

TÄTIGKEITSBERICHT  
2016



# UNABHÄNGIGKEIT SCHÜTZT DEN RECHTSSTAAT.



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE  
*Wir sprechen für Ihr Recht*



# SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte arbeiten für unsere Mandantinnen und Mandanten, wir arbeiten aber auch für den Rechtsstaat. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist dazu da, die Interessen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu wahren und zu vertreten, damit diese bestmöglich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger arbeiten können.

Wir tun dies, wenn wir für die Einhaltung der anwaltlichen Verschwiegenheit – etwa im Zuge des StPOÄndG I 2016 betreffend die Sicherstellung von Unterlagen – eintreten. Unsere gemeinsame justizpolitische Arbeit hat dazu geführt, dass die anwaltliche Verschwiegenheit respektiert und geschützt bleibt. Das Recht auf einen verschwiegenen Rechtsanwalt ist ein Recht der Bürger, kein Recht des Anwaltes. Das gilt es klarzustellen. Darum ist es so wichtig.

Daher setzen wir uns auch – im Interesse unserer Mandanten und deren Rechtsposition – gegen die Einführung sogenannter Interdisziplinärer Gesellschaften zur Wehr. Diese unnötigen gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen zwischen Rechtsanwälten und Berufsfremden (etwa Banken, Versicherungen, Investmentfonds, Unternehmensberatern etc) würden unweigerlich zur Aushöhlung unserer Verschwiegenheitsverpflichtung, Beseitigung unserer Unabhängigkeit und zu Interessenskonflikten führen.

Wir haben die für das Führen von Anderkonten im Interesse der Mandanten so wichtigen Ausnahmeregelungen für Rechtsanwälte in diversen Gesetzen durchgesetzt.

Wir haben die überfällige Tarifierung durchgesetzt und damit für eine faire Leistungsentlohnung und Qualitätssicherung der anwaltlichen Leistungen sorgen können.

Wir stellen uns den, oft unangenehmen, rechtspolitischen Fragen unserer Zeit mit sachlichen Antworten und Lösungen, frei von Populismus und

Parteipolitik, ausschließlich dem Interesse der Bürger und des Rechtsstaates verpflichtet.

Wir kämpfen gegen die Aushöhlung der Grund- und Freiheitsrechte im Zuge der Terrorismusbekämpfung. Die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse im Polizeilichen Staatsschutzgesetz und die geplante Online-Überwachung von Computersystemen sind überbordende Maßnahmen, die weit über das Ziel hinausschießen. Wir haben das von Anfang an erkannt und auch kritisiert.

Unser jährlicher Wahrnehmungsbericht wurde von uns noch plakativer, noch eindringlicher gestaltet. Mit einem eigenen Rechtsstaatlichkeitsindikator – der Fieberkurve des Rechtsstaates – wollen wir nicht nur warnen, wir wollen die Problem- und Gefahrenbereiche aufzeigen, in denen es gilt, die Qualität des österreichischen Rechtsstaates zu stärken und abzusichern.

Der letzte Wahrnehmungsbericht hat sich auch eindringlich mit dem Thema Migration auseinandergesetzt. Wie schon bei der Europäischen Präsidentenkonferenz 2016, mit entsprechendem Austausch und justizpolitischer Arbeit auf internationaler Ebene, ist dieses Thema auch national rechtspolitischer Brennpunkt. Der Tätigkeitsbericht informiert sie auch dazu detailliert.

Als „Schirmorganisation“ der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist es Aufgabe des ÖRAK, den unabhängigen Berufsstand der Rechtsanwälte vor „Niederschlägen“ – zulasten der Rechtsanwälte und ihrer Mandanten – zu schützen. Unsere Unabhängigkeit ist dabei zugleich Ausgangspunkt und Ziel unserer Arbeit. Sie ist unsere Berufsgrundlage. In ihr ist der Rechtsstaat begründet. Das Verständnis dieser Zusammenhänge zu schärfen, ist unsere Aufgabe, der wir nur als starke Standesvertretung und mit vereinten Kräften nachkommen können. Damit die Rechtsstaatlichkeit in unserem Land weiter verbessert wird und somit letztlich auch unsere Zukunft – in Freiheit und wirtschaftlicher Souveränität – gesichert ist.



**Dr. Rupert Wolff**  
Präsident des  
Österreichischen  
Rechtsanwalts-  
kammertages (ÖRAK)

**RUPERT WOLFF**

# INHALT

## **03 VORWORT**

## **05 DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN**

## **07 ANWALTSCHAFT UND RECHTSSTAAT**

- 08 Rechtsanwälte – Tragende Säule des Rechtsstaates
- 08 Gesetzgebung Österreich
- 23 Gesetzgebung Europäische Union
- 28 Veranstaltungen
- 32 Serviceeinrichtungen und Sozialbilanz
- 35 Wahrnehmungsbericht – Fieberkurve des Rechtsstaates

## **37 ANWALTSCHAFT UND STANDESVERTRETUNG**

- 38 ÖRAK – Bindeglied und Sprachrohr der Rechtsanwaltschaft
- 38 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen
- 44 Kommunikation
- 46 Mitgliedschaften und Beteiligungen
- 49 Statistik
- 53 ÖRAK-Präsidium
- 54 ÖRAK-Generalsekretariat

## **55 KONTAKT**

- 55 Impressum



# DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE – STRUKTUREN, DATEN, FAKTEN

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Vertreter und Berater, die nur ihren Klienten verpflichtet und verantwortlich sind. Sie schützen und verteidigen die Rechte des Einzelnen auch gegenüber dem Staat und setzen diese durch. Das besondere Vertrauensverhältnis der Rechtsanwälte zu ihren Mandanten liegt in der gesetzlich verankerten anwaltlichen Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenskollisionen begründet.

Voraussetzung für die Berufsausübung ist ein abgeschlossenes, rechtswissenschaftliches Studium sowie eine fünfjährige Berufspraxis. Diese umfasst unter anderem eine mehrmonatige Gerichtspraxis sowie mindestens drei Jahre Ausbildungszeit als Rechtsanwaltsanwärter bei einem Rechtsanwalt. Ferner müssen künftige Rechtsanwälte vor einer Prüfungskommission des Oberlandesgerichtes die Rechtsanwaltsprüfung ablegen. Erst nach Absolvierung dieser Prüfung und einer positiven Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit kann die Eintragung in die bei der Rechtsanwaltskammer geführte Liste erfolgen.

In Österreich gibt es per Stichtag 31. Dezember 2015 6.138 Rechtsanwälte (81 davon sind niedergelassene europäische Rechtsanwälte) und 2.129 Rechtsanwaltsanwärter. Rund 21 Prozent der Rechtsanwälte und 50 Prozent der Rechtsanwaltsanwärter sind Frauen.

Die neun Rechtsanwaltskammern sind als Körperschaften öffentlichen Rechts autonome berufliche Selbstverwaltungseinrichtungen der im jeweiligen Bundesland eingetragenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Sie besorgen ihre Geschäfte teils unmittelbar in Plenarversammlungen, teils mittelbar durch ihren Ausschuss. Neben ihren Aufgaben, wie der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, Beitragswesen, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Standesangehörigen und Servicetätigkeiten, steht den Rechtsanwaltskammern das Recht zu, Entwürfe von Gesetzen bezogen auf ihr jeweiliges Bundesland zu begutachten. Die Rechtsanwaltskammern und die von den Vollversammlungen der Rechtsan-

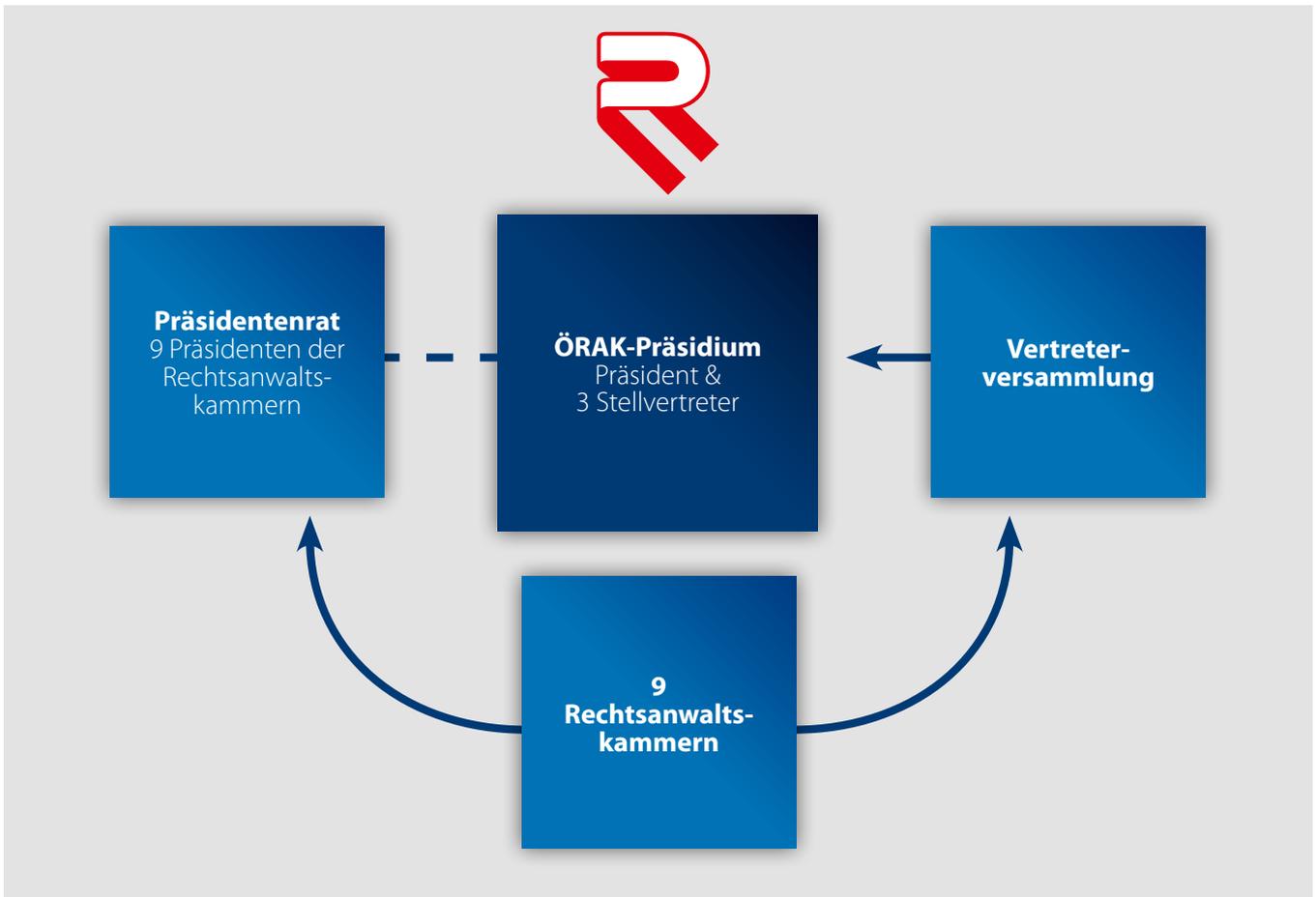
waltskammern direkt gewählten Disziplinarräte wachen über die Einhaltung der Berufspflichten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bilden den Präsidentenrat. Dieser besteht derzeit aus: Dr. Thomas Schreiner (Burgenland), Dr. Gernot Murko (Kärnten), Mag. Dr. Michael Schwarz (Niederösterreich), Mag. Dr. Franz Mittendorfer (Oberösterreich), Dr. Wolfgang Kleibel (Salzburg), Mag. Dr. Gabriele Krenn (Steiermark), Dr. Markus Heis (Tirol), Dr. Birgitt Breinbauer (Vorarlberg) und Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger (Wien). Dem Präsidentenrat obliegt insbesondere die Festlegung der Grundsätze der Standespolitik und der zu verfolgenden Rechtspolitik.

Dachorganisation der Rechtsanwaltskammern ist der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK), eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Er ist für die Wahrung der Rechte und Angelegenheiten der österreichischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit sowie für ihre Vertretung verantwortlich. Dem ÖRAK-Präsidenten obliegt es insbesondere, die vom Präsidentenrat festgelegten standespolitischen Grundsätze und rechtspolitischen Positionen gegenüber politischen Entscheidungsträgern sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und umzusetzen. Der ÖRAK fungiert dabei als Stimme der Rechtsanwälte nach außen und setzt die in seinen Gremien gefassten Beschlüsse um. Präsident des ÖRAK ist seit 2011

**ÖRAK-Präsidium**  
 vlnr: Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum





Organisation der österreichischen Rechtsanwälte

Dr. Rupert Wolff, seine Stellvertreter sind Dr. Josef Weixelbaum, Dr. Marcella Prunbauer-Glaser und Dr. Armenak Utudjian. Das Generalsekretariat des ÖRAK steht unter der Leitung von Generalsekretär Bernhard Hruschka Bakk. und sorgt für die operative Vorbereitung und Umsetzung der in den Gremien des ÖRAK beschlossenen Projekte und Maßnahmen.

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die weiteren von den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammern gewählten Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwälte sowie die den Ausschüssen der Rechtsanwaltskammern angehörenden Rechtsanwaltsanwärter bilden die Vertreterversammlung des ÖRAK. Die Vertreterversammlung beschließt das Budget und erlässt Richtlinien gemäß § 37 Rechtsanwaltsordnung (RAO). Sie wählt den ÖRAK-Präsidenten, seine drei Stellvertreter und die Rechnungsprüfer des ÖRAK. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Rechtsanwaltskammer ab. Im Berichtszeitraum waren Präsident Mag. Dr. Michael Schwarz

und Ehrenpräsident Dr. Peter Posch als Rechnungsprüfer des ÖRAK tätig.

Als Mitglied des CCBE (Conseil des barreaux européens, Rat der Europäischen Anwaltschaften) gestaltet der ÖRAK aktiv das anwaltliche Berufsrecht sowie die Rechtsetzung in Europa mit. Bereits 2001 war ÖRAK-Präsident Dr. Rupert Wolff Präsident des CCBE und im Jahr 2012 übte ÖRAK-Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser zugleich auch die Funktion der Präsidentin des CCBE aus. Seit 2004 verfügt der ÖRAK über eine eigene Vertretung in Brüssel. Leiterin des Brüsseler ÖRAK-Büros ist Mag. Katarin Steinbrecher.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, die dieser im Berichtszeitraum mit tatkräftiger Unterstützung zahlreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter gemeinsam mit den neun Rechtsanwaltskammern geleistet hat.

**ANWALTSCHAFT  
UND  
RECHTSSTAAT**



# RECHTSANWÄLTE – TRAGENDE SÄULE DES RECHTSSTAATES

In jedem demokratischen Rechtsstaat haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine bedeutende Kontroll- und Korrektivfunktion, welche vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) für die Rechtsanwaltschaft wahrgenommen wird. Der Rechtsanwaltsordnung folgend, beobachtet der ÖRAK die Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Behörden und die Justiz. Dabei werden Missstände und Mängel aufgedeckt sowie Verbesserungsvorschläge für die Rechtspflege und Verwaltung erstattet. Eine wichtige Aufgabe stellt auch die Begutachtung der Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Die Stellungnahmen zu den einzelnen Begutachtungsentwürfen des Gesetzgebers sowie den jährlichen Wahrnehmungsbericht finden Sie auf der Website des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at / Kammer / Stellungnahmen](http://www.rechtsanwaelte.at/Kammer/Stellungnahmen). Mit unserer verantwortungsvollen Arbeit gestalten und fördern wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aber auch deren Einhaltung und Fortentwicklung.

## GESETZGEBUNG ÖSTERREICH

Im Berichtszeitraum September 2015 bis August 2016 war der ÖRAK mit 158 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen konfrontiert. Die vom ÖRAK zu den verschiedenen Gesetzesentwürfen erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung und werden auf der Homepage des ÖRAK unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) veröffentlicht.

### MINDESTSTANDARDS FÜR GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Nach vielen Jahren berechtigter Kritik am österreichischen Gesetzgebungsverfahren, insbesondere an den viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfristen, lässt sich hinsichtlich des aktuellen Berichtszeitraums sagen, dass sich in Zusammenhang mit dem Gesetzwerdungsprozess erste Verbesserungen abzeichnen, jedoch bei Weitem noch nicht alle Missstände beseitigt sind.

Es ist allgemein bekannt, dass der ÖRAK bei jeder sich bietenden Gelegenheit, sei es im Rahmen des Tätigkeits- oder des Wahrnehmungsberichts, auf die oftmals unzumutbare Kürze der Begutachtungsfristen aufmerksam macht. Fakt ist, dass die Empfehlung des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2008, wonach begutachtenden Stellen eine Mindestfrist von sechs Wochen einzuräumen ist, nicht konsequent eingehalten wird.

Um dieses Problem anhand von Zahlen zu veranschaulichen, wurden die Fristen aller Gesetzesvorhaben, die im Berichtszeitraum eingelangt sind und zu welchen der ÖRAK eine Stellungnahme verfasst hat, überprüft. Im Ergebnis wurde die Empfehlung in nur ca 16 Prozent der Fälle eingehalten. In rund

20 Prozent der Fälle standen sogar nur zwei Wochen oder weniger zur Verfügung. So wurden etwa im Herbst für die Begutachtung der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 und des Sozialrechtsänderungsgesetzes 2015 jeweils lediglich zwei Wochen eingeräumt. Ein großes Problem stellt zudem die fehlende, erneute Begutachtung nach im großen Umfang vorgenommenen, inhaltlichen Änderungen des Erstentwurfes dar. Insbesondere das Polizeiliche Staatsschutzgesetz wurde nach dem Begutachtungsverfahren umfassend adaptiert. Hier hätte nochmals die Möglichkeit eingeräumt werden sollen, sich zu den vorgenommenen, teils gravierenden Änderungen zu äußern. Der größte Missstand war allerdings im Frühjahr 2016 zu verzeichnen, als ein gesamtändernder Abänderungsantrag zum Asylgesetz eingebracht wurde. Anstatt diesem Gesetzesvorhaben im Hinblick auf dessen in die Grundrechte eingreifende Regelungen genügend Diskussionsraum zu bieten, wurde der Antrag schnellstmöglich und - nach öffentlichen Interventionen - unter Einräumung einer lediglich einwöchigen (!) Begutachtungsfrist unter Dach und Fach gebracht.

*Die Forderung des ÖRAK nach Mindeststandards im Gesetzgebungsverfahren wird daher mit Nachdruck weiterverfolgt.*

Ziel ist ein transparentes Gesetzgebungsverfahren sowie die Sicherstellung der Qualität und Verständlichkeit der Gesetze. Ausreichende Begutachtungsfristen sind für eine gewissenhafte und akribische Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen essentiell. Eine solche Auseinandersetzung muss auch bei Regierungsvorlagen gewährleistet werden. Dies insbesondere dann, wenn diese im Vergleich zum Erstentwurf umfassend modifiziert wurden. Eine Äußerung der begutachtenden Stellen zu den vorgenommenen inhaltlichen Änderungen bzw. Ergänzungen setzt natürlich voraus, dass diese rechtzeitig über den überarbeiteten Entwurf in Kenntnis gesetzt sowie die betreffenden Modifikationen zur besseren Nachvollziehbarkeit kenntlich gemacht wurden. Beschlüsse des Nationalrates sollten letztendlich erst nach nachweislicher und umfassender Begutachtung erfolgen. Im Falle nicht ausreichend gewährter Fristen sollte die Behandlung des Gesetzesentwurfes vom Nationalrat abgelehnt werden. Zusammenfassend ist zu sagen, dass es höchste Zeit ist, verbindliche Mindeststandards für den Gesetzwerdungsprozess einzuführen sowie deren Nichteinhaltung zu sanktionieren.

*Wesentliche Verbesserungen waren dieses Jahr insbesondere beim Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016 sowie beim 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, bei welchem die Begutachtungsfrist sogar deutlich über sechs Wochen hinausgeht, zu verzeichnen. Diese vorbildliche Vorgehensweise sollte auch im Rahmen der Begutachtung anderer, ebenso wichtiger Materien gewählt werden und in Zukunft die Regel darstellen.*

## GRUNDRECHTSSCHUTZ

### Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG)

Das PStSG wurde am 26. Februar 2016 im BGBl I 5/2016 kundgemacht und ist am 01. Juli 2016 in Kraft getreten. Der ÖRAK hat bereits im Begutachtungsverfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich abgelehnt. Unter der Vielzahl an Argumenten wurde vor allem auf die Unvereinbarkeit der neuen Eingriffskompetenzen der Behörden mit den Grund- und Freiheitsrechten des Einzelnen sowie auf die zu befürchtende Verselbstständigung des Staatsschutzes aufgrund fehlender Kontrollmechanismen hingewiesen.

Die darauffolgende, wenn auch umfassend überarbeitete, Regierungsvorlage brachte jedoch keine zufriedenstellenden Verbesserungen mit sich. Später folgte ein gesamtändernder Abänderungsantrag, welcher gemäß § 91a Abs 2 SPG einen Senat, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten und zwei Stellvertretern, vorsah. Einer dieser Stellvertreter muss zumindest zehn Jahre als Richter oder Staatsanwalt tätig gewesen sein. Der ÖRAK hat zu dieser Regelung Stellung bezogen und sie als nicht zufriedenstellend bewertet. Bei dieser Konstellation handelt es sich um keine tatsächliche richterliche Kontrolle. In Anbetracht der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen wäre eine solche allerdings unumgänglich.

Der ÖRAK hat zahlreiche Gelegenheiten genutzt, um auf die Problematik dieses Gesetzes aufmerksam zu machen und vor allem die Bevölkerung vor den damit einhergehenden Risiken zu warnen. So fand bspw auch letztes Jahr eine Pressenkonferenz im ÖRAK anlässlich des Internationalen Tages der Menschenrechte statt. Zudem wurde einen Tag vor Behandlung des PStSG im Innenausschuss des Parlaments eine gemeinsame Pressekonferenz mit dem AK Vorratsdaten und dem Österreichischen Journalistenclub veranstaltet. Im Rahmen des Grundrechtetages des ÖRAK, welcher dieses Jahr zum ersten Mal stattfindet, wird im Rahmen einer hochkarätig besetzten Diskussionsrunde unter anderem auch dem PStSG besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

*Der ÖRAK sieht die bedauerlicherweise letztendlich durchgesetzten Bestimmungen des PStSG jedenfalls verfassungsrechtlich als höchst bedenklich an und begrüßt daher die von Seiten der FPÖ und Grünen eingebrachte Drittelbeschwerde, welche den Ernst der Lage in Zusammenhang mit der Problematik dieses Gesetzes unterstreicht.*

### Online-Überwachung

Dem momentanen Trend der Gestaltung von Überwachungsgesetzen folgend, steht auch die Einführung einer sogenannten Online-Überwachung zur Diskussion. Dem Ministerialentwurf nach ist darunter eine Überwachung von Nachrichten und sonstigen Daten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, zu verstehen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit der Installation eines Überwachungsprogramms ohne Kenntnis des Inhabers als höchst bedenklich einzustufen (§ 134 Z 4a StPO idF ME zu Änderungen StPO und StAG). Ein notwendiger expliziter Ausschluss einer möglichen Ferninstallation ist zudem gesetzlich nicht geregelt. Außerdem sollten Berufsgeheimnisträger, besonders im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheit und das Redaktionsgeheimnis, vom Anwendungsbereich der vorgesehenen Ermittlungsmaßnahme ausgenommen sein. Diese und weitere Bedenken hat der ÖRAK im Rahmen seiner Stellungnahme zu diesem Gesetz geäußert. Klar ist, dass wir uns im Falle einer tatsächlichen Umsetzung dieser Regelungen mit großen Schritten von unseren rechtsstaatlichen Grundsätzen entfernen.

*Positiv zu vermerken ist, dass man mit der Kritik im Begutachtungsverfahren offenbar überzeugen konnte und diese ernst genommen wurde. So hat das Bundesministerium für Justiz bereits eine umfassende Überarbeitung des Entwurfs angekündigt. Der ÖRAK wird die Entwicklung in Zusammenhang mit diesem Gesetz beobachten und sich weiterhin entschieden gegen die derzeit vorgesehenen Maßnahmen aussprechen.*

### Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2016

Der Entwurf der SPG-Novelle 2016 sieht eine sogenannte „Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung“ vor (§ 38b Abs 1 SPG >

idF ME zur SPG-Novelle 2016). Damit soll eine Regelung geschaffen werden, Menschen, die einen „gefährlichen Angriff“ iSd SPG gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder unter Anwendung von Gewalt begangen haben und hinsichtlich welcher eine negative Prognose gestellt wird, durch Bescheid aufzutragen, zwecks nachweislicher Belehrung über rechtskonformes Verhalten persönlich bei einer Polizei-Dienststelle zu erscheinen. Der ÖRAK hat im Begutachtungsverfahren unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine solche Regelung abzulehnen ist. Eine ausdrückliche Belehrung zur Normverdeutlichung als Reaktion auf rechtswidriges Verhalten setzt voraus, dass dieses im Zuge eines entsprechenden Verfahrens festgestellt wird. Einen Tatverdächtigen, dessen Schuld erst nachfolgend geprüft wird, so wie einen rechtskräftig verurteilten Täter zu behandeln, ist inakzeptabel. Angesichts des Sanktionscharakters einer solchen Belehrung steht diese Maßnahme der Unschuldsvermutung entgegen. Zudem hat der ÖRAK angeregt, dass eine solche Belehrung sachgerechter Weise bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht angesiedelt sein sollte. Diese Bedenken wurden vom ÖRAK nicht nur im Rahmen der Stellungnahme, sondern auch medial geäußert.

Bis heute wird vergebens auf eine Regierungsvorlage zur SPG-Novelle 2016 gewartet, wobei sich derzeit berechtigterweise die Frage stellt, ob der Kritik im Begutachtungsverfahren überhaupt annähernde Beachtung geschenkt wurde. Denn überraschenderweise ist die besagte Regelung aus dem Entwurf der SPG-Novelle 2016 nun im vom Nationalrat zwischenzeitlich beschlossenen und am 30. Juli 2016 im BGBl I 61/2016 kundgemachten Text zur Präventions-Novelle 2016 vorzufinden. Zuvor war die „Meldeverpflichtung zur Normverdeutlichung“, welche übrigens seit 01. August 2016 in Kraft ist, weder Bestandteil des Entwurfs noch der Regierungsvorlage zur Präventions-Novelle 2016. Dass plötzlich Bestimmungen eines Ministerialentwurfs im Text einer anderen Novelle vorzufinden sind, ist inakzeptabel und mit den Anforderungen an eine transparente Gesetzgebung unvereinbar. Dies läuft jeglichem Zweck eines Begutachtungsverfahrens zuwider.

## **STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ I 2016 (STPOÄNDG I 2016)**

Mit dem am 20. Mai 2016 im BGBl I 26/2016 kundgemachten und größtenteils am 01. Juni 2016 in Kraft getretenen StPO-ÄndG I 2016 soll eine Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) sowie der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU) erfolgen. Die damit einhergehende Stärkung der Opfer- als auch Beschuldigtenrechte wird vom ÖRAK sehr begrüßt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens forderte der ÖRAK die Beibehaltung einiger, damals noch im Ministerialentwurf enthaltenen, Regelungen, welche aus für den ÖRAK nicht nachvollziehbaren Gründen im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses überarbeitet wurden.

So sah die Bestimmung des § 164 Abs 2 StPO idF ME vor, dass der Beschuldigte in Zukunft das Recht haben solle, sich mit seinem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen zu be-

raten. Dies hätte eine erhebliche Verbesserung zur geltenden Rechtslage bedeutet, wonach das Recht des Verteidigers auf die Anwesenheit bei der Einvernahme und die Möglichkeit, nach deren Abschluss ergänzende Fragen an den Beschuldigten zu richten, beschränkt ist.

Im Laufe des Begutachtungsverfahrens wurden in einigen Stellungnahmen Bedenken geäußert. Aus Sicht des ÖRAK sind diese allerdings unzutreffend. Die aktivere Rolle des Verteidigers im Ermittlungsverfahren kann lediglich zu einer geringfügigen Verlängerung der Dauer der Beschuldigtenvernehmung führen. Vielmehr würde eine Beratung mit dem Verteidiger die Aufklärung des Sachverhaltes fördern. Dies hätte auch eine Verbesserung der Beurteilungsgrundlage für die Strafverfolgungsbehörden zur Folge. All diese Erwägungen hat der ÖRAK nochmals eigeninitiativ im Rahmen eines an das Bundesministerium für Justiz sowie an die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien gerichteten Schreibens vorgebracht.

Letzten Endes wurde diese Regelung trotzdem einer Überarbeitung unterzogen. Nun wird ausdrücklich festgehalten, dass eine Beratung des Beschuldigten mit dem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen nicht erlaubt ist. Stattdessen ist für den Verteidiger die Möglichkeit vorgesehen, nach Abschluss der Vernehmung oder nach „thematisch zusammenhängenden Abschnitten“ Fragen an den Beschuldigten zu richten und Erklärungen abzugeben. Dies bedeutet einen wesentlichen Einschnitt in das ursprünglich vorgesehene Beratungs- und Fragerecht des Verteidigers.

Eine weitere Neuregelung stellt das in § 157 Abs 2 StPO reformierte Umgehungsverbot dar. Der Ministerialentwurf sah hier eine gesetzliche Klarstellung eines gewahrsamsunabhängigen Schutzes von Unterlagen vor. Im Hinblick auf die beim ÖRAK einlangenden Beschwerden aus dem Kreise der Rechtsanwaltschaft hinsichtlich Hausdurchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien schien diese Novellierung ein bedeutender Schritt zur Problemlösung zu sein.

Im Zuge der Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien wird in der Praxis oftmals eine beträchtliche Quantität an Unterlagen sichergestellt. Dabei erweist sich die derzeit praktizierte Auslegung des § 157 Abs 2 StPO als überaus problematisch. Von Seiten der Generalprokuratur wird diese Bestimmung dahingehend verstanden, dass lediglich Informationen, die sich innerhalb der Kanzleiräumlichkeiten befinden, dem Geheimnisschutz unterliegen. Da aus Sicht des ÖRAK anwaltliche Unterlagen allerdings ausnahmslos von der Akteneinsicht ausgenommen sein müssen, war die im Ministerialentwurf angedachte Reform nicht nur im Sinne der Rechtsanwaltschaft, sondern auch der rechtsuchenden Bürger.

Der Nemo-tenetur-Grundsatz erfordert, dass sich ein Mandant seinem Rechtsanwalt umfassend anvertrauen können muss, ohne zugleich befürchten zu müssen, dadurch Beweismittel gegen sich selbst zu schaffen. Der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation verlangt auch die Einbeziehung von Unterlagen, die sich sowohl beim Mandanten als auch bei Dritten, bspw Angehörigen

gen, befinden. Zur Sicherstellung einer effektiven Verteidigung ist oftmals eine Weitergabe von im Rahmen des Mandatsverhältnisses erstellten Unterlagen, bspw. Besprechungsnotizen, an den Mandanten oder sogar an Dritte erforderlich. Dies kann und darf jedoch nichts an der Vertraulichkeit dieser Dokumente ändern. Auch diesen Überlegungen wurde von Seiten des ÖRAK in einem gesonderten Schreiben an das Bundesministerium für Justiz und die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien Nachdruck verliehen.

Die kundgemachte Version des Umgehungsverbots sieht nun im Vergleich zum Ministerialentwurf einen restriktiveren Wortlaut vor. War ursprünglich ein Schutz aller, in der Verfügungsmacht anderer Personen befindlicher, Unterlagen vorgesehen, wurde der Personenkreis nun insofern eingeschränkt, als nun explizit auf Unterlagen „des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten“ abgestellt wird. Wenn auch nicht die Fassung des Ministerialentwurfs beibehalten wurde, so stellt die kundgemachte Regelung im Endergebnis trotzdem eine Verbesserung zur geltenden Rechtslage und deren praktizierten Auslegung dar.

*Nichtsdestotrotz wird sich der ÖRAK auch weiterhin dafür einsetzen, dass Rechtsanwälten im Zuge der Einhaltung ihrer Berufspflichten keine Steine in den Weg gelegt und die Grundpfeiler des Berufsstandes respektiert und nicht umgangen werden. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist eine der tragenden Säulen des Rechtsstaates. Schließlich handelt es sich bei der vertraulichen Kommunikation mit einem Rechtsanwalt um ein Grundrecht jedes einzelnen Bürgers.*

## STRAFPROZESSRECHTSÄNDERUNGSGESETZ II 2016 (STPOÄNDG II 2016)

### Große Kronzeugenregelung

Im Jahr 2011 trat die mit dem strafrechtlichen Kompetenzpaket eingeführte große Kronzeugenregelung gemäß § 209a StPO idF BGBl I 108/2010 in Kraft. Diese Bestimmung wurde bis 31. Dezember 2016 befristet eingeführt.

Der ÖRAK hat bereits im damaligen Begutachtungsverfahren die Qualität und Seriosität von Aussagen, welche in erster Linie zum Zwecke der Erlangung der eigenen Straffreiheit erfolgen, in Frage gestellt. Zudem haben potentielle Kronzeugen hohe Anforderungen zu erfüllen. So muss bspw. die Kenntnis der betreffenden Tatsachen einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung der Straftat leisten. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Entscheidung im Ermessen der Staatsanwaltschaft liegt. Dies eröffnet nicht nur ein hohes Missbrauchspotential, sondern führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Im Zeitpunkt der Aussage fehlt nämlich jegliche Gewissheit über die einem tatsächlich eingeräumte Kronzeugenstellung. Das damit einhergehende hohe Risiko einer nicht zwingend zur Straffreiheit führenden Selbstbelastung erklärt wohl auch, warum in den letzten fünf Jahren von dieser Regelung kaum Gebrauch gemacht wurde. Der ÖRAK ist der Meinung, dass diese bescheidene

Quantität an Fällen das klare Scheitern der großen Kronzeugenregelung in der Praxis veranschaulicht.

Ruft man sich zudem die Grundsätze des österreichischen Strafrechts in Erinnerung, so lässt sich die Bestimmung des § 209a StPO in ihrer derzeitigen Fassung mit dem Gebot der materiellen Wahrheitsfindung nicht in Einklang bringen.

Diese Bedenken vermag auch der aktuelle Entwurf zum StPO-ÄndG II 2016, welcher lediglich eine geringfügige legislative Überarbeitung der Kronzeugenregelung vorsieht, nicht zu beseitigen. Neben seiner kritischen Stellungnahme hat der ÖRAK seine Bedenken auch nach dem Begutachtungsverfahren im Rahmen eines Schreibens an das Bundesministerium für Justiz sowie an die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien nochmals klar zum Ausdruck gebracht.

*Erfreulich ist, dass diese Kritik angenommen und das Ministerium nun doch etwas Tempo aus dem Vorgehen hinsichtlich der Reformierung dieser Regelung nehmen möchte. Vorgesehen ist eine Beratung im Rahmen einer Expertenrunde. Hinsichtlich dieses Vorhabens wäre es im Sinne eines fairen Austausches von besonderer Wichtigkeit, insbesondere Kritiker, wie den ÖRAK aber auch etwa den OGH, in die bevorstehenden Gespräche einzubeziehen.*

### Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Seit dem Jahr 2008 zählt der rechtsanwaltliche Journaldienst zu einer wichtigen Einrichtung des ÖRAK zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit. Der sogenannte Verteidigernotruf steht festgenommenen Beschuldigten 24 Stunden am Tag kostenlos zur Verfügung und ermöglicht, ein Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt zu führen.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung der Richtlinie über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (2013/48/EU) sieht der Entwurf zum StPO-ÄndG II 2016 eine gesetzliche Verankerung dieses Instruments vor (§ 59 Abs 3 idF ME zum StPO-ÄndG II 2016). Da der rechtsanwaltliche Journaldienst im Hinblick auf die Wahrung der Beschuldigtenrechte eine für einen Rechtsstaat essentielle Einrichtung darstellt, begrüßt der ÖRAK diese Entwicklung. Die österreichische Rechtsanwaltschaft schätzt die bereits bisher hervorragende Zusammenarbeit mit dem BMJ bei der Abwicklung des rechtsanwaltlichen Journaldienstes und wird sich für eine für die Betroffenen bestmögliche Neuaufsetzung dieser Einrichtung stark machen.

### GESCHWORENENVERFAHREN

In Zusammenhang mit der Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens stellt die Einführung einer Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen eine bedeutende Forderung der Rechtsanwaltschaft dar. Eine solche Pflicht würde es Betroffenen ermöglichen, im Rechtsmittelverfahren gegen unrichtige Inhalte des Wahrspruches vorzugehen. >

Wirft man einen Blick auf die Rechtsprechung, so zeigt sich, dass hinsichtlich dieser Forderung großer Diskussionsbedarf besteht. So bewertet beispielsweise der OGH (15 Os 162/10b) die fehlende Begründungspflicht im Hinblick auf die Judikatur des EGMR (Taxquet gegen Belgien, Nr 926/05) nicht als verfassungswidrig.

Der ÖRAK ist daher eigeninitiativ mit einem Schreiben, welches die Problematik der mangelhaften und zudem keinesfalls zeitgemäßen Bestimmung des § 323 Abs 1 StPO eingehend erläutert, an die Justizsprecher der im Parlament vertretenen Parteien herangetreten. Diese Regelung sieht eine im Beratungszimmer der Geschworenen stattfindende Rechtsbelehrung vor. Der ÖRAK bewertet dies als Einschränkung des gemäß Art 6 EMRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruches des Angeklagten auf Anwesenheit im Zuge der gesamten Hauptverhandlung. Außerdem ist diese auf die Dollfuß-Regierung zurückgehende Bestimmung in keiner Weise mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates vereinbar. Der ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht arbeitet weiterhin an Reformideen hinsichtlich des Geschworenenverfahrens.

## **ÜBERARBEITUNG DER GRUNDSÄTZE DER STRAFVERTEIDIGUNG**

Die Strafrechtskommission des ÖRAK hat in ihrer letzten Sitzung den Entschluss gefasst, die österreichischen Grundsätze der Strafverteidigung, welche im Jahr 2007 gemeinsam mit dem ÖRAK-Arbeitskreis Berufsrecht entworfen wurden, im Sinne einer rechtlichen und gesellschaftlichen Anpassung der Strafverteidigung einer Überarbeitung zu unterziehen. Anregung hierfür gaben die neu überarbeiteten deutschen Thesen der Strafverteidigung des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Arbeitskreis Strafrecht des ÖRAK arbeitet momentan intensiv an neuen Grundsätzen, welche für die Rechtsanwaltschaft eine wertvolle Orientierungshilfe darstellen sollen. Ein besonderer Fokus wird unter anderem auch auf die Problematik der Geldwäsche gelegt.

## **REFORM DES STRAFRECHTLICHEN HAUPT- UND RECHTSMITTELVERFAHRENS**

Die Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens stellt eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft dar. So wurde bereits vom ÖRAK-Arbeitskreis Strafrecht eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen, ua die Änderung des Fragerechts, ausgearbeitet. Daneben wird auch dem strafrechtlichen Rechtsmittelverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet und über die Vor- und Nachteile eines Ausbaus desselben zu einer echten Tatsacheninstanz diskutiert.

## **2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ**

Wie schon in der Vergangenheit berichtet, arbeitete das BMJ in den letzten Jahren an einer Reform des Sachwalterrechts. In diese Arbeiten war auch der ÖRAK eingebunden, welcher zudem im Jahr 2012 eine eigene Arbeitsgruppe Sachwalterrecht gründe-

te. In den letzten Jahren forderte der ÖRAK ua die Abschaffung der für Rechtsanwälte geltenden Zwangsregelung zur Übernahme von mindestens fünf Sachwalterschaften, die Aufteilung in Personenfürsorge und rechtliche Vertretung, eine angemessene Entschädigung sowie den Ersatz der Barauslagen aus Amtsgeldern. Der ÖRAK hat sich intensiv in die regelmäßig stattfindenden Sitzungen der BMJ-Arbeitsgruppe zur Reform des Sachwalterrechts eingebracht und schätzt die im Zuge der Reformierung des Sachwalterrechts stattgefundenen gute und produktive Zusammenarbeit mit dem BMJ.

Im Juli 2016 wurde letztendlich der Ministerialentwurf zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz veröffentlicht. Der ÖRAK sieht das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz als große Chance für betroffene Personen, in Zukunft selbstbestimmter handeln zu dürfen. Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Sachwalterschaften ultima ratio bleiben und in diesem Sinne nur bei nicht vorliegenden Alternativen zur Anwendung kommen.

*Erfreulich ist, dass viele im Rahmen der BMJ-Arbeitsgruppe eingebrachten Anregungen des ÖRAK berücksichtigt wurden und Einzug in den Gesetzesentwurf fanden.*

So konnte bspw durchgesetzt werden, dass gerichtlichen Erwachsenenvertretern und sohin auch Rechtsanwälten eine jährliche Entschädigung zuzüglich USt zusteht. Auch kann uU ein pauschaler Barauslagenersatz geltend gemacht werden (§ 276 ABGB idF ME). Des Weiteren ist die sogenannte „Zwangsbestellung“ von Rechtsanwälten (Übernahme von mind 5 Sachwalterschaften) weggefallen. Zudem fand auch eine bessere Entschädigung für Kuratoren Eingang in den Entwurf (§ 283 ABGB idF ME).

Der ÖRAK wird sich auch im weiteren Gesetzwerdungsprozess zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz einbringen und eine umfassende Stellungnahme zu dieser Reform verfassen.

## **VERFAHRENSHILFE FÜR BESACHWALTETE**

In Zusammenhang mit dem Sachwalterrecht wurden dieses Jahr vermehrt Beschwerden an den ÖRAK herangetragen, wonach Anträge von Rechtsanwälten auf Verfahrenshilfe für Besachwaltete in der Regel abgewiesen werden. Begründet werde dies damit, dass die besachwaltete Person bereits durch einen Rechtsanwalt als Sachwalter vertreten sei und deren Verteidigungsrechte daher entsprechend gewahrt seien. Dabei ist besonders problematisch, dass eine solche Vorgehensweise von Seiten der Gerichte insoweit nachteilige Auswirkungen nach sich zieht, als die betreffenden, als Sachwalter agierenden Rechtsanwälte hierbei nicht im Rahmen der Pauschalvergütung berücksichtigt werden.

Der ÖRAK hat sich daher umgehend mit dieser Problematik auseinandergesetzt und auch die Kollegenschaft zur Übermittlung weiterer einschlägiger Fälle aufgerufen. Letzten Endes ist man auf eine sehr eindeutige Judikatur gestoßen.

Es hat sich ein Widerspruch der beanstandeten Entscheidungen zur Judikatur des OLG Wien (16 R 263/13h, vom 27. Februar 2014) herausgestellt. Demnach mache eine Bestellung eines Rechtsanwalts zum (einstweiligen) Sachwalter für die Vertretung vor Gericht die Begebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer nicht entbehrlich (Ris-Justiz RW0000760). In der betreffenden Entscheidung des OLG Wien wird auch auf die Erläuterungen zum SWRÄG 2006 verwiesen. Darin ist festgehalten, dass bei vorliegenden Voraussetzungen die Bestellung eines Verfahrenshelfers ungeachtet der Bestellung eines Rechtsanwalts als Sachwalter erfolgen könne. Zudem ist die Möglichkeit einer Anrechnung im Rahmen der Pauschalvergütung vorgesehen (ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP 15).

*Der ÖRAK hat die Rechtsanwaltschaft über die Rechtsprechung des OLG Wien informiert und fordert, dass insb erstinstanzliche Gerichte im Zuge ihrer Entscheidungen darauf Bedacht nehmen.*

## ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015 (ERBRÄG 2015) UND EU-ERBRECHTSVERORDNUNG (EU-ERBVO)

Die EU-ErbVO (Nr 650/2012) ist seit 17. August 2015 für alle EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen Großbritannien, Irland und Dänemark, anwendbar. Eine der gravierendsten Neuregelungen ist das künftige Abstellen auf jenen Staat, in welchem der Erblasser im Todeszeitpunkt seinen sogenannten „gewöhnlichen Aufenthalt“ hat. Dieser soll nun bei Fragen der Zuständigkeit des Gerichts sowie des anzuwendenden Rechts herangezogen werden. Um insbesondere den eigenen Berufsstand über diese Neuerungen bestmöglich zu informieren, hat der ÖRAK im Herbst 2015 ein Symposium zur EU-ErbVO veranstaltet.

Mit dem ErbRÄG 2015 erfolgte durch den Gesetzgeber eine Modernisierung des Erbrechts. Obwohl der ÖRAK diese Reform angesichts seiner langjährigen Forderung zur Anpassung der mehrheitlich überholten erbrechtlichen Bestimmungen an die gegenwärtigen Bedürfnisse grundsätzlich begrüßt, musste in der Stellungnahme zum damaligen Begutachtungsentwurf an einigen Neuregelungen Kritik geübt werden.

Grundsätzlich positiv ist die mit der Reform einhergehende Stärkung der Rechte der Lebensgefährten, indem ihnen ein Anspruch auf ein gesetzliches Vorausvermächtnis sowie ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt wird. Zur Wahrung der Rechtssicherheit hat der ÖRAK allerdings im Begutachtungsverfahren eine nähere Definition der erbrechtlich relevanten Lebensgemeinschaft gefordert. Die betreffende Bestimmung stellt nun klar, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt haben muss und der Verstorbene weder verheiratet war, noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt hat.

Erfreulich ist, dass von der ursprünglich vorgesehenen Ausnahme einer Hinzu- bzw Anrechnung für länger als 10 Jahre vor dem

Tod des Erblassers zurückliegende Schenkungen seinerseits abgesehen wurde. Die Anrechnung kann nun unbefristet erfolgen. Außerdem wurde die vom ÖRAK geforderte verpflichtende Abfrage des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte gesetzlich verankert.

Die Kundmachung des weitgehend am 01. Jänner 2017 in Kraft tretenden ErbRÄG 2015 erfolgte am 30. Juli 2015 im BGBl I 87/2015. Der ÖRAK ist bemüht, die Rechtsanwaltschaft sowie die Bevölkerung mit geplanten einschlägigen Seminaren und inhaltlich informativen Unterlagen bestmöglich auf die bevorstehenden Neuerungen vorzubereiten.

*Zu den von der Reform in Zusammenhang mit dem Erbrechtsstreit außer Acht gelassenen und damit noch ausstehenden Forderungen des ÖRAK gehören ua die Einführung der Fristenhemmung in der verhandlungsfreien Zeit sowie die Verlängerung der derzeit nur 14-tägigen Rechtsmittelfristen. Die betreffenden, für die Rechtsanwaltschaft äußerst problematischen, Regelungen gehen mit der Tatsache einher, dass Erbrechtsstreitigkeiten derzeit als Außerstreitverfahren geführt werden. Aktuell werden in diesem Zusammenhang speziell im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Auslagerung des Erbrechts in das Außerstreitverfahren sowie die Möglichkeit einer Integrierung in den Zivilprozess Gespräche mit dem BMJ geführt. Es ist notwendig, dass auch die betreffenden Bestimmungen im AußStrG einer Adaptierung unterzogen werden. Hierzu sind von Seiten des ÖRAK weitere Gespräche insb mit dem BMJ geplant.*

## ASYLGESETZ 2015 (ASYLG 2015)

Das am 20. Mai 2016 im BGBl I 24/2016 kundgemachte und größtenteils am 01. Juni 2016 in Kraft getretene AsylG 2015 enthält insbesondere zwei gravierende Änderungen. Einerseits wird das mit der Zuerkennung von Asyl verbundene Aufenthaltsrecht nicht mehr auf unbestimmte Zeit, sondern zunächst nur mehr auf drei Jahre gewährt. Andererseits wird der Familiennachzug vor allem für subsidiär Schutzberechtigte deutlich erschwert. Der ÖRAK hat sich in seiner Stellungnahme mit diesen Neuregelungen auseinandergesetzt und seine Bedenken zu den einzuführenden Bestimmungen geäußert. Demnach sieht die Rechtsanwaltschaft hinsichtlich des befristeten Aufenthaltsrechts zu erwartende negative Folgen für die Integration von anerkannten Flüchtlingen, für die Rechtssicherheit der Allgemeinheit und schließlich für die Verwaltung, insb das BFA. Zudem wird die Verfassungskonformität der Neuregelung des Familiennachzugs insb im Hinblick auf unbegleitete Minderjährige in Frage gestellt. Zwar sehen die nachträglich aufgenommenen Regelungen Integrationsförderungen vor, doch können die im Kern dieses Gesetzes liegenden Bedenken damit nicht gelöst werden. Der ÖRAK hat sich daher nicht nur im Rahmen seiner Stellungnahme sondern auch mehrfach medial, so etwa im Rahmen der Pressekonzferenz zum Internationalen Tag der Menschenrechte, klar gegen das AsylG 2015 ausgesprochen. Selbst die 44. Europäische >

Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltsorganisationen wurde gänzlich dem Flüchtlingsthema gewidmet.

Als verfassungsrechtlich besonders bedenklich wurde der im Frühjahr 2016 eingebrachte gesamtändernde Abänderungsantrag der Abgeordneten Schabhüttl und Amon eingestuft, in dessen Fassung die Novelle letztendlich beschlossen wurde. Seither ist eine Verordnungsmächtigung vorgesehen, sogenannte „Registrierstellen“ einzurichten (§ 37 AsylG idF AÄA). Eine Determinierung der organisatorischen Ausgestaltung dieser Registrierstellen ist dem Gesetz allerdings nicht zu entnehmen. Zudem ist im Hinblick auf das Recht auf persönliche Freiheit insb die deutliche Verlängerung des Zeitraums einer zulässigen Anhaltung im Wege eines Mandatsbescheides kritisch zu hinterfragen (§ 39 FPG idF AÄA).

*Vor dem Hintergrund solch sensibler und in die Grundrechte eingreifender Bestimmungen ist ein umfassender Diskussionsprozess unumgänglich. Demnach ist es absolut unverstänlich, weshalb hier nur eine einwöchige Begutachtungsfrist eingeräumt wurde. Der ÖRAK erachtet eine solche Vorgehensweise im Gesetzwerdungsprozess als inakzeptabel und rechtsstaatlich problematisch, was sowohl in seiner Stellungnahme zum Abänderungsantrag als auch bei jeder sich bietenden Gelegenheit medial zum Ausdruck gebracht wurde.*

#### **ARBEITSGRUPPE „KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ“**

Im Regierungsprogramm findet sich unter anderem der Punkt „Entlastung der Gerichte durch Gruppen- und Sammelklagen sowie prozessleitende Maßnahmen (Innehaltung)“. Aus diesem Grund wurde die Arbeitsgruppe „Kollektiver Rechtsschutz“ des BMJ gegründet, welche unter Teilnahme des ÖRAK regelmäßig tagt und dabei die wesentlichen Probleme dieser Thematik diskutieren soll.

Verwiesen werden kann dazu auf die Enquete von Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Rechtsanwalt in Wien, am 13. April 2016 zum Thema „Beschleunigung von Verfahren als Gebot der Stunde“ - Sammel-, Musterklagen und andere Möglichkeiten.

Beim letzten Umsetzungsversuch im Jahr 2008 lag bereits eine Regierungsvorlage vor, letztlich scheiterte es aber am politischen Willen und interessenspolitischen Befürchtungen.

Der Entwurf sah eine Bündelung gleichgelagerter Sach- und Rechtsfragen in der Gruppe mit opt-in-Prinzip und die Möglichkeit zum jederzeitigen Ausstieg vor. Der Anreiz sollte ua auch in der Bemessung der Gebühren und Honorare liegen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine sachliche Debatte zu führen, um herauszufinden, wo Handlungsbedarf besteht und wo man Chancen nützen kann. Der ÖRAK tritt dazu weiterhin, wie bereits in der seinerzeitigen Stellungnahme aus dem Jahr 2007 dar-

gelegt, für eine behutsame Anpassung der ZPO an die Anforderungen von Massenverfahren ein und äußert rechtsstaatliche Bedenken gegen Musterklagen und opt-out Lösungen. Es ist Vorsicht geboten, insofern bei den Sondervorschriften für Massenverfahren fundamentale Grundsätze (Unmittelbarkeit, Beweisverfahren, rechtsstaatliches Gehör und Rechtskraft) zur Diskussion gestellt werden.

#### **GRUNDSTÜCKSWERTVERORDNUNG (GRWV) – BGBl II 442/2015**

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2015 berichtet, wurden mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl I 118/2015) einmal mehr umfassende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) vorgenommen. Zur Ermittlung des neu eingeführten Grundstückswertes wurde der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verpflichtet, durch Verordnung sowohl die näheren Umstände und Modalitäten für die Hochrechnung des Bodenwertes und die Ermittlung des Gebäudewertes als auch den anzuwendenden Immobilienpreisspiegel samt Höhe eines Abschlages festzulegen. Die Änderungen des GrEStG sind mit 01. Jänner 2016 in Kraft getreten. Diese Verordnung war dringend erforderlich zur Klärung der Frage, ob eine Übertragung eines Grundstücks vor in Kraft treten der neuen Bestimmungen oder aber danach günstiger ist. Kundgemacht wurde die GrWV allerdings erst am 21. Dezember 2015 mit einem Inkrafttreten am 01. Jänner 2016. Dies hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung geführt und ist daher stark zu kritisieren.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings die hervorragende Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Finanzen. Dem ÖRAK wurde gemeinsam mit anderen zur Selbstberechnung befugten Parteienvertretern bei mehreren Besprechungen die Möglichkeit gegeben, sein Fachwissen im Bereich der Selbstberechnung einzubringen. Diese Möglichkeit wurde aktiv genutzt und der ÖRAK konnte sich auch bei der Ausarbeitung der GrWV konstruktiv einbringen.

*Im Zuge der Änderungen des GrEStG hat der ÖRAK auch eine großflächige Informationskampagne gestartet, in deren Rahmen ua ein Grunderwerbsteuerrechner zur Verfügung gestellt wurde und eine Checkliste, die den Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen bei der Berechnung der neuen GrESt als Hilfestellung dienen soll.*

#### **KONTENREGISTER-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (KONTREG-DV) – BGBl II 92/2016**

Im Rahmen der Steuerreform wurde auch ein Kontenregister- und Konteneinschaugesetz beschlossen (BGBl I 116/2015). Nach diesem Gesetz haben Kreditinstitute dem Kontenregister auch die hinter einem Konto stehenden wirtschaftlichen Eigen-

tümer zu melden. Bereits zu Beginn des Jahres 2015, als die Idee über die Einführung eines Kontenregisters im Rahmen der Steuerreform in den Medien erstmals transportiert wurde, hat sich der ÖRAK sowohl im Bundesministerium für Finanzen als auch bei Vertretern der Politik dafür eingesetzt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten von dieser Meldepflicht ausgenommen werden. Nicht nur wurde ins Treffen geführt, dass rechtsanwaltliche Anderkonten der beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, auch wurde darauf hingewiesen, dass bei Sammelanderkonten eine Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers in vielen Fällen gar nicht möglich ist oder aber aufgrund der Vielzahl und des ständigen Wechsels der wirtschaftlichen Eigentümer mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden sein wird.

*Der ÖRAK konnte seinen Bedenken schlussendlich erfolgreich Gehör verschaffen. In der KontReg-DV ist nunmehr festgelegt, dass bei Sammelanderkonten der Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder sowie bei Verlassenschafts-, Pflugschafts- und Insolvenzanderkonten Treugeber dem Kontenregister nicht gemeldet werden müssen.*

## KAPITALABFLUSS-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (BGBl II 91/2016)

Im Zuge der Steuerreform wurde auch ein Kapitalabfluss-Meldegesezt (BGBl I 116/2015) erlassen. Dieses unterscheidet zwischen Kapitalabflüssen und Kapitalzuflüssen.

*Für Anderkonten von Rechtsanwälten konnte auf Betreiben des ÖRAK eine Ausnahme von der zeitlich unbefristeten Kapitalabfluss-Meldepflicht erreicht werden (§ 3 Abs 1).*

Für die Kapitalzufluss-Meldepflicht (§§ 5 ff) hingegen ist eine solche Ausnahme leider nicht vorgesehen. Demnach sind Kreditinstitute verpflichtet, Kapitalzuflüsse von mindestens 50.000,- Euro auf Konten oder Depots von

- natürlichen Personen, ausgenommen von dieser Meldepflicht sind Kapitalzuflüsse auf Geschäftskonten von Unternehmern (Anderkonten werden von dem BMF nicht als Geschäftskonten angesehen) oder
- liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten

an den Bundesminister für Finanzen zu melden.

Diese Meldepflicht besteht jedoch nur für Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft und aus dem Fürstentum Liechtenstein und nur für folgende Zeiträume:

- für Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft für den Zeitraum von 01. Juli 2011 bis 31. Dezember 2012,
- für Kapitalzuflüsse aus dem Fürstentum Liechtenstein für den Zeitraum von 01. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013.

Am 26. April 2016 wurde mit BGBl II 91/2016 auch die Kapitalabfluss-Durchführungsverordnung (KapAbfl-DV) kundgemacht.

## FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT – FATCA

Der US-Kongress hat im Jahr 2010 den Foreign Account Tax Compliance Act – FATCA erlassen. Mithilfe dieses Gesetzes soll gewährleistet werden, dass das gesamte Einkommen von US-Bürgern, US-Gesellschaften und Gesellschaften, die von US-Bürgern oder US-Gesellschaften kontrolliert werden, effektiv besteuert werden kann.

Dieses Gesetz verpflichtet auch ausländische Finanzinstitute, ihre Kontoinhaber auf das Vorliegen von US-Indizien zu überprüfen und gegebenenfalls Informationen an die amerikanische Steuerbehörde (Internal Revenue Service - IRS) zu übermitteln. Liefert ein ausländisches Finanzinstitut nicht die von FATCA geforderten Informationen an den IRS, behält der amerikanische Fiskus eine Quellensteuer von 30 Prozent auf amerikanische Kapitalerträge ein.

FATCA sieht umfassende Prüf- und Meldepflichten für Finanzinstitute vor. Aus diesem Grund wurde zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen (BGBl III 16/2015).

Mit diesem Abkommen werden alle inländischen Finanzinstitute ab 01. Juli 2014 zur Meldung von bestimmten Personen-, Konto- und Depotdaten von US-Steuerpflichtigen an die US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, haben Finanzinstitute aufwändige Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten eines Finanzkontos durchzuführen.

Das Abkommen selbst sieht keine Verpflichtungen für Rechtsanwälte vor. Um den FATCA-Überprüfungspflichten jedoch auch bei Anderkonten von Rechtsanwälten nachkommen zu können, hatte die Bundessparte Bank und Versicherung der WKO die Auffassung vertreten, dass bei Anderkonten von Rechtsanwälten die aufwändigen FATCA-Überprüfungen des wirtschaftlich Berechtigten durch den das Anderkonto führenden Rechtsanwalt vorzunehmen seien.

*Dieser Auffassung ist der ÖRAK entgegengetreten und hat erreicht, dass für Anderkonten von Rechtsanwälten eine generelle Ausnahme von den FATCA-Überprüfungspflichten zur Anwendung kommt. Für Rechtsanwälte ergeben sich daher im Zusammenhang mit FATCA keine Verpflichtungen zur Überprüfung der wirtschaftlich Berechtigten von (Sammel-) Anderkonten.*

## **GEMEINSAMER MELDESTANDARD-GESETZ – GMSG (BGBl I 116/2015)**

Im Fahrwasser von FATCA hat auch die OECD an einem Regelwerk zum automatischen Steuerdatenaustausch gearbeitet und im Herbst 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten beschlossen. Zeitgleich wurde mit einer Änderung der EU-Amtshilfe-Richtlinie (2014/107/EU) der automatische Steuerdatenaustausch auch innerhalb der EU erweitert.

Im Zuge der Steuerreform wurde auch das Gemeinsamer-Meldestandard-Gesetz (BGBl I 116/2015) beschlossen, welches die geänderte EU-Amtshilfe-Richtlinie sowie den OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umsetzt. Auch in diesem Zusammenhang stellt sich – gleich wie bei FATCA – die Problematik, dass bei Anderkonten auch der dahinterstehende wirtschaftlich Berechtigte zu melden wäre. Diesen schwerwiegenden Eingriff in das rechtsanwaltliche Berufsgeheimnis galt es zu verhindern.

*Bereits im Sommer 2014 hat sich der ÖRAK daher für eine Ausnahme der rechtsanwaltlichen Anderkonten vom automatischen Steuerdatenaustausch nach dem GMSG eingesetzt. Dieser Einsatz hat sich gelohnt. In der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes – GMSG-DV (BGBl II 439/2015) sind Sammelanderkonten nach § 2 Z 9 von der Meldepflicht nach dem GMSG ausgenommen.*

## **SOZIALRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2015 (BGBl I 162/2015)**

Immer wieder wurde von Rechtsanwälten berichtet, dass die Gebietskrankenkassen im Rahmen von Betriebsprüfungen (GPLA) insbesondere auch minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer rückwirkend in die Teilpflichtversicherung nach § 7 Z 1 lit e ASVG einbezogen haben. Dies führte ua dazu, dass bis zu fünf Jahre rückwirkend Krankenversicherungsbeiträge (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) vorgeschrieben wurden und die betroffenen Rechtsanwälte mit erheblichen finanziellen Belastungen konfrontiert waren.

In zahlreichen Gesprächen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat sich der ÖRAK dafür eingesetzt, diese Problematik zu lösen. Mit dem SRÄG 2015 konnte für einen wesentlichen Teil der potentiell betroffenen Rechtsanwälte eine Lösung umgesetzt werden.

*In § 7 Z 1 lit e ASVG ist nun klargestellt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer von Rechtsanwalts-GmbHs, unabhängig von der Höhe ihrer Beteiligung, nicht unter die Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach*

*§ 7 Z 1 lit e ASVG fallen. Diese Klarstellung ist ein wesentlicher Schritt in Richtung Rechtssicherheit.*

## **GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG**

### **Umsetzung 4. Geldwäsche-Richtlinie**

Im Juni 2015 wurde die 4. Geldwäsche-Richtlinie (2015/849/EU) im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die EU folgt auch weiterhin den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind. Um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch wirksamer bekämpfen zu können, hat man die einschlägigen Rechtsakte der EU an die internationalen Standards der FATF angepasst. Eine Umsetzung der Richtlinie hat bis 26. Juni 2017 zu erfolgen. Wie bereits unter der 3. Geldwäsche-Richtlinie unterliegen Rechtsanwälte auch der 4. Geldwäsche-Richtlinie, wenn sie sich an Finanz- oder Unternehmenstransaktionen beteiligen, bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Dienste für das Waschen von Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Wie bisher sind jedoch Ausnahmen von der Pflicht zur Meldung von Informationen vorgesehen, die vor, während oder nach einem Gerichtsverfahren oder im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage für einen Klienten erlangt wurden.

Anders als ursprünglich (auch vom EU-Parlament) gefordert, kam es zu keinem Kompromiss bezüglich einer Ausnahme der Sammelanderkonten im Annex II in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren. Es bleibt den Mitgliedstaaten jedoch trotzdem die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten dafür vorzusehen.

*Vom ÖRAK wurde dazu eine Risikoanalyse erstellt, welche eine Ausnahme für rechtsanwaltliche Sammelanderkonten im Zuge der nationalen Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie rechtfertigen soll. Hinsichtlich der innerstaatlichen Umsetzung wurden konstruktive Gespräche mit dem BMJ geführt, zuletzt im Rahmen der Besprechungen zum BRÄG 2016 (siehe dazu Abschnitt Berufsrecht). Der ÖRAK setzt sich auch weiterhin dafür ein, weitere Belastungen der Rechtsanwaltschaft hintanzuhalten und die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit zu sichern.*

### **5. Geldwäscherichtlinie**

Wie im Aktionsplan zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung angekündigt, hat die Europäische Kommission am 05. Juli 2016 einen Vorschlag zur Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie vorgelegt – noch bevor die Umsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Mitgliedstaaten sollen künftig bestimmte Daten der Register wirtschaftlicher Eigentümer über Unternehmen und unternehmensartige Trusts veröffentlichen. Wirtschaftliche Eigentümer, die eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent an bestimmten Unternehmen halten, bei denen ein Risiko besteht, dass sie zur

Geldwäsche und Steuerhinterziehung genutzt werden, werden in die Register aufgenommen. Für alle anderen Unternehmen gilt weiterhin ein Schwellenwert von 25 Prozent. Außerdem sollen die Register wirtschaftlicher Eigentümer verknüpft werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern. Um Terrorismusfinanzierung zu verhindern, werden Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Geltungsbereich der Richtlinie künftig einbezogen.

*Schon grundsätzlich hält der ÖRAK die Vorbereitung einer neuen Geldwäsche-Richtlinie, bevor die 4. Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und evaluiert werden konnte, für inakzeptabel. Eine derart rasch vorgenommene Änderung von Vorschriften ist weder mit dem Postulat der Rechtssicherheit noch der Rechtsstaatlichkeit vereinbar. Der ÖRAK wird sich weiterhin dafür einsetzen, weitere Belastungen der Rechtsanwaltschaft hintanzuhalten.*

### FATF Länderprüfung

Ende letzten Jahres fand die 4. Länderprüfung Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF) statt, bei der die Effektivität der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch ein internationales Prüfungsteam untersucht wurde. Im Zuge der Prüfung wurde auch die Rechtsanwaltschaft, deren Selbstverwaltung und Disziplinarrecht geprüft. Ziel der FATF ist es, Standards zu setzen und die wirksame Umsetzung der rechtlichen, regulatorischen und operativen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderer damit verbundener Gefahren für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern. Die FATF hat dazu eine Reihe von Empfehlungen, die als internationaler Standard für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus anerkannt werden, entwickelt. Die FATF überwacht dabei den Fortschritt ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen, überprüft Techniken und Gegenmaßnahmen der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördert die Übernahme und Umsetzung geeigneter Maßnahmen auf globaler Ebene. In Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren arbeitet die FATF daran, auf nationaler Ebene Schwachstellen zu ermitteln um das internationale Finanzsystem vor Missbrauch zu schützen.

*Für die Rechtsanwaltschaft ist der ÖRAK seit Anfang an stark in diesen Prozess involviert. Der Länderbericht, der ebenfalls die innerstaatliche Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie beeinflusst, wird noch diesen Sommer erwartet.*

### Österreichische Anti-Geldwäsche-Tagung

Anfang September 2015 fand in Wien zum ersten Mal die von der Geldwäschemeldestelle des BMI initiierte Anti-Geldwäsche-Tagung statt. Neben verschiedenen Bundesministerien und berufsständischen Interessenvertretungen hat der ÖRAK diese Ver-

anstaltung unterstützt und zeichnete sich gemeinsam mit dem BMFWF für die Planung der Vorträge der rechtsberatenden Berufe verantwortlich. Die zweitägige Veranstaltung stand den Teilnehmern kostenlos zu Verfügung. Zielsetzung war es, ausgewählte, praxisnahe und aktuelle Vorträge sowie Raum für spartenübergreifende Diskussionen zum Thema Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzubieten. Aufgrund des großen Erfolges der Veranstaltung wird diese im Oktober 2016 in Innsbruck wiederholt werden. Themenschwerpunkte dieser Veranstaltung werden im Ergebnis der FATF-Evaluierung Österreichs sowie der innerstaatlichen Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie liegen.

## ZUGANG ZUR JUSTIZ

### Gerichtsgebühren

Schon seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz, nicht zuletzt aufgrund der **hohen Gebührenbelastung**, zunehmend beschränkt wird.

Die Zahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen wird von Jahr zu Jahr geringer. Dieser konstante Rückgang ist ein klares Indiz dafür, dass der Zugang zum Recht in Österreich immer beschwerlicher wird. Eine Ursache dafür sind die hohen Gerichtsgebühren. Die hohe Gebührenbelastung hat mittlerweile dazu geführt, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt noch leisten können. Das trifft die breite Mittelschicht, und nicht jene, die Verfahrenshilfe erhalten oder jene, die es sich ohnehin leisten können.

Ein Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass Österreich unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren ist. In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit über 100 Mio 329.208,- Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit satte 1.202.987,- Euro, das ist nahezu viermal so viel wie in Deutschland.

Dieser Vergleich zeigt eindeutig, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren. Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd Euro werden alleine in erster Instanz knapp 30 Mio Euro an Pauschalgebühr fällig. Von einer Attraktivität des Wirtschaftsstandorts kann in einem solchen Fall keine Rede sein. Eine Deckelung der Gerichtsgebühren auch in Österreich ist daher dringend geboten – nicht zuletzt auch um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Daraus folgt, dass die Justiz überwiegend aus allgemeinen staatlichen Mitteln zu finanzieren ist, wie dies auch in den anderen europäischen Staaten der Fall ist. In Österreich hingegen besteht die besondere, in der gesamten EU einzigartige, Situation, dass sich die Justiz vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung finanziert und sogar einen Überschuss erwirtschaftet. >

Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Oktober 2013<sup>1</sup> geht hervor, dass sich die Ausgaben (inklusive Strafvollzug) des Justizressorts im Jahr 2012 auf 1.276,43 Mio Euro beliefen, die Einnahmen auf 973,12 Mio Euro. Die Erlöse für hoheitliche Leistungen im Bereich der Justizbehörden betragen 834,87 Mio Euro. Die Justiz finanziert sich somit zu 86 Prozent aus Gerichtsgebühren. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Februar 2014 geht hervor, dass die Einnahmen aus Gerichtsgebühren<sup>2</sup> im Jahr 2013 bereits 841,227.752,56 Euro betragen.<sup>3</sup>

Rechnet man den Strafvollzug bei den Ausgaben nicht hinzu, so ergibt sich, laut einer Studie des Europarates,<sup>4</sup> ein Deckungsgrad der Justiz durch Gerichtsgebühren von 108,3 Prozent. In Europa liegt die durchschnittliche Deckung der Ausgaben durch Gerichtsgebühren im Bereich der Justiz bei 20,5 Prozent.

**Es ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die Gerichtsgebühren massiv zu senken.** Im Regierungsprogramm für die XXV. Legislaturperiode wurde für den Bereich der Justiz die Evaluierung der Gerichtsgebühren explizit als Maßnahme genannt, um den Zugang zum Recht zu verbessern.<sup>5</sup> Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 gesetzt und mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 fortgesetzt. Mit der letzten Novelle wurden ab 01. Jänner 2016 Rechtsmittelgebühren insbesondere in Exekutionsverfahren, in Insolvenzverfahren, in Pflegschafts- und Unterhaltssachen sowie im Außerstreitverfahren gesenkt. Reduziert wurden auch die Gebühren für Firmenbuch-Abfragen. Zudem können im Firmenbuch künftig auch sogenannte Diakritika wie der Zirkumflex etwa bei Namen dargestellt werden.

## Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe gehört zu den Grundpfeilern eines freien und effektiven Zugangs zum Recht. Die österreichischen Rechtsanwälte erbringen in Verfahrenshilfesachen jährlich Leistungen in Millionenhöhe: Im Jahr 2015 erfolgten österreichweit 22.691 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.352 in Strafsachen / 6.835 in Zivilsachen / 463 vor VfGH und VwGH / 41 vor den Verwaltungsgerichten). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2015 bei 41 Mio Euro. Im Zuge der Pauschalvergütung nach § 45 RAO bekommt die Rechtsanwaltschaft einen Pauschalbetrag von mittlerweile weniger als der Hälfte des Werts der erbrachten Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte von der Republik Österreich erstattet. Nach den Daten der aktuellen CEPEJ-Studie des Euro-

parates werden in Österreich pro Einwohner 2,25 Euro für Verfahrenshilfe pro Jahr ausgegeben.

Mit Erkenntnis vom 25. Juni 2015, G 7/2015-8, hob der VfGH § 40 VwGVG als verfassungswidrig auf. Der VfGH blieb damit bei seiner im Prüfungsbeschluss vertretenen Auffassung, dass der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen, die unter Art 6 EMRK fallen, verfassungswidrig ist. Der VwGH stellte in seinem Erkenntnis vom 03. September 2015, Ro 2015/21/0032, fest, dass, obwohl § 40 VwGVG durch das Erkenntnis des VfGH erst mit 31. Dezember 2016 außer Kraft trete, die GRC unabhängig von staatlichem – entgegenstehendem – Recht anzuwenden ist.

Aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft waren Experten in einer vom BVwG eingerichteten Arbeitsgruppe tätig, welche sich mit Fragen zur zukünftigen operativen Abwicklung rund um die Verfahrenshilfe beschäftigte. Neben den zuvor mit BKA und BVwG konstruktiv geführten Gesprächen, bei denen sich der ÖRAK darum bemühte, ein für alle Beteiligten – Rechtsanwälte als Verfahrenshelfer und Bürger als Verfahrenshilfeempfänger – zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen, begrüßt der ÖRAK in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des VwGVG die Schaffung einer – auch im Bereich der Verwaltungsgerichte – EMRK- und GRC-konformen Rechtslage.

## Zugang zu den Gerichten mit Rechtsanwaltsausweis – Sicherheitskontrolle beim Bundesverwaltungsgericht

Dem ÖRAK wurde berichtet, dass das BVwG bei berufsmäßigen Parteienvertretern regelmäßige Sicherheitskontrollen durchführt und in diesem Zusammenhang explizit darauf hinweist, dass keine Ausnahmeregelung für Rechtsanwälte besteht. Nach dem Standpunkt des ÖRAK, welcher bereits dem BVwG mitgeteilt wurde, sind Rechtsanwälte – solange kein begründeter Verdacht oder keine besonderen Umstände nach GOG vorliegen – grundsätzlich keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen. Vom BVwG wird aber die Auffassung vertreten, dass vor dem Hintergrund der großen Anzahl sensibler Verfahren und der Einstufung des BVwG als „kritische Infrastruktur“ von Seiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die Sicherheitskontrollen erforderlich und verhältnismäßig sind.

In einem kürzlich ergangenen Erkenntnis (W170 2117804-1 vom 15. März 2016) erklärte das BVwG die durch Ausübung von Befehlsgewalt bewirkte Verweigerung des weiteren Zutritts eines Rechtsanwaltsanwärters, der sich in Berufung auf § 4 Abs 1 GOG weigerte, sich der Sicherheitskontrolle am Eingang zum Gericht zu unterziehen, für rechtswidrig. Damit folgte das Gericht der Ansicht des ÖRAK, dass eine generelle Anordnung von Perlustrierungen bei Rechtsanwälten gem § 4 Abs 3 GOG nur bei Vorliegen besonderer Umstände angeordnet werden kann und den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken ist.

1. Anfragebeantwortung der ehemaligen Justizministerin Karl vom 11. Oktober 2013.  
2. Einschließlich Kostenersatz in Strafverfahren und Pauschalkostenbeiträge aus Diversion – Finanzposition 1-13.02-8170.900 Erlöse für hoheitliche Leistungen.  
3. Anfragebeantwortung des Justizministers Brandstetter vom 12. Februar 2014.  
4. CEPEJ - Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice“.  
5. Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S 85.

## Elektronischer Rechtsverkehr Bundesverwaltungsgericht – keine ERV-Einbringung außerhalb der Amtsstunden

Der ERV ist die papierlose, strukturierte, elektronische Kommunikation, welche die ursprüngliche Kommunikation mit Papier/Postversand zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt ersetzt und dieser rechtlich gleichwertig ist. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind zur Nutzung des ERV gemäß § 89c Gerichtsorganisationsgesetz (BGBl I 119/2013) Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute, inländische Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern verpflichtet.

Dem Ursprungsgedanken des ERV liegt zugrunde, unabhängig von Öffnungszeiten (der Postfilialen, der Gerichte, etc) elektronisch Schriftsätze sowie Urkunden fristenwährend versenden zu können.

Umso mehr stellt der ÖRAK mit Entsetzen fest, dass – diesem Grundgedanken des ERV zuwider – der VwGH in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (Ra 2014/01/0198 vom 17. November 2015) judiziert hat, dass die Rechtzeitigkeit von ERV-Eingaben von Amtsstunden (hier: des BVwG) abhängig gemacht wird. Da eine Revision gemäß § 25a Abs 5 VwGG beim Verwaltungsgericht einzubringen ist, ist deren elektronische Einbringung nicht nach dem VwGG, sondern nach den für die (jeweiligen) Verwaltungsgerichte geltenden Bestimmungen zur elektronischen Einbringung zu beurteilen. Beim BVwG einzubringende Revisionen können auch im ERV nur während der Amtsstunden (dh grundsätzlich von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingebracht werden. Eine am letzten Tag der Frist nach Ablauf der Amtsstunden im Wege des ERV beim BVwG eingebrachte Revision ist somit verspätet.

Entgegen dieser Entscheidung des VwGH hat das BVwG einige Wochen später (W139 2115379-2 vom 03. Dezember 2015) entschieden, dass die organisatorischen Beschränkungen in der Geschäftsordnung des BVwG für Schriftsätze, die im Wege des ERV eingebracht werden, nicht maßgeblich sind. Der für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgebliche Zeitpunkt richtet sich vielmehr unmittelbar nach den Bestimmungen des BVwGG. Dies steht im Einklang mit dem in der Entscheidung zitierten Erkenntnis des VfGH (G106/2013 vom 03. März 2014), wonach die Bestimmungen des § 13 Abs 2 und 5 AVG nur für die Übergabe von Anbringen direkt bei der Behörde gelten. Gemäß § 21 Abs 7 BVwGG gilt ein mittels ERV eingebrachter Schriftsatz bereits mit dem Zeitpunkt der Rückmeldung der Übermittlungsstelle als beim BVwG eingebracht. Allfällige Amtsstunden sind daher unbeachtlich. Die Rückmeldung der Übermittlungsstelle an den Einbringer entspricht dem Poststempel bei Briefsendungen. Die vom BVwG in § 20 seiner Geschäftsordnung getroffene organisatorische Beschränkung der Einbringung auf dessen Amtsstunden betrifft sohin weder schriftliche Anbringen, für die das Postlaufprivileg des § 33 Abs 3 AVG zur Anwendung

gelangt, noch die besondere Form der Einbringung von schriftlichen Anbringen im Wege des ERV.

*Die Entscheidung des BVwG zum Vorbild und um Rechtssicherheit zu schaffen sowie Falschinterpretationen künftig hintanzuhalten, hat der ÖRAK in einem Schreiben an den Präsidenten des BVwG denselben ersucht, die Geschäftsordnung des BVwG im Einklang mit der Entscheidung W139 2115379-2 zu adaptieren, was dieser jedoch abgelehnt hat. Ausdrücklich fordert der ÖRAK weiterhin, dass die organisatorischen Beschränkungen des BVwG (ERV-Einbringung nur während der Amtsstunden des BVwG) nicht für Schriftsätze gelten sollen, die im Wege des ERV eingebracht werden. Der ÖRAK fordert daher, legislativ den Grundgedanken des ERV zu untermauern, indem die Zustellfristen dem 21. Jahrhundert angepasst werden.*

## BERUFSRECHT

### Zuschlagsverordnung nach § 25 Rechtsanwaltsarifgesetz (RATG)

Bereits im Dezember 2012 hat der ÖRAK an den Bundesminister für Justiz den Antrag auf Zuschlagfestsetzung nach § 25 RATG gestellt. Damals betrug die Steigerung des VPI 2005 seit der letzten Anpassung schon 10,9 Prozent. Mit weiteren Schreiben vom Jänner 2014 und vom März 2015 hat der ÖRAK den Antrag auf Zuschlagfestsetzung beim Bundesminister für Justiz in Erinnerung gerufen und in weiterer Folge bei jeder Gelegenheit urgiert.

Am 22. Mai 2015 hat die Vertreterversammlung des ÖRAK eine Resolution gefasst, in der die Notwendigkeit der Zuschlagfestsetzung festgehalten wurde. Diese Resolution wurde BM Brandstetter bei einem weiteren Termin am 10. Juni 2015 übergeben. Nachdem auch hierauf seitens des Bundesministers keine konkreten Schritte gesetzt wurden, hat sich die österreichische Rechtsanwaltschaft dazu entschieden Protestmaßnahmen zu setzen. Mit 01. November 2015 wurde die „Erste Anwaltliche Auskunft“ vorübergehend eingestellt.<sup>6</sup> In weitere Folge konnte bereits am 12. November 2015 eine Einigung mit dem Bundesminister für Justiz erreicht werden.

*Mit BGBl II 393/2015 wurde am 27. November 2015 die Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Rechtsanwaltsarifgesetz angeführten festen Beträgen kundgemacht. Die Verordnung sieht einen Zuschlag zu den im RATG als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen in Höhe von 12 Prozent vor.*

6. Die „Erste Anwaltliche Auskunft“ ist ein Serviceangebot der Rechtsanwaltskammern Österreichs. In einem kostenlosen Orientierungsgespräch erhalten Rechtssuchende Informationen bezüglich der Rechtslage und der weiteren Vorgehensweise im konkreten Fall.

### **Berufsrechts-Änderungsgesetz (BRÄG 2016)**

Seit dem letzten Berufsrechts-Änderungsgesetz sind einige Jahre vergangen und es haben sich zahlreiche Themen ergeben, die eine Erneuerung des rechtsanwaltlichen Berufsrecht erforderlich machen, welche von verschiedenen Arbeitskreisen des ÖRAK ausgearbeitet wurden. In Vorbereitung des BRÄG, für das der ÖRAK dem BMJ sein Forderungspapier letztes Jahr überreicht hat, gab es bereits mehrere sehr konstruktive Besprechungen mit dem BMJ.

Abgesehen von den verschiedenen geplanten Änderungen liegen die Hauptaugenmerke auf folgenden Themen:

Das bisherige Institut der „mittlerweiligen Stellvertretung“ soll generell neu geregelt werden. Hier soll künftig bei Erlöschen oder Ruhen der Rechtsanwaltschaft ein Kammerkommissär bestellt werden, der als Organ der Rechtsanwaltskammer tätig wird. Anders als bisher soll eine solche Bestellung aber nicht in jedem Fall erfolgen, sondern dann unterbleiben, wenn ein anderer Rechtsanwalt innerhalb von einer Woche der Rechtsanwaltskammer gegenüber erklärt, die sonst einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben wahrzunehmen. Ist der Rechtsanwalt dagegen aufgrund einer Erkrankung oder einer Abwesenheit nur vorübergehend an der Berufsausübung gehindert, so soll die Rechtsanwaltskammer für die Dauer der Verhinderung einen mittlerweiligen Substituten bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat.

Im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht soll es auf Anregung des ÖRAK einerseits zu einer Änderung der Anzahl der Mitglieder des Disziplinarrats und andererseits zu einer grundsätzlichen Verkleinerung der im Einzelfall zur Verhandlung und Entscheidung berufenen Senate des Disziplinarrats von fünf auf drei Mitglieder kommen.

Aufgrund der 4. Geldwäsche Richtlinie 2015/849/EU sind außerdem umfangreiche Anpassungen im Bereich des rechtsanwaltlichen Berufsrechts notwendig.

Auch im Bereich der Versorgungseinrichtungen soll es zu wesentlichen Änderungen kommen. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Satzungen der Versorgungseinrichtungen lag bisher bei den Plenarversammlungen der einzelnen Rechtsanwaltskammern und soll nun auf die Vertreterversammlung des ÖRAK übertragen werden.

### **Probleme rund um rechtsanwaltliche Anderkonten**

In letzter Zeit kam es immer wieder zu Problemen zwischen Rechtsanwälten und Banken im Zusammenhang mit dem Verhältnis RAO zu BWG. Die Rechtsfrage des Verhältnisses zwischen § 9a RAO und § 40a Abs 4 BWG ist seit Langem Gegenstand von Gesprächen zwischen ÖRAK und Wirtschaftskammer. Der ÖRAK vertritt weiterhin die Rechtsmeinung, dass § 9a RAO als speziellere berufsrechtliche Bestimmung dem § 40a Abs 4 BWG vorgeht. Es kann keinesfalls im allgemeinen Interesse liegen, die Klärung dieser strittigen Rechts- und Auslegungsfrage auf dem Rücken der betroffenen Rechtsanwälte und Klienten auszutragen.

### **Interdisziplinäre Gesellschaften**

Die Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm beschlossen, weitere Schritte in Richtung Verwaltungsvereinfachung, Modernisierung und Entbürokratisierung zu setzen. Dazu hat sie im Zuge des sogenannten Reformdialogs im Juni 2015 vereinbart, sich für Maßnahmen einzusetzen, welche im Papier „Reformdialog Verwaltungsvereinfachung“ niedergeschrieben wurden. Unter der Bezeichnung „Einfachere und günstigere Unternehmensgründungen“ will man die Schranken für Interdisziplinäre Gesellschaften zwischen Freiberuflern und Gewerbetreibenden beseitigen. Zur Realisierung seien legislative Änderungen vorzunehmen, wie die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes über Interdisziplinäre Gesellschaften (IGG). Weiters seien Anpassungen der GewO, der RAO, des WTBG, des ZTG, sowie der NO vorzunehmen. Beispielhaft wird im Papier angeführt, dass zukünftig ein Unternehmensberater und ein Rechtsanwalt gemeinsam eine Interdisziplinäre Gesellschaft führen und somit als ein Unternehmen ihre Beratungsleistung zur Verfügung stellen könnten. Der Klient erhalte dadurch „ein Papier aus einem Guss anstatt Unterlagen unterschiedlicher Kanzleien“.

*Die Rechtsanwaltschaft tritt vehement gegen dieses Vorhaben ein, das einen Umsturz im Aufbau des österreichischen Rechtsstaates sowie einen massiven Eingriff in die Grundpfeiler der freien, unabhängigen und der Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltschaft bedeutet.*

Europaweit sind die Treue zum Mandanten, die Pflicht zur Ablehnung der Vertretung oder Erteilung eines Rates bei Doppelvertretung (Freiheit von Interessenskonflikten), die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit und die sich aus vorher genannten ergebende Unabhängigkeit des Rechtsanwalts die zentralen Werte der Rechtsanwaltschaft und als unabdingbare Grundsätze für den Beruf des Rechtsanwalts anerkannt. Die Einführung einer Vergesellschaftungsmöglichkeit von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufsgruppen führt unweigerlich zu tiefen Eingriffen in diese – ausschließlich im Interesse des Klienten begründeten – Grundsätze und ist mit dem Bürgerrecht auf vertrauliche Beratung durch einen unabhängigen Rechtsanwalt nicht zu vereinbaren. Durch diese Erodierung des Berufsgeheimnisses und die damit einhergehende Gefährdung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, werden maßgeblich die Interessen jedes einzelnen Bürgers beeinträchtigt. Gerade im Interesse des rechtsuchenden Bürgers, der Rechtspflege und um den besonderen Schutz des Klientenverhältnisses auch weiterhin gewährleisten zu können, ist der Schutz dieser Werte unabdingbar.

Unionsrechtliche Bedenken gegen ein Verbot Interdisziplinärer Gesellschaften zwischen Rechtsanwälten und Gewerbetreibenden bestehen keine. Der EuGH hat in seiner Entscheidung in der Rechtsache Wouters (EuGH 19. Februar 2002, C-309/99) festgestellt, dass selbst ein Verbot einer Interdisziplinären Gesellschaft mit Wirtschaftsprüfern zulässig ist. Die Erkenntnisse daraus hat der europäische Gesetzgeber in der Dienstleistungsricht-

linie 2006/123/EG insofern umgesetzt, als darin für den Bereich der Rechtsanwälte der Rechtsanwalts-Richtlinie Anwendungsvorrang eingeräumt wurde. Die Rechtsanwalts-Richtlinie 98/5/EG erlaubt in Art 11 Z 5 ausdrücklich nationale Verbote Interdisziplinärer Gesellschaften. Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung selbst in den Erläuterungen zum Berufsrechtsänderungsgesetz 2010 explizit und unter Verweis auf die Rechtsprechung des VfGH und des EuGH betont, dass kein Anlass zu einer Änderung oder Anpassung in Zusammenhang mit dem in der RAO vorgesehenen Verbot inter- und multidisziplinärer Partnerschaften für Rechtsanwälte und Rechtsanwalts-Gesellschaften besteht. An dieser Situation hat sich seither nichts geändert. Längst existieren zahlreiche Kooperationsformen zwischen Rechtsanwälten und anderen Wirtschaftstreibenden, die sich in der Praxis gut bewährt haben und ganz ohne eine Vergesellschaftung zwischen den Kooperationspartnern auskommen. Weder aus Sicht der Berufsträger, noch aus Sicht der Klienten besteht der Bedarf nach einer - für den Klienten und auch Rechtsanwalt letztlich zu keinerlei Verbesserung führenden - Vergesellschaftungsmöglichkeit. Der ÖRAK tritt daher entschieden gegen die Einführung Interdisziplinärer Gesellschaften ein.

### Umsetzung Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie 2013/55/EU

Mit der GGN 2015 wurde die RL 2013/55/EU zur Änderung der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Österreich umgesetzt. Die wichtigste sich ergebende Änderung betraf den neu in die RL 2005/36/EG eingefügten Art 55a zur Anerkennung von Berufspraktika. Hier sind bei Berufen, bei denen der Abschluss eines Berufspraktikums Voraussetzung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf ist, im Ausland absolvierte Berufspraktika unter bestimmten Voraussetzungen anzuerkennen. Dabei kann aber im nationalen Recht die Dauer des Teils des Berufspraktikums, der im Ausland absolviert werden kann, auf einen angemessenen Zeitraum begrenzt werden.

Bisher sah auch bereits § 2 Abs 3 Z 2 RAO vor, dass auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, auch Zeiten einer – gewissen Anforderungen entsprechenden – praktischen Verwendung im Ausland anzurechnen sind, sofern diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist. Die Vorgaben des Art 55a der geänderten RL 2005/36/EG wären insofern an sich bereits erfüllt gewesen.

Der ÖRAK hat dessen ungeachtet die Änderung der RL 2005/36/EG zum Anlass genommen, sich mit der Thematik der Anerkennung von praktischen Verwendungszeiten im Grundsätzlichen auseinanderzusetzen. In den Gremien des ÖRAK wurde ein Vorschlag erarbeitet, dem vom Bundesministerium für Justiz in der Novelle Rechnung getragen wurde. Diese sieht vor, dass die Möglichkeit der Anrechnung von praktischen rechtsberuflichen Tätigkeiten auf die sog „Ersatzzeit“ der praktischen Ausbildung des Rechtsanwaltsanwärters insgesamt erweitert wird, und zwar unabhängig, ob die betreffende praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder im Ausland absolviert wurde so-

wie ohne gesetzliche Beschränkung auf bestimmte Personen oder Stellen, bei der die Praxis absolviert werden muss. Erforderlich ist aber, dass die ausgeübte Tätigkeit für die Ausübung des Berufs eines Rechtsanwaltes dienlich war und die für die Ausbildung verantwortliche Person hinreichend qualifiziert ist.

### Gerichtspraxis

Am 08. Juni 2016 wurde die RPG-Novelle im BGBl I 39/2016 kundgemacht. Haupt Gesichtspunkt des Gesetzes ist dabei die Anhebung der Dauer der Gerichtspraxis von fünf auf sieben Monate sowie eine Anhebung des seit mehr als vier Jahren unveränderten Ausbildungsbeitrags von bisher 1.035 Euro auf 1.272,35 Euro. Dadurch soll nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage „eine praxisbezogene Verbesserung, Verbreiterung, Intensivierung und Attraktivierung dieser insbesondere für den Bereich der sogenannten „klassischen“ Rechtsberufe [...] von allen Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsberufe, den Präsidentinnen bzw Präsidenten der Oberlandesgerichte, den Oberstaatsanwaltschaften, den mit der beruflichen Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen der juristischen Studien befassten Personen sowie von den Personal- und Standesvertretungen als unverzichtbar angesehenen traditionellen Berufsaus- und –vorbildung“ erreicht werden.

Der ÖRAK hatte seit jeher Kritik an dieser mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 geschaffenen Verkürzung der Rechtspraktikantenzeit und gleichzeitigen Herabsetzung des Ausbildungsbeitrag um 20 Prozent geäußert. Das in § 1 RPG postulierte Ziel „Personen, die die vorgesehene wissenschaftliche Berufsvorbereitung für einen Beruf abgeschlossen haben, für den die Gerichtspraxis gesetzlich als Berufs-, Ernennungs- oder Eintragungserfordernis vorgesehen ist, die Möglichkeit zu geben, ihre Berufsvorbildung durch eine Tätigkeit in der Gerichtsbarkeit fortzusetzen und dabei ihre Rechtskenntnisse zu erproben und zu vertiefen“ war im Rahmen einer nur fünfmonatigen Gerichtspraxis nicht mehr realistisch zu erreichen. Auch wenn man durch diese Novellierung zwar nicht bis zu der vor der oben genannten Gesetzesänderung bestanden neunmonatigen Gerichtspraxis zurückgeht, wird diese Änderung vom ÖRAK als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.

### Beglaubigung durch Rechtsanwälte

Die Befugnis zur Beglaubigung von Urkunden ist eine langjährige Forderung der Rechtsanwaltschaft, deren Umsetzung Vertrauen in die Professionalität und Integrität der Rechtsanwälte voraussetzt. Die Rechtsanwälte haben sich dieses Vertrauen seit vielen Jahren erworben. Die Echtheit von mehr als einer Million Urkunden wurde von Rechtsanwälten durch Archivierung bestätigt und bildete die Basis für Eintragungen sowohl im Grundbuch als auch im Firmenbuch. Probleme hinsichtlich der Echtheit der Urkunden sind keine bekannt. Wenn Rechtsanwälte nunmehr die Echtheit von Urkunden, die Basis für Eintragungen in öffentlichen Registern bilden, bestätigen können, ist es nicht einzusehen, warum Rechtsanwälte nicht auch die Echtheit von Unterschriften und Kopien im Allgemeinen beglaubigen können sollen. In vielen anderen Mitgliedstaaten der EU wurden in den vergangenen Jahren anwaltliche Urkunden eingeführt oder deren >

Anwendungsbereich erweitert, womit diesen dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie wie einer notariellen Urkunde zukommt: In Frankreich wurde eine formgebundene anwaltliche Urkunde geschaffen, der dieselbe Beweiskraft und Echtheitsgarantie zukommt, wie einer notariellen Urkunde. In Ungarn beglaubigen Rechtsanwälte Unterschriften hinsichtlich Handelsregistereintragungen von Unternehmen. In Portugal führen Rechtsanwälte Dokument- und Unterschriftsbeglaubigungen durch. In Tschechien sind Rechtsanwälte aufgrund des tschechischen anwaltlichen Berufsrechts bereits seit 2005 befugt, Unterschriftsbeglaubigungen vorzunehmen. Dazu hat der OGH ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt (5 Ob 21/15x). Dabei geht es um die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften auf Urkunden durch Rechtsanwälte. Der OGH stellt folgende zwei Vorlagefragen: Einerseits ob man Art 1 Abs 1 RL 77/249/EWG so auszulegen habe, dass es einem Mitgliedstaat möglich sei, die Vornahme von solchen Beurkundungen als Teil der vorsorgenden Rechtspflege vom freien Dienstleistungsverkehr auszunehmen und die Tätigkeit den Notaren vorzubehalten. Andererseits, ob Art 56 AEUV dahin auszulegen sei, dass diese Bestimmung einer nationalen Vorschrift Österreichs nicht entgegenstehe, nach der die Vornahme von Beglaubigungen über die Echtheit von Unterschriften (zur Schaffung/Übertragung von Rechten an Liegenschaften) auf Urkunden den Notaren vorbehalten sei und zwar mit der Wirkung, dass die von einem tschechischen Rechtsanwalt in Tschechien vorgenommene Erklärung über die Echtheit einer Unterschrift in Österreich nicht anerkannt werde, obwohl dieser Erklärung nach tschechischem Recht die Rechtswirkung einer Amtlichen Beglaubigung zukomme.

### **Verschwiegenheit nach § 9 Abs 2 RAO vs Auskunftspflicht nach § 26 DSG 2000**

In jüngster Vergangenheit befasste sich die Datenschutzbehörde mit Fällen, in welchen Rechtsanwälte der Diskrepanz zwischen ihrer rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 9 Abs 2 RAO und der datenschutzrechtlichen Auskunftspflicht nach § 26 DSG 2000 gegenüber standen oder aktuell gegenüberstehen. Die Kernaussage der Datenschutzbehörde ist dabei stets, dass der pauschale Verweis auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht keine ausreichende Begründung für die Verweigerung einer Auskunftspflicht nach § 26 DSG 2000 darstelle. Gemäß Auskunft der Datenschutzbehörde vertrete sie diese Rechtsauffassung auch im Hinblick auf andere berufliche oder amtliche Verschwiegenheitspflichten.

Der ÖRAK ist diesbezüglich an die Datenschutzbehörde herantreten und bemüht sich um eine Lösung im Sinne der Rechtsstaatlichkeit.

### **RL-BA 2015 und RL-Mediation**

Mit 01. Jänner 2016 sind die neuen „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)“ und die „Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation)“ in Kraft getreten, die von der ÖRAK-Vertreterversammlung am 26. September 2015 beim Anwaltstag in Feldkirch beschlossen wurden.

Die nunmehrigen RL-BA 2015 wurden nicht völlig losgelöst von den bisherigen RL-BA 1977 neu entwickelt, sondern es war der primäre Lösungsansatz, die bisherigen Regelungen auf ihre Aktualität zu überprüfen, inzwischen gesetzgewordene Regelungen als sinnlose Wiederholungen aufzuheben, Bestimmungen aufzuheben, die gegebenenfalls mit einem moderneren Standesverständnis nicht mehr vereinbar schienen und insbesondere die Richtlinien völlig neu zu strukturieren, da die RL-BA 1977 seit ihrer Erstfassung vielfach novelliert und ergänzt wurden und daher teilweise die Systematik verloren gegangen war.

Den Richtlinien wurden die Grundprinzipien der Berufsausübung vorangestellt und in den folgenden Teilen Zusammengehöriges gemeinsam behandelt (ua der Rechtsanwalt, sein Beruf und das Ansehen des Standes, der Rechtsanwalt und sein Klient). Des Sachzusammenhanges wegen wurde die bisherige gesonderte „Ausbildungsrichtlinie - RL-RAA“ nun in den 8. Teil der RL-BA 2015 inkludiert.

Die bisherigen Bestimmungen über Mediation wurden nun in einer eigenen Richtlinie geregelt.

Grundsätzlich unterscheiden sich die RL-BA 2015 von den RL-BA 1977 und den RL-RAA nicht nur durch eine nun gemeinsame Regelung für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter inklusive der Ausbildungsvorschriften und durch eine Neustrukturierung. Die neuen Richtlinien enthalten zudem auch neue Regelungen. Alte Regelungen mit Geboten und Verboten wurden hingegen fallen gelassen.

# GESETZGEBUNG EUROPÄISCHE UNION

Der überwiegende Teil der Gesetzgebung hat seinen Ursprung auf europäischer Ebene. Es ist daher für den ÖRAK als Vertretung der österreichischen Rechtsanwaltschaft von besonderer Bedeutung, dort präsent zu sein, wo Europa gestaltet wird. Sowohl das Präsidium des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, seine Delegationsmitglieder beim CCBE als auch die Vertreter des ÖRAK in dessen Brüsseler Büro stehen in ständigem Informationsaustausch mit Vertretern der europäischen Institutionen. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt dadurch einen besonderen Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Europa und ist unter der Registriernummer 29642463540-93 im Register der Interessensvertreter der Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen.

## DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Seit bereits drei Jahren verhandeln die Justizminister der EU-Staaten bereits über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft. Im Juli 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (COM(2013) 543 final) vorgelegt. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll (zunächst nur) für die Ermittlung, Verfolgung und Anklage von Straftaten gegen Finanzmittel der Europäischen Union zuständig sein und vollkommen unabhängig agieren können.

Die Verhandlungen im Rat erweisen sich als besonders langwierig, sollen jedoch bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Erst kürzlich konnte sich der Rat der Justizminister auf eine teilweise allgemeine Ausrichtung zu einigen Artikeln einigen. Die erzielte Einigung betrifft unter anderen Bestimmungen zum Fallbearbeitungssystem und zum Datenschutz, vereinfachte Strafverfolgungsverfahren, sowie Finanz- und Personalbestimmungen und allgemeine Bestimmungen. Einige Justizminister haben jedoch deutliche Vorbehalte hinsichtlich des Status der in den Mitgliedstaaten ermittelnden delegierten Staatsanwälte, sowie bezüglich der Kohärenz des Fallbearbeitungssystems geäußert.

Sobald die Verhandlungen der Justizminister abgeschlossen sind, wird die überarbeitete Verordnung dem Europäischen Parlament zugeleitet werden, welches der Verordnung – wegen dem hier einschlägigen Zustimmungsverfahren – nur zustimmen oder diese vollständig ablehnen kann. Frühestens 2018 soll die europäische Ermittlungsbehörde ihre Arbeit aufnehmen können.

*Obwohl der ÖRAK die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ausdrücklich begrüßt, so bestehen doch Be-*

*denken hinsichtlich der Wahrung der Rechte der verdächtigen und beschuldigten Personen, sowie der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Handlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft. In zahlreichen Gesprächen mit der Generaldirektion Justiz konnte einigen dieser Bedenken insofern begegnet werden, als nun die Rechte von verdächtigen und beschuldigten Personen klarer gestaltet und für das Ermittlungs- und Hauptverfahren zusammen geregelt wurden. Dies ändert allerdings nichts an der bisherigen Kritik, dass hinsichtlich der Beschuldigtenrechte eine Bezugnahme auf bestehendes bzw. geplantes europäisches Recht nicht den Grundsätzen eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens genügt. Zudem sollen nach wie vor nationale Verfahrensrechte zur Anwendung gelangen. Die Mitgliedstaaten im Rat halten zum Nachteil der Beschuldigten eng an ihren nationalen Interessen fest, was die Gefahr eines „Forum Shopping“ birgt. Außerdem ist es bedauerlich, dass sich im Verordnungsvorschlag auch bisher kein Recht auf grenzüberschreitende Verfahrenshilfe wiederfindet, was zur Gewährleistung der Waffengleichheit und dem Recht auf wirksame Verteidigung jedoch essenziell wäre.*

## RICHTLINIE ÜBER DIE STÄRKUNG BESTIMMTER ASPEKTE DER UNSCHULDSVERMUTUNG UND DES RECHTS AUF ANWESENHEIT IN DER VERHANDLUNG IN STRAFVERFAHREN

Nach über zweijährigen Verhandlungen konnten die Arbeiten an der Richtlinie 2016/343/EU zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung zu einem Abschluss gebracht werden. Die Richtlinie wurde am 09. März 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis zum 01. April 2018 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. >

Der Richtlinienentwurf gewährleistet, dass sich Bürger, die von der Polizei oder der Justiz einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, sicher sein können, dass die Unschuldsvermutung gewahrt wird. Im Einzelnen bedeutet das, dass sie vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen nicht als schuldig dargestellt werden dürfen und dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt und Zweifel dem Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen. Des Weiteren wird das Aussageverweigerungsrecht garantiert und darf nicht gegen den Verdächtigten oder Beschuldigten verwendet werden, um eine Verurteilung zu erreichen. Außerdem hat der Beschuldigte das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein.

*Der Rat hatte auf Druck mehrerer Mitgliedstaaten versucht, den Richtlinienentwurf auszudünnen. Der ÖRAK und der CCBE konnten dank ihres Einschreitens diesen Bestrebungen schließlich erfolgreich entgegenwirken. Wie vom ÖRAK gefordert, liegt die absolute Beweislast nun nur noch bei den Strafverfolgungsbehörden. Die zuvor in einigen Fällen vorgesehene Beweislastumkehr auf den Beschuldigten ist aus dem Text gestrichen worden. Ebenso wurde der ursprünglich vorgesehene Erwägungsgrund 17, der die Anwendung von Zwang grundsätzlich zuließ, um den Beschuldigten oder Verdächtigen zu einer Aussage zu bewegen, aus dem Text gestrichen.*

Darüber hinaus trat der ÖRAK dafür ein, dass die Ausübung des Rechts, die Aussage zu verweigern, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts zu schweigen, nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet wird. Die österreichische und europäische Anwaltschaft forderte, dass Beweise, die durch Verstoß gegen diese Rechte erlangt wurden, jedenfalls und ohne Ausnahme unzulässig sein müssen und unter keinen Umständen verwertet werden dürfen. Diese vom ÖRAK in seiner Stellungnahme kritisierte „ex-post Betrachtung“ des Falles wurde jedoch bedauerlicher Weise in der Richtlinie beibehalten. Danach können Mitgliedstaaten Regelungen treffen, wonach bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gegen die von der Richtlinie vorgegebenen Vorschriften das Verfahren oder bestimmte Verfahrensabschnitte durchgeführt werden können, sofern die „Fairness des Verfahrens“ insgesamt nicht beeinträchtigt ist.

### **RICHTLINIE ÜBER VORLÄUFIGE PROZESSKOSTENHILFE FÜR VERDÄCHTIGE ODER BESCHULDIGTE, DENEN DIE FREIHEIT ENTZOGEN IST**

Der Richtlinienentwurf (COM(2013) 824 final) sieht für Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden und für Personen gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde in einem frühen Verfahrensstadium, wenn diese Personen besonders schutzbedürftig sind (vor allem, wenn ihnen die Freiheit entzogen ist) die Gewährung einer Prozesskostenhilfe („Verfahrenshilfe“) vor. Trotz großer Unterstützung des Europäischen Parlaments, gestalteten sich die Verhandlungen zum Richtlinien-

vorschlag mit dem Rat zäh. Schlussendlich konnten sich das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Rat im Juni 2016 doch noch auf einen Kompromisstext einigen. Der Richtlinienentwurf umfasst einerseits die Fälle der notwendigen Verteidigung nach der österreichischen Strafprozessordnung. Zugleich geht er jedoch darüber hinaus, indem er ein Recht auf Prozesskostenhilfe auch bei bestimmten Ermittlungsmaßnahmen, etwa bei Tatrekonstruktionen und Gegenüberstellungen vorsieht. Außerdem wird das Recht auf Prozesskostenhilfe in Fällen des Europäischen Haftbefehls gestärkt.

*Ausdrücklich wird auch an zahlreichen Stellen der Richtlinie auf die Richtlinie zum Recht auf einen Rechtsanwalt in Strafsachen verwiesen und die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft betont. Damit kommt der europäische Gesetzgeber einer Forderung des ÖRAK und des CCBE nach.*

### **RICHTLINIE ÜBER VERFAHRENSGARANTIE IN STRAFVERFAHREN FÜR VERDÄCHTIGE ODER BESCHULDIGTE KINDER**

Jugendliche haben in Zukunft europaweit einheitliche Mindestrechte, wenn sie in einem Strafverfahren beschuldigt oder angeklagt sind. Im März 2016 stimmte das Europäische Parlament dem Kompromisstext zum Richtlinienentwurf über Verfahrensgarantien für Kinder in Strafverfahren (COM(2013) 822 final) zu. Der ÖRAK begrüßt die neue Richtlinie und hat sich von Beginn an konstruktiv in das Legislativverfahren eingebracht. So konnte er etwa die mit dem Richtlinienentwurf befassten Mitglieder des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament in Gesprächen hinreichend informieren. So wird die Richtlinie einer der Hauptforderungen des ÖRAK gerecht und stellt sicher, dass Kinder - Personen unter 18 Jahren - eine an ihre Bedürfnisse angepasste Behandlung vor Gericht und in Haft erhalten. Der Kompromisstext enthält unter anderem eine Vorschrift, die dafür sorgen soll, dass Kinder während des gesamten Verfahrens – mit wenigen Ausnahmen – durch einen Rechtsanwalt begleitet werden und – wo erforderlich – ein Recht auf Prozesskostenhilfe haben. Dies hatte auch der ÖRAK in seiner Stellungnahme gefordert.

Ebenso sollen künftig Vernehmungen von Jugendlichen audiovisuell aufgezeichnet werden, was der ÖRAK besonders begrüßt. Eine Unterbringung von Jugendlichen soll getrennt von Erwachsenen erfolgen und Gerichtsverhandlungen sollen grundsätzlich nicht öffentlich sein.

### **EHEGÜTERRECHT UND GÜTERRECHT FÜR EINGETRAGENE PARTNERSCHAFTEN**

Im Juni 2016 hat das Europäische Parlament den Verordnungsvorschlägen für eine verstärkte Zusammenarbeit zum Ehegüterrecht und zum Güterrecht für eingetragene Lebenspartnerschaften zugestimmt. Die Europäische Kommission hatte die seit Jahren diskutierten Verordnungsvorschläge im März 2016 im

Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit vorgelegt, da es im Rat zuvor nicht gelungen war, die erforderliche Einstimmigkeit zu erzielen. Bisher nehmen 18 Staaten – darunter auch Österreich – an der verstärkten Zusammenarbeit teil. Weitere Mitgliedstaaten können sich jederzeit der Zusammenarbeit anschließen.

Mit den Vorschlägen soll geregelt werden, welches nationale Gericht für Fragen der Vermögensverwaltung von internationalen Paaren und für die Aufteilung des Vermögens im Falle von Scheidung, Trennung und Tod zuständig ist. Zudem enthalten die Vorschläge Vorschriften über das anzuwendende Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat erlangenen Urteilen in Fragen des Güterrechts.

*Mit der Ausarbeitung der Verordnungen kommt der europäische Gesetzgeber einer seit Jahren seitens des ÖRAK und des CCBE erhobenen Forderung nach, wonach sich die Prioritäten im Bereich der Ziviljustiz an den Bedürfnissen der Bürger orientieren sollen. Mit den Verordnungen wird für (Ehe-)Paare mit unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten, aber auch für solche mit Auslandswohnsitz oder -vermögen mehr Rechtssicherheit geschaffen, sowie parallele und möglicherweise konkurrierende Gerichtsverfahren vermieden.*

## DATENSCHUTZ

Nach fast vier Jahren Verhandlungen konnten sich die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat der EU Ende 2015 auf ein modernes und EU-weit einheitliches Datenschutzrecht einigen. Der ÖRAK setzte sich in zahlreichen Gesprächen mit der Generaldirektion Justiz und dem Europäischen Parlament dafür ein, dass der Text der neuen Datenschutz-Grundverordnung Berufsgheimnisträger explizit von den Informationspflichten der Verordnung ausnimmt. Damit konnte verhindert werden, dass ein Rechtsanwalt Informationen an Dritte, wie etwa den Gegner, Zeugen oder Mitbewerber, erteilen muss und die anwaltliche Verschwiegenheit bestmöglich geschützt ist.

*Mit Sorge musste der ÖRAK jedoch zur Kenntnis nehmen, dass bei den Auskunftsrechten eine derartige explizite Ausnahme für Berufsgheimnisträger nicht aufgenommen worden ist.*

Der potentielle Prozessgegner hätte demnach gegenüber dem Rechtsanwalt als Datenverarbeiter einen Auskunftsanspruch, ob und zu welchem Zweck Daten über ihn verarbeitet werden. Bedauerlicher Weise wurden die Besonderheiten der Berufsgheimnisträger nicht bei der Einrichtung und Organisation der Aufsichtsbehörden berücksichtigt, wie es der ÖRAK und das Europäische Parlament gefordert hatten. Mit der neuen Verordnung wird es den Mitgliedstaaten überlassen, auf nationaler Ebene eine Einschränkung des Auskunftsrechts vorzusehen.

## ÜBERARBEITUNG DER BRÜSSEL-IIA-VERORDNUNG

Nach einer umfassenden Konsultation im Jahr 2014, zahlreichen Aussprachen, sowohl im Europäischen Parlament, als auch im Europäischen Justiziellen Netzwerk (EJN) im Jahr 2015, präsentierte die Europäische Kommission im Juni 2016 ihren Vorschlag zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr 2201/2003 über die Zuständigkeit, und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-Verordnung).

Mit dieser Neufassung will die Europäische Kommission die noch verbleibenden Hindernisse für den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen in Familiensachen nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beseitigen und das Kindeswohl besser schützen, indem die Verfahren vereinfacht und effizienter gestaltet werden. Insbesondere sollen die Verfahrensdauer verkürzt und die Verfahrenskosten für Familien reduziert werden. Außerdem wurden im Kommissionsvorschlag zahlreiche Entscheidungen des EuGH zur Auslegung der Brüssel-IIa-Verordnung berücksichtigt.

Kindesrückgabeverfahren sollen auf eine maximale Gesamtdauer von 18 Wochen beschränkt werden. So sollen die für die Bearbeitung des Antrags zuständige Zentrale Behörde, das erstinstanzliche Gericht und das mit dem Rechtsbehelf befasste Gericht jeweils höchstens sechs Wochen Zeit für die nötigen Maßnahmen erhalten.

Gegen eine Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes soll nur einmal Rechtsbehelf eingelegt werden dürfen. Es soll im Ermessen des Richters liegen, eine Entscheidung in der Zwischenzeit für vollstreckbar zu erklären. Überdies sollen Eltern in Rückgabeverfahren ermutigt werden, ein Mediationsverfahren in Anspruch zu nehmen. Vorgeschlagen wird auch, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, die Möglichkeit haben soll, diese in jedem Verfahren zu seinem Fall zu äußern.

Darüber hinaus sollen Entscheidungen in anderen Mitgliedstaaten schneller vollstreckt werden können. Hierzu soll das Exequaturverfahren, bei dem es sich um ein Zwischenverfahren für die Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat handelt, abgeschafft werden. Schließlich soll eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gefördert werden, indem unter anderem Kinderschutzbehörden besser in die grenzübergreifende Zusammenarbeit einbezogen werden. Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung.

## EMPFEHLUNGEN DES CCBE ZUR ÜBERWACHUNG VON RECHTSANWÄLTEN DURCH STAATLICHE BEHÖRDEN

Der CCBE hat bei seiner Plenarversammlung im Mai 2016 in Lyon die „CCBE recommendations on the protection of client confidentiality within the context of surveillance activities“ angenommen. Hierbei handelt es sich um ein umfangreiches Papier >

über den Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen durch den Staat. Ziel dieses Papiers ist es, sowohl die nationalen, als auch den europäischen Gesetzgeber über den Umfang und die rechtsstaatliche Bedeutung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses zu informieren. Zudem sollen die Entscheidungsträger über die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Untergrabung dieses Rechtes durch Überwachungs- und/oder Strafverfolgungsmaßnahmen des Staates sensibilisiert werden. Das Papier besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil der Bedeutung und dem Umfang des Berufsgeheimnisses Rechnung trägt und dies anhand EU-Recht, der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Rechtsprechung der europäischen Gerichte untermauert. Der zweite Teil des Papiers zählt sechs wesentliche Grundsätze auf, welche bei der Anordnung staatlicher Überwachungsmaßnahmen beachtet werden müssen. Das gesamte Papier ist auf der Website [www.ccbe.eu](http://www.ccbe.eu) abrufbar.

Ein praktischer Leitfaden als Hilfestellung für Rechtsanwälte ist ebenfalls geplant und bereits in Ausarbeitung.

## **BINNENMARKTSTRATEGIE**

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2015 eine neue Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen vorgestellt, in deren Rahmen auch der freie Dienstleistungssektor, insbesondere auch die Rechtsdienstleistungen, einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen. Ziel der Binnenmarktstrategie ist es, die europäische Wirtschaft anzukurbeln und das Wachstumspotential der EU weiter anzuheben.

So sollen – in Anknüpfung an die 2013 initiierte und auf Art. 59 Berufsqualifikationsrichtlinie basierende Transparenzinitiative – noch bestehende, regulatorische Hürden beim Berufszugang, sowie der Berufsausübung abgebaut werden. Hierzu wird die Europäische Kommission in regelmäßigen Abständen Informationsmaterial veröffentlichen, mit dem konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen, durch die der Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung auf nationaler Ebene und EU-weit verbessert werden soll. In einer ersten Phase hat sich die Europäische Kommission mit ausgewählten Berufszweigen in als vorrangig definierten Sektoren auseinandergesetzt. Zu diesen prioritären Berufsgruppen zählten neben Rechtsanwälten, auch Bauingenieure, Architekten, Steuerberater, Immobilienmakler, Fremdenführer und Patentanwälte.

In einer sich anschließenden zweite Phase – welche bis zum Ende des Jahres 2016 abgeschlossen sein wird – werden die alle zwei Jahre zu übermittelnden Umsetzungsberichte durch die Europä-

ische Kommission evaluiert. Die zweite Phase ist daher der Bewertung der Reformen und dem Abbau noch bestehender Hindernisse gewidmet. Die Reformprioritäten werden – sofern angezeigt – je nach Mitgliedstaat und einer individuellen Beurteilung der festgesetzten Prioritäten im Kontext des Europäischen Semesters aufgegriffen.

Die Prüfung bestehender oder geplanter Regulierungen von Berufen im Dienstleistungssektor soll von den Mitgliedstaaten anhand eines – von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten – Analyserasters erfolgen, mit dessen Hilfe sich die Verhältnismäßigkeit der Regulierungen umfassend evaluieren lässt. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die durch die Regulierungen geschützten Gemeinwohlziele ausschließlich durch Berufszugangsbeschränkungen oder Ausübungsregelungen für die betreffenden beruflichen Tätigkeiten erreicht werden können.

Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, für einige prioritäre Unternehmensdienstleistungen gesetzgeberische Maßnahmen vorzuschlagen, um Probleme anzugehen, die sich aus unterschiedlichen Rechtsformen, Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse und der Beschränkung multidisziplinärer Kooperationsformen ergeben. Als prioritär sieht die Europäische Kommission in einem ersten Schritt die Architekten, Bauingenieure und Buchprüfer/Steuerberater. Rechtsanwälte werden diesbezüglich nicht genannt.

Die angekündigten Maßnahmen sollen voraussichtlich im Jahr 2017 eingeleitet werden.

Zusätzlich hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Regulierung der Berufe eingeleitet, an welcher sich der ÖRAK entsprechend beteiligt hat.

## **EU-VERBRAUCHERRECHT IM FITNESS-CHECK**

Die Europäische Kommission unterzieht das europäische Verbraucher- und Marketingrecht seit Mai 2016 – im Rahmen eines „Fitness-Checks“ – einer öffentlichen Konsultation. Zudem wird die Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU einer gesonderten Evaluierung unterzogen. Der sogenannte „Fitness-Check“ ist Teil des REFIT-Programms der Europäischen Kommission zur Überprüfung der Qualität bestehender EU-Vorschriften. Konkret bezieht sich die öffentliche Konsultation auf folgende sechs Richtlinien, welche auf ihre Effizienz, Kohärenz und ihren europäischen Mehrwert überprüft werden: Die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen 93/13/EWR, die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 1999/44/EG, die Richtlinie über un-

lautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG, die Richtlinie über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse 98/6/EG, die Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung 2006/114/EG, sowie die Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen 2009/22/EG. Der ÖRAK hat seine Standpunkte in die Konsultation eingebracht. Die Europäische Kommission plant zudem, erste Ergebnisse dieser Konsultation bei ihrem EU-Verbraucherrechtgipfel zu präsentieren.

## INITIATIVE ZUM INSOLVENZRECHT

Im März 2016 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation über einen wirksamen Insolvenzrahmen in der EU eingeleitet. Wie bereits im Aktionsplan für eine Kapitalmarktunion, der Binnenmarktstrategie und dem Fahrplan zum Insolvenzrecht angekündigt, plant die Europäische Kommission einen Legislativvorschlag zur Reform des Insolvenzrechts. Dieser soll unter anderen frühzeitige Umstrukturierungsmaßnahmen zur Insolvenzvermeidung und Regelungen zu Restschuldbefreiungszeiträumen zur Schaffung einer „zweiten Chance“ beinhalten. Diese Maßnahmen sollen gegebenenfalls auch auf Fälle der Verbraucherinsolvenz ausgeweitet werden. Die Antworten auf die Konsultation sollen gemeinsam mit den Ergebnissen einer externen Studie zum Thema in die Folgenabschätzung der Europäischen Kommission einbezogen werden.

## NEUE RICHTLINIENVORSCHLÄGE FÜR DIE ONLINE-WIRTSCHAFT

Nachdem die Europäische Kommission Ende 2014 den Verordnungsvorschlag über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht (CESL) zurückgezogen hatte, präsentierte sie Ende des Jahres 2015 – im Zuge der Umsetzung der Binnenmarktstrategie – zwei neue Legislativvorschläge. Dabei handelt es sich zum einen um den Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und zum anderen um den Richtlinienvorschlag über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und andere Formen des Fernabsatzes von Waren. Im Gegensatz zum Verordnungsvorschlag über ein gemeinsames Europäisches Kaufrecht ist die Europäische Kommission von ihrem ursprünglichen Ansatz eines fakultativen Modells mit einer umfassenden Regelung abgerückt und stützt ihre beiden neuen Vorschläge vielmehr auf eine vollständige Harmonisierung bestimmter vertraglicher Rechte der Verbraucher. Beide Vorschläge beschränken sich vorwiegend auf das Gewährleistungsrecht. So wird etwa eine Mindestgewährleistungspflicht von zwei Jahren beim Online- und Fernhandel und eine Ausdehnung der Beweislastumkehr von sechs Monaten auf zwei Jahre

zugunsten der Käufer in diesem Bereich vorgeschlagen. Für Mängel an digitalen Gütern hingegen soll es keine Gewährleistungsfrist geben.

*Der ÖRAK steht der Schaffung eines zusätzlichen, unterschiedlichen Rechtsinstruments kritisch gegenüber und wies in einer ersten Stellungnahme und in Gesprächen mit den Abgeordneten des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherrechte darauf hin, dass der von der Europäischen Kommission gewählte Ansatz praktische Probleme nach sich ziehen könnte. In der Praxis würden die Kommissionsvorschläge zur Folge haben, dass künftig unterschiedliche Mängelvermutungsfristen gelten würden, je nachdem, ob man dasselbe Gerät entweder in einem Geschäft kauft (6 Monate) oder online bestellt (2 Jahre).*

## EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZWERK (EJN)

Das Europäische Justizielle Netzwerk (EJN) wurde 2001 vom Rat der Europäischen Union geschaffen, um

- zur reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug sowie zur Erleichterung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beizutragen,
- zur wirksamen und praktischen Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden Übereinkünften zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten beizutragen, sowie
- ein Informationssystem über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen für die Öffentlichkeit, über die maßgeblichen Rechtsakte und internationalen Abkommen sowie das nationale Recht der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf Zugang zum Recht einzurichten.

Der ÖRAK war an den jeweils in Brüssel abgehaltenen Tagungen der nationalen Kontaktstellen und an der ebenfalls in Brüssel organisierten Jahreskonferenz des EJN vertreten. Für die Rechtsanwaltschaft bedeutsam waren die in diesen Sitzungen geführten Diskussionen zur Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung, zur Überarbeitung der Mediationsrichtlinie, dem Europäischen Mahnverfahren, sowie zur Europäischen Unterhaltsverordnung.

# VERANSTALTUNGEN

Neben traditionellen Fixpunkten, wie der „Europäischen Präsidentenkonferenz“ in Wien und dem „Anwaltstag“, der jedes Jahr in einem anderen Bundesland stattfindet, veranstaltet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Tagungen zu justizpolitisch und standesrechtlich relevanten Themen. Ziel ist es, Initiativen zum Erhalt und Ausbau des Rechtsstaates zu setzen und standespolitisch bedeutende Materien zu thematisieren.

## ANWALTSTAG 24. - 26. SEPTEMBER 2015 IN FELDKIRCH

Im letzten Jahr fand der Anwaltstag, organisiert durch die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer und den ÖRAK, von 24. bis 26. September 2015 in Feldkirch statt. Die offizielle Eröffnung zog über 200 Gäste, darunter Spitzenvertreter aus Justiz, Politik und Wirtschaft ins Montforthaus Feldkirch. Zur Eröffnung konnte Gastgeberin Dr. Birgitt Breinbauer, Präsidentin der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, unter anderen Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, den stellvertretenden Regierungschef Liechtensteins Dr. Thomas Zwiefelhofer, Landesrätin Dr. Bernadette Mennel, Bürgermeister Mag. Wilfried Berchtold, den Präsidenten der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer Mag. Stefan Ritter sowie die beiden Festredner Michael Köhlmeier und Konrad Paul Liessmann begrüßen.

Am gleichen Nachmittag stand eine hochkarätig besetzte Podiumsdiskussion inkl Impulsreferaten zum Thema „Ist unser Strafrecht zeitgemäß? Strafrechtsreform 2015: Großer Wurf oder versäumte Gelegenheit?“ auf der Agenda. Die anschließende Diskussion bot allen Zuhörern die Möglichkeit, sich aktiv an der Thematik zu beteiligen. Am Abend luden die Veranstalter zum Cocktailempfang und einem festlichen Abendessen ins Pförtnerhaus Feldkirch.

Alle Informationen zum Anwaltstag finden Sie unter [www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at).



vlnr: Mag. Stefan Ritter, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter, Präsidentin Dr. Birgitt Breinbauer, Dr. Thomas Zwiefelhofer, Präsident Dr. Rupert Wolff



Bundesminister für Justiz Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter

**RECHTSGESPRÄCHE  
EUROPÄISCHES FORUM ALPBACH,  
28. - 30. AUGUST 2016**

Auch in diesem Jahr beteiligte sich der ÖRAK aktiv an den Rechtsgesprächen, die im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach ausgerichtet wurden. Diese widmeten sich im Diskurs mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Justiz und Politik rechtspolitischen Themen aus zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Perspektive. Im Mittelpunkt der Diskussionen und Vorträge stand heuer das Thema „Das Recht zwischen Vernunft und Zeitgeist“.



Eröffnungsrede von Koen Lenaerts, Präsident des Europäischen Gerichtshofes



Außenaufnahme des neuen Congress Centrums Alpbach

**44. EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ  
04. - 06. FEBRUAR 2016 IN WIEN,  
„GRENZEN DES RECHTS“**

Um die 250 Spitzenvertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationaler Anwaltsverbände waren bei den diesjährigen „44. Advokatengesprächen“ von 04. bis 06. Februar 2016 vertreten. Traditionell lud der ÖRAK in das Wiener Palais Ferstel zu Impulsvorträgen und Diskussionen. Im Mittelpunkt stand das Thema „Grenzen des Rechts“.

Zahlreiche Experten beleuchteten in spannenden Impulsreferaten durchaus gegensätzliche Ansichten: Dr. Thilo Sarrazin, Autor und ehemaliges Vorstandsmitglied der Deutschen Bundesbank, Koen Lenaerts, Präsident des Europäischen Gerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter, Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte der Universität Wien, Conlan Smyth, Vorsitzender des CCBE Arbeitskreises „Migration“ und Boubaker Bethabet, Vize-Präsident der Tunesischen Rechtsanwaltskammer und Friedensnobelpreisträger 2015.

Nach Empfängen im Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Justiz bildete der Juristenball in der Wiener Hofburg den traditionellen Abschluss der Konferenz.

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter [www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at).



Referent Dr. Thilo Sarrazin



Europäische Präsidentenkonferenz im Palais Ferstel

## **STRAFRECHTSKOMMISSION & STRAFRECHTSAUSSCHUSS**

Am 16. Oktober 2015 fand zum dritten Mal eine gemeinsame Arbeitssitzung des Strafrechtausschusses der BRAK und der Strafrechtskommission des ÖRAK statt. In einer hochkarätigen Expertenrunde wurde eine Reihe von interessanten Impulsstatements abgehalten und spannende Diskussionen geführt.

Das Themenspektrum umfasste Reformimpulse und Perspektiven der Tätigen Reue, Elektronische Fußfessel anstelle von Untersuchungs- und Straftaft, Umsetzung und Probleme mit der EU-Opferschutzrichtlinie in Deutschland und Österreich sowie Dokumentation der Hauptverhandlung. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer und Prof. Dr. Alexander Ignor, vertreten durch Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, nahmen Prof. Dr. Holger Matt, Prof. Dr. Frank Saliger, Mag. Mario Schmieder, Priv. Doz. Dr. Oliver Plöckinger, Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, Univ.-Prof. Dr. Alois Birklbauer, Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dr. Anette von Stetten, Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Mag. René Haumer, Dr. Jan Bockemühl sowie Dr. Ernst Schillhammer als Referenten an dieser gemeinsamen Sitzung teil. In der Juniausgabe des Anwaltsblattes 2016, welche den Schwerpunkt auf diese gemeinsame Arbeitssitzung legte, wurden einige der abgehaltenen Vorträge veröffentlicht.

Zudem fand am 17. Oktober 2016 die 9. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK statt, in welcher sich die Mitglieder mit der Reform des Jugendgerichtsgesetzes, der Europäischen Staatsanwaltschaft, der Jugendstrafverfahrens- und Verfahrens-RL, mit den Grundsätzen der Strafverteidigung sowie den deutschen Thesen der Strafverteidigung und der Judikatur des OGH in Strafsachen befassten. Unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer nahmen LStA Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, StA Mag. Martina Klein, MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M sowie Präsident des OGH Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz als Referenten an dieser Sitzung teil. Einige der Beiträge wurden in der Jännerausgabe des Anwaltsblattes 2016 veröffentlicht.

## **BESUCHE BEI INTERNATIONALEN VERANSTALTUNGEN**

**Vertreter des ÖRAK haben im vergangenen Jahr an zahlreichen, internationalen Veranstaltungen teilgenommen:**

- Europäisches Forum Alpbach
- 25th Anniversary of the Independence of the Legal Profession in the Czech Republic
- Herbst-Forum „Anwaltschaft in der Ukraine“
- IBA Annual Conference 2015
- RIAD Congress 2015
- Treffen der befreundeten und benachbarten Rechtsanwaltskammern
- Gesprächsrunde der Präsidenten aus Deutschland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich und der Schweiz
- Internationale Berliner Anwaltstage
- Europäischer Abend des DAV
- Festivity of the Barcelona Bar Association, Sant Raimon de Penyafort
- 154th anniversary of the legal profession + Legal Profession Day
- Spanish-Austrian Cooperation Meeting
- Meeting of the Bar Presidents of Central and Eastern Europe
- 34th Croatian Lawyers' Day
- International Conference of Bar Associations in Israel
- IBA Bar Leaders Conference and Council Meeting
- 115. Schweizerischer Anwaltstag
- ABA Annual Meeting in San Francisco

## **INTERNATIONALER TAG DER MENSCHENRECHTE**

Anlässlich des Internationalen Tags der Menschenrechte fand ein Pressegespräch in den Räumlichkeiten des ÖRAK statt. Als Grundrechtsexperten partizipierten Dr. Rupert Wolff, Präsident des ÖRAK, Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, sowie Mag. Oliver Scheiber, Vorsteher des BG Meidling. Im Zuge dieser Pressekonferenz wurden insb zum neuen Asylgesetz angesichts der vorgesehenen Verschärfungen große Bedenken geäußert. Die Rechtsanwaltschaft sprach sich auch zum wiederholten Male entschieden gegen das Polizeiliche Staatsschutzgesetz aus.

## **PRESSKONFERENZ MIT AK VORRAT UND ÖJC ZUM PSTSG**

Am 18. Jänner 2016 veranstaltete der ÖRAK gemeinsam mit dem AK Vorratsdaten und dem Österreichischen Journalisten Club eine Pressekonferenz zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz. Im Rahmen dieser Veranstaltung, welche einen Tag vor Behandlung dieses Gesetzes im Innenausschuss des Parlaments angesetzt wurde, brachten diese drei Institutionen nochmals gemeinsam all Ihre Bedenken zum Ausdruck und forderten angesichts der Unvereinbarkeit der erweiterten Befugnisse der Behörden mit den Grund- und Freiheitsrechten Einzelner eine umfassende Evaluierung der Gesamtsituation vor Einführung dieses Überwachungsgesetzes.

**SYMPOSIUM ERBRECHTSREFORM JURIDICUM**

Am 15. Oktober 2015 wurde vom ÖRAK gemeinsam mit dem Juridisch-Politischen Leseverein ein Symposium zur EU-ErbVO und deren Umsetzung in das österreichische Recht veranstaltet. Von einer Expertenrunde, bestehend aus Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler Hübner, HR des OGH Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr und Dr. Elisabeth Scheuba, wurden die Neuerungen und daran anknüpfende Folgen dieser Verordnung kritisch beleuchtet und im Rahmen einer anschließenden Podiums- und Publikumsdiskussion eingehend besprochen.



vlnr: Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, HR Univ.-Prof. Dr. Matthias Neumayr, RA Dr. Elisabeth Scheuba, Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner, ao. Univ. Prof. Dr. Bettina Perthold, Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser, Präsident Dr. Rupert Wolff



Univ.-Prof. Dr. Astrid Deixler-Hübner

**08. MÄRZ 2016 – 105. WELTFRAUENTAG**

Anlässlich des Weltfrauentags lud der ÖRAK zum ersten „ÖRAK-Mittagsgespräch“ zum Thema „Gleichberechtigung? oder ist die erfolgreiche Karriere eine JuristIN Zufall?“. Der Einladung folgten rund 60 Rechtsanwälte sowie Rechtsanwältinnen und verfolgten mit großem Interesse das Gespräch mit Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss.

Diese nahm unmittelbar Bezug auf Karrierechancen und Karriereschwierigkeiten sowie Bedingungen und Voraussetzungen des Einzelnen und betrachtete im Wesentlichen drei große Bereiche: das gesellschaftliche Umfeld, mögliche Mentoren oder Mentorinnen sowie persönliche notwendige Eigenschaften.



Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss im Gespräch mit Präsident Dr. Rupert Wolff



Das Mittagsgespräch wurde von einer interessanten und weiterführenden Diskussion im Anschluss begleitet.

# SERVICEEINRICHTUNGEN UND SOZIALBILANZ

Österreichs Rechtsanwälte haben im Jahr 2015 über **40.000 Bürger** unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwaltliche Journaldienst für festgenommene Beschuldigte sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechenopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern. Allein der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe für die Betroffenen unentgeltlich erbrachten Leistungen beträgt knapp **41 Millionen Euro**. Die österreichischen Rechtsanwälte werden damit ihrem eignen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten - im Interesse Einzelner, die ihre Rechte andernfalls nicht wahren könnten und zum Wohle der Allgemeinheit.

## VERFAHRENSHILFE

Im Jahr 2015 erfolgten österreichweit **22.650 Bestellungen** von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.352 in Strafsachen / 6.835 in Zivilsachen / 463 vor dem VfGH und VwGH). Der Wert, der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen, lag im Jahr 2015 bei knapp **41 Millionen Euro**.

### Verfahrenshilfestatistik 2015

Rechtsanwaltskammer	Bestellungen	Wert der erbrachten Leistung
Burgenland	716	€ 1.195.902,81
Kärnten	1.039	€ 2.013.487,49
Niederösterreich	3.621	€ 5.631.549,33
Oberösterreich	2.875	€ 4.965.792,33
Salzburg	1.449	€ 3.001.660,92
Steiermark	2.613	€ 5.776.295,85
Tirol	1.633	€ 3.745.612,41
Vorarlberg	858	€ 1.692.864,53
Wien	7.846	€ 12.901.540,79
<b>Gesamt</b>	<b>22.650</b>	<b>€ 40.924.706,46</b>

## RECHTSANWALTLICHER JOURNALDIENST – VERTEIDIGERNOTRUF

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gem § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet: Den Verteidigernotruf. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch, sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung. Über den Verteidigernotruf unter der kostenfrei erreichbaren Telefonnummer 0800 376 386, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist und die am 1. Juli 2008 ihren Betrieb aufgenommen hat, kann unverzüglich ein Verteidiger erreicht werden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von 100,- Euro zzgl USt verrechnet. Für den Fall, dass im Strafverfahren vom Gericht ein Verfahrenshilfeverteidiger beigegeben wird, wird vorläufig von der Geltendmachung dieses Honoraranspruches beim Beschuldigten abgesehen.

Für die Aufrechterhaltung dieses Dienstes erstellt der ÖRAK laufend aktualisierte Listen, aus denen zu entnehmen ist, welche Rechtsanwälte in einem Sprengel gegebenenfalls über die Hotline kontaktiert werden können. Insgesamt haben bisher 530 Rechtsanwälte ihre Bereitschaft bekundet, am Verteidigernotruf teilzunehmen und sich in diese Listen eintragen zu lassen. Bisher erfolgten über den Verteidigernotruf **3.830 Kontaktaufnahmen** (Stand August 2016).

Zusätzlich besteht bei einigen Rechtsanwaltskammern ein auch für andere Fälle zur Verfügung stehender Journaldienst, der sicherstellt, dass in dringenden Angelegenheiten auch außerhalb der gewöhnlichen Bürostunden, an Wochenenden und Feiertagen ein Rechtsanwalt telefonisch erreicht werden kann. Mitgewirkt haben hierbei im Jahr 2015 in:

Oberösterreich	39	Rechtsanwälte
Steiermark	150	Rechtsanwälte
Wien	24	Rechtsanwälte

## ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten Anwaltlichen Auskunft“ wurden im Jahre 2015 ca 17.000 Ratsuchende von über 1.000 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte	Ratsuchende
Burgenland	k.A.	ca. 440
Kärnten	124	1.154
Niederösterreich	263	ca. 4.700
Oberösterreich	136	1.823
Salzburg	44	723
Steiermark	220	750
Tirol	47	509
Vorarlberg	70	150
Wien	132	6.752
<b>Gesamt</b>	<b>1.036</b>	<b>17.001</b>

## ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**. Insgesamt haben hierbei rund 90 Rechtsanwälte mitgewirkt.

## BERATUNG UND VERTRETUNG VON MINDERJÄHRIGEN GEWALT- UND MISSBRAUCHSOPFERN, VERBRECHENSOPFERBERATUNG UND WEITERE SERVICEEINRICHTUNGEN

In Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft wird in einzelnen Bundesländern die **kostenlose Rechtsvertretung von minderjährigen Gewalt- und Missbrauchsoffern** durchgeführt. Einige Rechtsanwälte haben sich auch bereit erklärt, **unentgeltliche Privatbeteiligtenvertretungen minderjähriger Gewalt- und Missbrauchsoffer** zu übernehmen.

Das Service der **Verbrechensopferberatung** durch Rechtsanwälte wird ebenfalls in einigen Bundesländern angeboten.

Daneben bestehen weitere Serviceeinrichtungen der Rechtsanwaltskammern wie etwa eine **Mediationsrechtsberatung** oder das **Klientenservice** in Wien. Im Rahmen des Klientenservice wird unentgeltlich über das Anwaltshonorar sowie bei Meinungsverschiedenheiten mit dem beauftragten Rechtsanwalt beraten.

## TREUHANDBUCH

Um höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, führen die Rechtsanwaltskammern anwaltliche Treuhandbücher über die von Rechtsanwälten vertraglich übernommenen Treuhandschaften. Die Rechtsanwaltsordnung verpflichtet jeden Rechtsanwalt, eine von ihm übernommene Treuhandschaft eigenverantwortlich auszuüben und grundsätzlich ab einem Treuhanderlag von über 40.000,- Euro bzw wenn eine Sicherung in einer Treuhandeinrichtung gesetzlich angeordnet ist, über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln. Informationen zu den Treuhandeinrichtungen und dem Versicherungsschutz sind bei den Rechtsanwaltskammern erhältlich.

## SCHIEDSGERICHTE

Seit 2002 gibt es in allen Rechtsanwaltskammern Schiedsgerichte und Schlichtungsstellen. Private Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln - mit einem Schiedsverfahren - wird national und international gesehen immer wichtiger. Die Vorteile dieser Regelung für die Klienten liegen auf der Hand, denn Schiedsverfahren sind in besonderem Maß geeignet, Auseinandersetzungen möglichst schnell, kostengünstig und kompetent im Einzelfall zu bereinigen und führen auch zu einer Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit.

## TESTAMENTSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird. Bis 31. August 2016 wurden insgesamt 84.945 letztwillige Anordnungen registriert.

Mit dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl I 2015/87), welches weitgehend mit 01. Jänner 2017 in Kraft tritt, muss der Gerichtskommissär nun auch verpflichtend eine Abfrage im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte vornehmen. Gesetzlich determiniert ist die Bestimmung sodann in § 145a Abs 2 AußStrG.

## **PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE**

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann. Bis 31. August 2016 wurden dort 8.530 Patientenverfügungen registriert.

An der Etablierung einer einheitlichen und neutralen Abfragemaske der beiden Patientenverfügungsregister (der Rechtsanwaltschaft und des Notariats) wird seitens des ÖRAK gemeinsam mit der Österreichischen Notariatskammer gearbeitet.

## **RECHTSANWALTSVERZEICHNIS UNTER WWW.RECHTSANWAELTE.AT**

Unter dem Link [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) haben Bürger die Möglichkeit, im online Rechtsanwaltsverzeichnis Rechtsanwälte in ganz Österreich zu suchen. Die Suchkriterien Name, Ort, Bundesland/Sprengel, Fremdsprache und Tätigkeitsgebiet ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Das Rechtsanwaltsverzeichnis ist tagesaktuell. Neueintragen und Änderungen zu bestehenden Rechtsanwaltsdaten finden darin aufgrund der Eintragungen der zuständigen Rechtsanwaltskammern laufend Eingang. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besteht im neu strukturierten Mitgliederbereich von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) die Möglichkeit, bestimmte Daten (zB Telefonnummer, E-Mail Adresse, Kontoverbindung/IBAN und BIC, Tätigkeitsgebiete etc) selbst zu warten. Ebenso können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre individuelle Pension nach dem Teil A zu einem bestimmten Stichtag berechnen.

## **FIND-A-LAWYER**

Auf dem Europäischen Justizportal unter [e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu) können Bürger seit 08. Dezember 2014 über das Suchportal „Find-a-Lawyer“ Rechtsanwälte aus jenen europäischen Staaten finden, die am Projekt teilnehmen. Die Suchkriterien, wie Land, Sprache sowie 20 Tätigkeitsgebiete, ermöglichen eine komfortable, gezielte Suche. Der ÖRAK beteiligt sich neben einer Reihe anderer nationaler Rechtsanwaltsorganisationen an diesem Portal.

## **ANWALTliches URKUNDENARCHIV**

Das seit 01. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei

gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Bis 31. August 2016 wurden insgesamt 3.139.196 Urkunden im Archivium gespeichert.

Auf der Homepage der Archivium wurde im Berichtszeitraum ein **Handbuch zur IT-Sicherheit in Rechtsanwaltskanzleien** veröffentlicht.

Die Vertreterversammlung des ÖRAK hat bei ihrer Tagung am 22. Mai 2015 die **Änderung der „Richtlinie gemäß § 37 Abs 1 Z 7 RAO über die Errichtung und Führung eines anwaltlichen Urkundenarchivs“** beschlossen. Per 01. Juli 2015 wurde die Archivium-Archivierungsgebühr von 7,- Euro auf 9,- Euro und die Archivierungsdauer von 7 auf 10 Jahre angepasst.

## **TRUSTNETZ**

Seit Jahren sind Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten und einige andere Berufsgruppen, die im Interesse ihrer Klienten, Patienten oder Informanten einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, einer schleichenden Aushöhlung ihrer Berufsgeheimnisse ausgesetzt. Die Rechtsanwaltschaft setzt sich gegen diese Tendenz mit aller Entschiedenheit zur Wehr – sei es auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene.

Auf diese Herausforderungen hat der ÖRAK reagiert und gemeinsam mit WKO und Notariatskammer ein sicheres, verschlüsseltes und vertrauliches elektronisches Kommunikationsnetz entwickelt: „TrustNetz“. Dadurch lässt sich nicht nur Überwachung und Betriebsespionage vorbeugen, sondern auch der Workflow auf Seiten beider Kommunikationspartner verbessern. Das schafft nicht zuletzt auch einen entscheidenden Standortvorteil für Österreich.

Technisch funktioniert das System durch Koppelung des in jeder Rechtsanwaltskanzlei zur sicheren Kommunikation mit den Gerichten verwendeten Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit der E-Zustellung der Wirtschaftskammer. Klienten können sich mittels Bürgerkarte oder digitaler Handysignatur zum „TrustNetz“ anmelden, zB unter [www.postserver.at](http://www.postserver.at). Alle Rechtsanwälte sind durch ihre Teilnahme am ERV bereits automatisch an „TrustNetz“ angebunden.

Beide Kommunikationspartner können via „TrustNetz“ ohne Medienbruch und zusätzlichen Aufwand verschwiegen, sicher und nachweislich miteinander kommunizieren. Die Kosten, die pro Nachricht anfallen, sind jeweils vom Absender zu tragen und liegen bei 0,95 Euro bzw 1,- Euro (jeweils zzgl USt), ungeachtet der Dateigröße.

Weitere Informationen zu den Serviceangeboten der Rechtsanwaltskammern und des ÖRAK finden Sie unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at).

# WAHRNEHMUNGSBERICHT 2015/16 & FIEBERKURVE DES RECHTSSTAATES

Am 02. Juni 2016 stellte der ÖRAK den 42. Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für das Jahr 2015/16 sowie die Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ im Rahmen einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vor.



Wahrnehmungsbericht 2015/16 des ÖRAK



Dr. Josef Obergartnschnig und Präsident Dr. Rupert Wolff bei der Pressekonferenz zum Wahrnehmungsbericht 2015/16 und zur „Fieberkurve des Rechtsstaates“

Mit dem jährlich erscheinenden Wahrnehmungsbericht folgt der ÖRAK seinem gesetzlichen Auftrag, die österreichische Rechtspflege und die Verwaltung zu beobachten, sowie durch Darlegung der betreffenden Wahrnehmungen und Erteilung von Verbesserungsvorschlägen staatliches Fehlverhalten zu korrigieren.

Eine Besonderheit des diesjährigen Wahrnehmungsberichts sind die Illustrationen, welche von Flüchtlingskindern im Notquartier Nordwestbahnstraße der Caritas Wien gemalt wurden. Zudem bringen Zitate einer Reihe von wichtigen Persönlichkeiten des österreichischen Rechtsstaates zum Ausdruck, dass nur mit vereinten Kräften der Schutz des Rechtsstaates gewährleistet werden kann.

Auch der aktuelle Wahrnehmungsbericht leistet einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung. So widmet er sich sowohl der Legistik als auch der Praxis einer Vielzahl unterschiedlicher Verfahren.

Im Gesetzgebungsteil setzt sich die Rechtsanwaltschaft mit den aktuellen Entwicklungen und Problemen im Bereich der Legislative auseinander. So werden die Nichteinhaltung der vom Bundeskanzleramt empfohlenen Begutachtungsfristen, die Intransparenz im Gesetzgebungsprozess sowie das Vorliegen komplizierter, schwer nachvollziehbarer Regelungen beanstandet. Kritisiert wird auch der

vermehrte Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der Bürger. Dies macht sich vor allem an den aktuellen Reformbestrebungen, wie etwa am Polizeilichen Staatsschutzgesetz und der geplanten Einrichtung einer Online-Überwachung bemerkbar. Als besonders bedenklich erscheinen in diesem Jahr die mit dem neuen Asylgesetz einhergehenden Verschärfungen und Grundrechtseingriffe.

Anhand der Praxisfälle lässt sich veranschaulichen, mit welchen Herausforderungen und Problemen Rechtsanwälte und ihre Klienten in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert werden. Erneut wurde eine Vielzahl von Fällen, welche Schwierigkeiten bei der Ausübung des Rechts auf Akteneinsicht aufzeigen, an den ÖRAK herangetragen. Die Akteneinsicht wird Rechtsanwälten insbesondere durch mangelnde Kooperationsbereitschaft von Seiten der Behörden bedeutend erschwert, manchmal sogar gänzlich verweigert. Angesichts der tagesaktuellen Herausforderungen im Bereich des Fremdenrechts geben vor allem Berichte über die Praxis in Asylverfahren Anlass zur Sorge. So sind eine eindeutige Überbelastung der Asylbehörden und ein damit einhergehender Qualitätsmangel hinsichtlich der Verfahren zu verzeichnen.

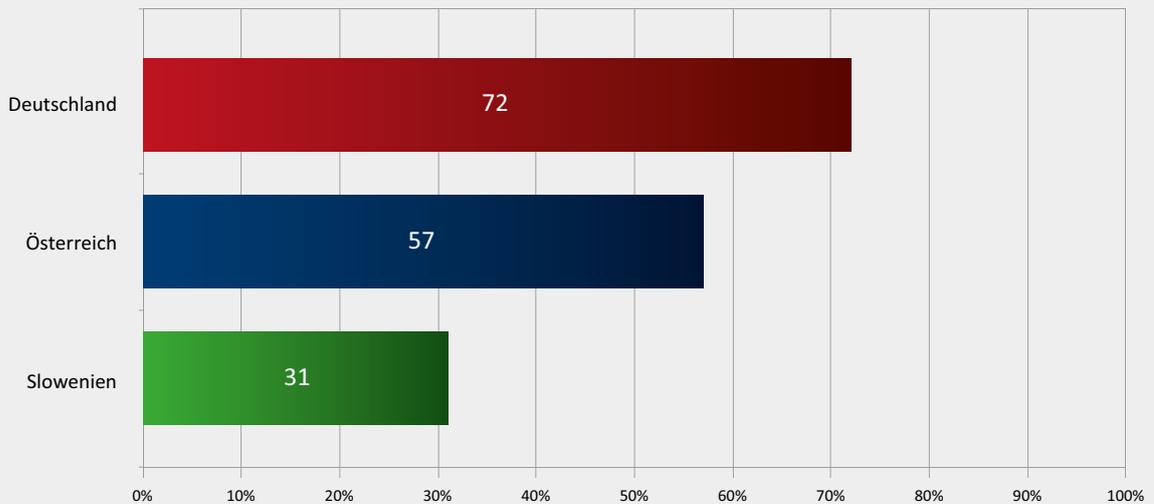
Die Rechtsanwaltschaft ist sich in Anbetracht des vorliegenden Wahrnehmungsberichts einig, dass Verbesserungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Justizverwaltung dringend notwendig sind. Um diesen Verbesserungsbedarf noch deutlicher und transpa- >

renter zu veranschaulichen, hat der ÖRAK gemeinsam mit Experten unter dem Namen „Fieberkurve des Rechtsstaates“ einen Rechtsstaatlichkeitsindex entwickelt, mit welchem die Rechtsstaatlichkeit Österreichs messbar und mit jener der Nachbarländer Deutschland und Slowenien verglichen wurde. Mit diesem Pilotprojekt soll aufgezeigt werden, wo es Verbesserungsbedarf gibt und wie die Rechtsstaatlichkeit Österreichs weiter ausgebaut werden kann.

Der Wahrnehmungsbericht sowie die Studie „Fieberkurve des Rechtsstaates“ sind unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.

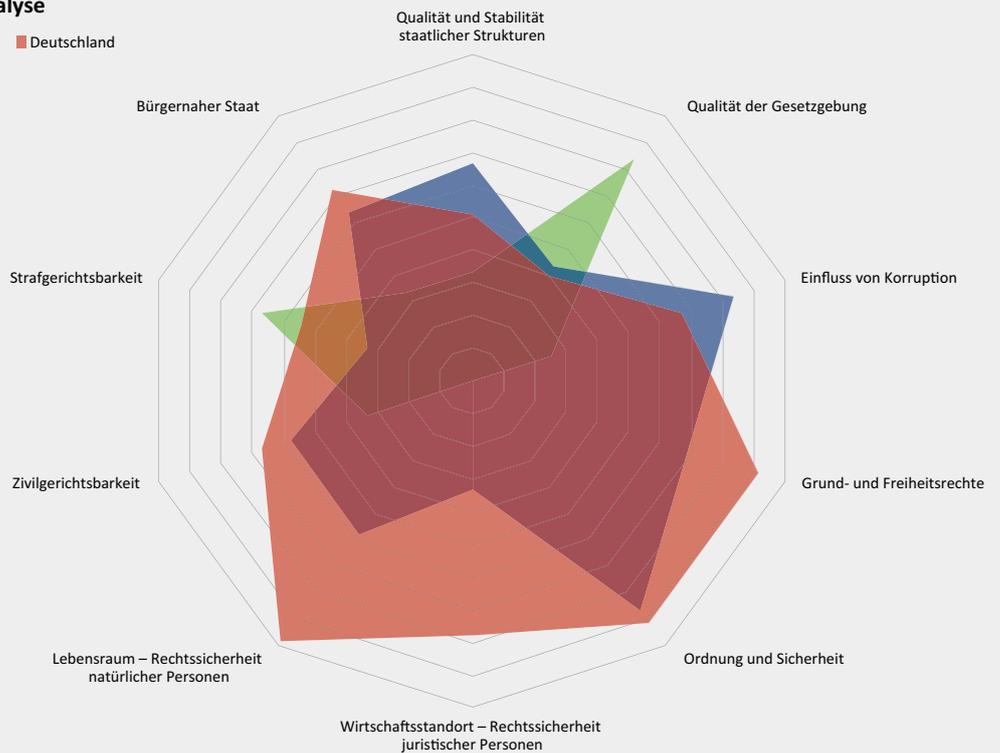
**Fieberkurve des Rechtsstaates – Länderranking nach erreichten Punkten**

(100 Punkte = Max.)



**Stärken / Schwächen Analyse**

■ Slowenien ■ Österreich ■ Deutschland



Quelle: ÖRAK

**ANWALTSCHAFT  
UND  
STANDES-  
VERTRETUNG**



# ÖRAK – BINDEGLIED UND SPRACHROHR DER RECHTSANWALTSCHAFT

In zahlreichen Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen leisten Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unter dem Dach des ÖRAK wichtige, unentgeltliche Arbeit im Interesse der Berufsgruppe wie auch im Interesse der Allgemeinheit. Sowohl die Weiterentwicklung des Standesrechts, als auch zahlreiche, bedeutende Impulse zur Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates sind auf die Arbeit dieser Expertinnen und Experten zurückzuführen. Zu den Aufgaben der diversen fest eingerichteten Arbeitskreise und themenspezifisch zusammengestellten Arbeitsgruppen gehören aber auch die Planung und Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Innovationen im IT-Bereich oder die Förderung von Diversität. Der ÖRAK erbringt darüber hinaus diverse direkte Informations- und Serviceleistungen für die ca. 6.000 Rechtsanwälte und 2.000 Rechtsanwaltsanwärter. Mit dem Generalsekretariat in Wien und einer Vertretung in Brüssel stellt der ÖRAK die Ressourcen zur Verfügung, die benötigt werden, um die interne Meinungsbildung der Rechtsanwaltschaft bestmöglich zu unterstützen und die Positionen der Rechtsanwaltschaft effizient und zielsicher nach außen zu transportieren und umzusetzen.

## ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN

### ARBEITSKREIS ADR

<b>Vorsitz</b>	Mag. BRANDSTETTER Georg
<b>B</b>	VPäs. Dr. HRASNIK Elisabeth
<b>K</b>	Dr. ANGERER Manfred, Dr. ANDERWALD Silvia
<b>NÖ</b>	Ing. Dr. OSSANA Karl, Dr. KLOIBER Reinhold
<b>OÖ</b>	Mag. HUBER-STOCKINGER Eva, VP Dr. SCHWAB Georg
<b>S</b>	Dr. GREGER Erich
<b>ST</b>	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>T</b>	Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, Dr. GREITER Ivo
<b>V</b>	VPäs. Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
<b>W</b>	VPäs. Dr. BIRNBAUM Brigitte, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie, Dr. GMEINER Karin
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	
	VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	
	Mag. MOSER Christian

Der Arbeitskreis ADR steht unter dem Vorsitz von Mag. Georg Brandstetter, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis erarbeitete Richtlinien für die Tätigkeit von Rechtsanwälten im Rahmen von Mediation (RL-Mediation), die am 01. Jänner 2016 in Kraft getreten sind. Er beschäftigte sich mit den Informationspflichten nach § 19 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz und untersuchte verschiedene alternative Streitbeilegungsmechanismen sowie auftretende Probleme in der Praxis. Ferner erörterte der Arbeitskreis neue Geschäftsfelder in diesem Bereich und trieb die Entwicklung einer Collaborative Law-Richtlinie voran.

### ARBEITSKREIS BERUFS-AUS- UND FORTBILDUNG

<b>Vorsitz</b>	Dr. HEINKE Eric
<b>B</b>	Dr. STORTECKY Felix, Mag. REBLER Dieter (RAA)
<b>K</b>	Dr. ANGERER Manfred, Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad
<b>NÖ</b>	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RIESS Christine, Mag. MATIC Slobodan (RAA)
<b>OÖ</b>	Dr. MÜLLER Walter, Dr. BREITWIESER Walter, Mag. HOCHSTÖGER Rainer (RAA)
<b>S</b>	Dr. PIBER Brigitte, Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris
<b>ST</b>	Dr. PIATY Martin

<b>T</b>	Dr. HANIGER-LIMBURG Andrea, VPräs. Dr. STREIF Birgit, Mag. PAUMGARTEN Larissa (RAA)
<b>V</b>	VPräs. Dr. HOPP Christian, Mag. ABERER Stefan
<b>W</b>	Dr. RUDOLPH Andreas, Mag. STIMMLER Alexander (RAA)
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	
	VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	
	Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Der Arbeitskreis Berufsaus- und Fortbildung steht unter dem Vorsitz von Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 20 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis hat eine Evaluierung der Seminargewichtung vorgenommen und sich auf Basis der Ergebnisse mit einem möglichen Fächerkatalog von Ausbildungshalbtagen befasst. Weiters wurden österreichweit einheitliche Guidelines zur Approbation von Ausbildungsveranstaltungen erarbeitet. Außerdem waren Reformvorschläge der Rechtsanwaltsprüfung (zB Rucksackprinzip) sowie Vorschläge zur Ausgestaltung der Fortbildungsverpflichtung Gegenstände der Beratungen des Arbeitskreises.

Der Arbeitskreis arbeitete darüber hinaus intensiv an der Erstellung österreichweit einheitlicher Guidelines zur Approbation.

Des Weiteren stehen eine mögliche Reform der Rechtsanwaltsprüfung (Rucksackprinzip) und die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts einer Fortbildungsverpflichtung im Fokus des Arbeitskreises.

### ARBEITSKREIS BERUFSRECHT

<b>Vorsitz</b>	Präs. Mag. Dr. MURKO Gernot
<b>B</b>	Dr. OCHSENHOFER Gerhard
<b>K</b>	Dr. GAUPER-MÜLLER Sabine, VPräs. Dr. FINK Bernhard, Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad
<b>NÖ</b>	Mag. SAMEK Rainer, Dr. SAUER Christoph, Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)
<b>OÖ</b>	Dr. LENZ Helmut, Präs. d. DR Dr. SLANA Christian, Dr. MÜLLER Walter
<b>S</b>	Dr. MAHRINGER Christian, VPräs. Dr. PALLAUF Michael
<b>ST</b>	Mag. DLASKA Wolfgang
<b>T</b>	Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg, Präs. d. DR Dr. KÖNIG Andreas
<b>V</b>	Dr. MÜLLER Stefan, VPräs. Dr. HOPP Christian
<b>W</b>	Dr. SCHEUBA Elisabeth, Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter, Dr. KUTSCHERA Michael, Dr. ENGELHART Karl F., Mag. BRANDSTETTER Georg, Mag. KÖNIG Kerstin (RAA)

<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	Präs. Dr. WOLFF Rupert
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Gernot Murko, Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 24 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis setzte sich mit der im Reformdialog Verwaltungsvereinfachung vorgeschlagenen Einführung einer Interdisziplinären Gesellschaft zwischen Freien Berufen und Gewerbetreibenden sowie mit erforderlichen Änderungen im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht und dem rechtsanwaltlichen Berufsgeheimnis auseinander.

### ARBEITSKREIS BERUFSRECHT INTERNATIONAL

<b>Vorsitz</b>	Hon.-Prof. Mag. Dr. CSOKLICH Peter
<b>B</b>	Dr. HOFER Gertraud
<b>K</b>	Mag. TODOR-KOSTIC Alexander
<b>NÖ</b>	Mag. SAMEK Rainer, Dr. SAUER Christoph, Mag. ENZENHOFER Alexander (RAA)
<b>OÖ</b>	Dr. OBERNDORFER Klaus, Dr. MÜLLER Walter
<b>S</b>	Dr. MAHRINGER Christian, VPräs. Dr. PALLAUF Michael
<b>ST</b>	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>T</b>	Dr. BACHMANN Manfred, Dr. HUBER Georg
<b>V</b>	Dr. MÜLLER Stefan, Dr. HOPP Christian
<b>W</b>	Dr. FRANK-THOMASSER Alix, Dr. KUTSCHERA Michael
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. DITTENBERGER Alexander

Der Arbeitskreis Berufsrecht International steht unter dem Vorsitz von Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 16 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis beschäftigte sich mit der Umsetzung der Berufsqualifikationsanerkennungs-Richtlinie ins österreichische Recht, mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der FATF-Länderprüfung Österreichs sowie mit EU-Freihandelsabkommen. >

## **ARBEITSKREIS GRUND- UND FREIHEITSRECHTE**

<b>Vorsitz</b>	<i>VPäs. Dr. FINK Bernhard</i>
<b>B</b>	<i>Mag. SCHUSZTER Michael</i>
<b>K</b>	<i>Mag. TODOR-KOSTIC Alexander</i>
<b>NÖ</b>	<i>Dr. SAUER Christoph</i>
<b>OÖ</b>	<i>Dr. OBERNDORFER Klaus, Mag. LANDL Werner</i>
<b>S</b>	<i>Dr. HARRER-HÖRZINGER Iris, Dr. ESSL Franz</i>
<b>ST</b>	<i>Präs. Dr. KRENN Gabriele</i>
<b>T</b>	<i>Dr. GREITER Ivo, Dr. MORITZ Katharina</i>
<b>V</b>	<i>VPäs. Dr. HOPP Christian, Dr. GRASS Bertram</i>
<b>W</b>	<i>VPäs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. Dr. NÖDL Andreas, Univ. Doz. Dr. NOLL Alfred J.</i>
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	<i>VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef</i>
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	<i>Mag. MILICEVIC Danijela</i>

Vorsitzender des Arbeitskreises Grund- und Freiheitsrechte ist Dr. Bernhard Fink, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten, zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 15 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### **Schwerpunkte**

Der Arbeitskreis setzte sich schwerpunktmäßig mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz sowie mit strafrechtlichen und fremdenrechtlichen Themen (Strafprozessrechtsänderungen 2016, Asylgesetz 2015) auseinander. Außerdem plante der Arbeitskreis den Grundrechtetag 2016 des ÖRAK und befasste sich zudem mit europäischen Themen (insb Flüchtlingsthematik und Ausübung des Rechtsanwaltsberufs).

## **ARBEITSKREIS HONORARRECHT**

<b>Vorsitz</b>	<i>Dr. VILL Harald</i>
<b>B</b>	<i>Dr. SUPPER Christian</i>
<b>K</b>	<i>Mag. NEMEC Ulrich, Mag. JELLY Alexander</i>
<b>NÖ</b>	<i>Mag. SAMEK Rainer, Dr. PAULINZ Werner, Dr. BUBLA Friedrich</i>
<b>OÖ</b>	<i>Dr. MAYRHOFER Robert, Mag. HUBER-STOCKINGER Eva</i>
<b>S</b>	<i>Dr. MOSER-MASCHKE Michaela</i>
<b>ST</b>	<i>Dr. REINISCH Wolfgang, VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael</i>
<b>T</b>	<i>Dr. RINNER Nikolaus</i>
<b>V</b>	<i>Dr. WILLEIT Thomas, Dr. BECHTOLD Ekkehard</i>
<b>W</b>	<i>Mag. MASSER Florian</i>
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	<i>VPäs. Dr. WEIXELBAUM Josef</i>
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	<i>Mag. KOCH Ursula</i>

Der Arbeitskreis Honorarrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Harald Vill, Rechtsanwalt in Innsbruck. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 15 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### **Schwerpunkte**

Der Arbeitskreis Honorarrecht beschäftigt sich laufend mit Anfragen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen in Honorarangelegenheiten. Insbesondere hat sich der AK mit notwendigen Anpassungen in den AHK beschäftigt, welche noch durch die Vertreterversammlung des ÖRAK zu beschließen sind.

## **ARBEITSKREIS IT UND ORGANISATION**

<b>Vorsitz</b>	<i>Dr. HEUFLER Wolfgang</i>
<b>B</b>	<i>Mag. SCHUSZTER Michael</i>
<b>K</b>	<i>Mag. VERDINO Max, Dr. KARNER Klaus Jürgen</i>
<b>NÖ</b>	<i>Dr. OSSANA Karl, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga</i>
<b>OÖ</b>	<i>Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER- SILBER Ursula</i>
<b>S</b>	<i>Dr. BERGER Wolfgang, Dr. SCHRÖDER Sonja</i>
<b>ST</b>	<i>Dr. REINISCH Wolfgang, Dr. FOLK Gert</i>
<b>T</b>	<i>VPäs. Dr. STREIF Birgit, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Mag. DIMAI Martin, Mag. PAUMGARTEN Larissa (RAA)</i>
<b>V</b>	<i>Dr. MÜLLER Stefan, Mag. ABERER Stefan</i>
<b>W</b>	<i>Dr. PREUSCHL Mathias</i>
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	<i>VPäs. Dr. UTUDJIAN Armenak</i>
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	<i>Mag. MOSER Christian</i>

Der Arbeitskreis IT und Organisation steht unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Heufler, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 18 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### **Schwerpunkte**

Der Arbeitskreis beschäftigte sich insbesondere mit dem Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und diversen, damit im Zusammenhang stehenden, Projekten zur Erweiterung der Funktionen bzw des Teilnehmerkreises des ERV. Darüber hinaus verfolgt der Arbeitskreis Ideen hinsichtlich der Installation einer Rechtsanwalts-Cloud zur automatisierten Datensicherung.

## **ARBEITSKREIS ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

<b>Vorsitz</b>	<i>VPäs. Dr. KROPIUNIG Michael</i>
----------------	------------------------------------

**B** Präs. Dr. SCHREINER Thomas, Mag. REßLER Dieter (RAA)  
**K** Mag. URABL Peter, Mag. SUPPAN Robert,  
**NÖ** Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. STREBINGER Viktor  
**OÖ** VPräs. Mag. LINDNER René, Mag. PIXNER Gudrun,  
 STRUNZ Verena (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK  
 Oberösterreich)  
**S** Dr. KRIVANEC Robert, Dr. LIRK Stefan, Dr. BRUNNER Barbara  
**ST** Mag. SCHMID Helmut  
**T** Dr. GREITER Ivo, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan, Mag.  
 LENTNER Johannes (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit RAK  
 Tirol)  
**V** Dr. KRAMER Michael, Dr. LÄNGLE Philipp  
**W** VPräs. Dr. RECH Elisabeth, Mag. BAURECHT Dominik,  
 Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 Präs. Dr. WOLFF Rupert

**Zuständiger ÖRAK-Mitarbeiter**  
 GS Bakk. HRUSCHKA Bernhard

Der Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit steht unter dem Vorsitz von Dr. Michael Kropiunig, Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 21 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und Kommunikations-Experten aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis befasste sich insbesondere mit der Konzipierung und Umsetzung der Sonderwerbekampagne anlässlich der Änderungen der Grunderwerbsteuer im Herbst 2015. Weiters wurde die Imagekampagne für die österreichischen Rechtsanwälte weiterentwickelt und wird im Herbst 2016 mit den Schwerpunkten Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht umgesetzt. Im Arbeitskreis werden laufend einzelne Werbe- und PR-Maßnahmen der RAKs koordiniert und abgestimmt. Durch diesen regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreissitzungen konnten erfolgreiche Projekte auf mehrere Bundesländer ausgeweitet werden.

### ARBEITSKREIS STRAFRECHT

**Vorsitz** VPräs. Dr. RECH Elisabeth  
**B** Mag. HEINDL Roland  
**K** Mag. TODOR-KOSTIC Alexander, Mag. TSCHERNITZ Philipp  
**NÖ** MMag. Dr. DOHR Michael, Mag. MATIC Slobodan (RAA)  
**OÖ** Mag. PROSSLINER Doris, Mag. LANDL Werner,  
 Mag. HAUMER René, Priv.-Doz. Dr. PLÖCKINGER Oliver  
**S** Dr. ESSL Franz  
**ST** VPräs. Dr. KROPIUNIG Michael, Dr. BRANDL Christoph,  
 Dr. RUHRI Gerald, Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil  
**T** Dr. STANGLECHNER Hubert  
**V** MMag. Dr. MANHART Rupert

**W** Univ.-Prof. Dr. SOYER Richard, Dr. AINEDTER Manfred, Dr.  
 SCHILLHAMMER Ernst, Mag. Dr. KIER Roland, VPräs. MMag.  
 Dr. ROHREGGER Michael, Mag. SCHENDER Rüdiger

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. MILICEVIC Danijela

Der Arbeitskreis Strafrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Elisabeth Rech, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Daneben gehören 22 weitere Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte:

Der Arbeitskreis arbeitete Forderungen zur Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens (insbesondere Reform des Geschworenengerichtes und Änderung des Fragerechts in Hauptverhandlungen) sowie Organisationsempfehlungen zum Rechtsanwaltschaftlichen Journaldienst aus. Außerdem unterbreitete der Arbeitskreis Änderungsvorschläge zum Umgehungsverbot und übte Kritik an der Kronzeugenregelung. Daneben befasste sich der Arbeitskreis auch mit europäischen Themen (ua europäische Staatsanwaltschaft, aktuelle Richtlinien-vorschläge). Der Arbeitskreis nimmt außerdem eine Überarbeitung der Grundsätze der österreichischen Strafverteidigung vor.

### ARBEITSKREIS WIRTSCHAFTSFRAGEN

**Vorsitz** Dr. RUDOLPH Andreas,  
 Dr. Mag. FÜREDER Hannes (bis Juli 2016)  
**B** Dr. HAJEK jun. Peter, Dr. DÖRNHÖFER Klaus  
**K** Dr. KARNER Klaus Jürgen, Mag. URABL Peter, em RA Dr.  
 HUAINIGG Dieter, Mag. BURGER-SCHIEDLIN Konrad  
**NÖ** Dr. RÖßLER Gerhard, Dr. BUBLA Friedrich  
**OÖ** Dr. SZEPEL Christoph, Dr. BREITWIESER Walter,  
 Dr. SCHWAB Georg Friedrich  
**S** Dr. KRONBERGER Harald, VPräs. Dr. SCHUBECK Michael  
**ST** Dr. GREBENJAK Gerd, Dr. SCHAAR Robert  
**T** VPräs. Dr. WINDER Christian J.,  
**V** Dr. GRASS Bertram, Dr. LÄNGLE Philipp  
**W** Dr. GERLACH Roland, Dr. HASENAUER Clemens,  
 Dr. RUDOLPH Andreas, VPräs. MMag. Dr. ROHREGGER  
 Michael, Mag. HORA Elisabeth (RAA)

**Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied**  
 VPräs. Dr. UTUDJIAN Armenak

**Zuständiger ÖRAK-Jurist**  
 Mag. KOCH Ursula

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen steht seit Juli 2016 unter dem Vorsitz von Dr. Andreas Rudolph, Rechtsanwalt in Wien. Davor >

übte Dr. Hannes Füreder, Rechtsanwalt in Wien, die Funktion des Vorsitzenden dieses Arbeitskreises aus. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian. Daneben gehören 23 weitere Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärtler und RAK-Mitarbeiter aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Der Arbeitskreis Wirtschaftsfragen behandelt laufend Anfragen und Anregungen von Rechtsanwälten zu aktuellen Fragen insbesondere im Zusammenhang mit den Versorgungseinrichtungen. Darüber hinaus beschäftigt sich der Arbeitskreis insbesondere mit der Weiterentwicklung und Anpassung des anwaltlichen Versorgungssystems.

Mit dem geplanten Berufsrechts-Änderungsgesetz soll die Kompetenz zur Beschlussfassung über die Satzungen der Versorgungseinrichtungen auf die Vertreterversammlung des ÖRAK übertragen werden. Aus diesem Grund hat sich der AK im Berichtszeitraum insbesondere mit der Überarbeitung der Satzungen beschäftigt.

## ARBEITSGRUPPE FRAU IN DER RECHTSANWALTSCHAFT

<b>Vorsitz</b>	Dr. SCHRÖDER Sonja
<b>B</b>	VPräs. Dr. HRASNIK Elisabeth
<b>K</b>	Dr. ANDERWALD Silvia
<b>NÖ</b>	Dr. RIESS Christine, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga
<b>OÖ</b>	Mag. PROSSLINER Doris, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
<b>S</b>	Dr. MOSER-MASCHKE Michaela
<b>ST</b>	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>T</b>	Dr. MORITZ Katharina
<b>V</b>	Mag. CONCIN Andrea
<b>W</b>	VPräs. Dr. BIRNBAUM Brigitte, VPräs. Dr. RECH Elisabeth
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	VPräs. Dr. PRUNBAUER-GLASER Marcella
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe Frau in der Rechtsanwaltschaft unter dem Vorsitz der Salzburger Rechtsanwältin Dr. Sonja Schröder beschäftigt sich mit der Stellung der Frau in der Rechtsanwaltschaft in Österreich und Europa und setzt anlassbezogene Initiativen. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsidentin Dr. Marcella Prunbauer-Glaser. Daneben gehören 12 weitere Rechtsanwältinnen der Arbeitsgruppe an.

### Schwerpunkte

Anlässlich des 105. Weltfrauentags organisierte die Arbeitsgruppe am 08. März 2016 das „ÖRAK-Mittagsgespräch“ zum Thema „Gleichberechtigung? oder ist die erfolgreiche Karriere eine JuristIN Zufall?“ mit Frau Hon.-Prof. Dr. Irmgard Griss.

## ARBEITSGRUPPE SACHWALTERRECHT

<b>Vorsitz</b>	Dr. PRASTHOFER-WAGNER Barbara-Cecil
<b>B</b>	Mag. STÖGER Thomas
<b>K</b>	Mag. FUCHS Felix
<b>NÖ</b>	Dr. ZIMMERT Elisabeth, Dr. RETTIG-STRAUSS Helga
<b>OÖ</b>	Mag. SCHWAGER Wolf-Rüdiger, Mag. SCHILCHEGGER-SILBER Ursula
<b>S</b>	Dr. GREGER Erich
<b>T</b>	VPräs. Dr. STREIF Birgit, Dr. MORITZ Katharina
<b>V</b>	Dr. WILLEIT Thomas
<b>W</b>	Dr. BURGHARDT Christian, Dr. HEINKE Eric, Dr. KOSESNIK-WEHRLE Annemarie
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	Präs. Dr. WOLFF Rupert
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. MILICEVIC Danijela

Die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht steht unter dem Vorsitz von Dr. Barbara-Cecil Prasthofer-Wagner, Rechtsanwältin in Graz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte der Arbeitsgruppe an.

### Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe arbeitete Änderungsvorschläge zur Reform des Sachwalterrechts, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung, aus und setzte sich mit Reformentwürfen und -ideen auseinander. Außerdem erarbeitete die Arbeitsgruppe eine Checkliste für Rechtsanwälte als Sachwalter und befasste sich mit der Verfahrenshilfe für Beschwaltete. Zudem fand eine Vernetzung mit Vertretern der Volksanwaltschaft und des Notariats statt.

## ARBEITSGRUPPE RECHTSANWALTSANWÄRTER

<b>Vorsitz</b>	Mag. BRUN Dominik (RAA)
<b>B</b>	Mag. REBLER Dieter (RAA)
<b>K</b>	Mag. LEXER Bernhard Michael (RAA)
<b>NÖ</b>	Mag. ENZENDORFER Alexander (RAA), Mag. MATIC Slobodan (RAA)
<b>OÖ</b>	Mag. BEER Viktor Emanuel (RAA), Mag. HOCHSTÖGER Rainer (RAA)
<b>S</b>	Mag. KOBLER Markus (RAA)
<b>ST</b>	Mag. HAASE Alexander (RAA), Mag. SANTNER Silke (RAA)
<b>T</b>	Mag. PAUMGARTEN Larissa (RAA), MMag. LINDENTHALER Myriam (RAA)
<b>V</b>	Mag. BRUN Dominik (RAA)
<b>W</b>	Mag. HORA Elisabeth (RAA), Mag. KÖNIG Kerstin (RAA), Mag. STIMMLER Alexander (RAA)
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	VPräs. Dr. WEIXELBAUM Josef
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. RÖTHLER Eva-Elisabeth

Die Arbeitsgruppe Rechtsanwaltsanwärter stand 2015/2016 6 Monate unter dem Vorsitz von Mag. Dominik Brun (RAA in Vorarlberg) und 6 Monate unter dem Vorsitz von Mag. Alexander Stimmli (RAA in Wien). Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. Insgesamt gehören 16 Rechtsanwaltsanwärter aus allen Bundesländern der Arbeitskreisgruppe an.

### Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe befasste sich mit einem möglichen Fächerkatalog von Ausbildungshalbtagen. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich darüber hinaus mit den Aus- und Fortbildungsseminaren der AWAK und erarbeitete überdies ein Papier zum optimalen Ausbildungsseminar.

### ARBEITSGRUPPE TREUHANDBUCH

<b>Vorsitz</b>	Präs. Mag. Dr. MITTENDORFER Franz
<b>B</b>	Dr. HAJEK Jun. Peter
<b>K</b>	VPäs. Dr. FINK Bernhard
<b>NÖ</b>	Mag. MÜLLER Franz, Dr. SAUER Christoph
<b>OÖ</b>	VPäs. Dr. LENZ Helmut, Mag. LUEGMAR Christoph
<b>S</b>	Dr. SLUKA Wilhelm
<b>ST</b>	Mag. BRAUN Doris
<b>T</b>	Dr. BACHMANN Manfred, Ing. Dr. SCHWÄRZLER Stefan
<b>V</b>	Präs. Dr. BREINBAUER Birgitt, VPäs. Dr. HOPP Christian
<b>W</b>	VPäs. Dr. RECH Elisabeth
<b>Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied</b>	Präs. Dr. WOLFF Rupert
<b>Zuständiger ÖRAK-Jurist</b>	Mag. ASEN Silvana

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch steht unter dem Vorsitz von Mag. Dr. Franz Mittendorfer, Präsident der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und Rechtsanwalt in Linz. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Präsident Dr. Rupert Wolff. Daneben gehören 13 weitere Rechtsanwälte aus allen Bundesländern dem Arbeitskreis an.

### Schwerpunkte

Die Arbeitsgruppe Treuhandbuch wurde Ende 2015 zur Optimierung der bestehenden Treuhandsysteme neu eingerichtet. Ziel ist die möglichst weitgehende Harmonisierung der unterschiedlichen Treuhandsysteme. Dabei sollen erreicht werden: Eine möglichst weitgehende Reduktion der Haftung der Anwaltschaft für Fehler in der Treuhandabwicklung, was nur durch ein von der Versicherungswirtschaft akzeptiertes Treuhandsystem gelingen kann. Keine Haftung der Rechtsanwaltskammern in Zusammenhang mit der Führung und allfälligen Kontrolle der Treuhandmeldungen. Und letztendlich die Minimierung des Aufwandes, sowohl bei der Anwaltschaft als auch in der Kammer.

### ANLAGEAUSSCHUSS

Der Anlageausschuss setzt sich mit Fragen der Veranlagung in der Zusatzpension Teil B auseinander. Im Anlageausschuss werden unter Beiziehung von Experten die Möglichkeiten zur Optimierung der Veranlagung erörtert, Entscheidungsstrukturen evaluiert und Abläufe verbessert.

Die Ergebnisse, die in den einzelnen Veranlagungsgefäßen erwirtschaftet wurden, werden tagesaktuell im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) unter dem Menüpunkt „Zusatzpension Teil B“ zur Verfügung gestellt.

### STRAFRECHTSKOMMISSION

Die Strafrechtskommission des ÖRAK steht unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt in Wien. Zuständiges ÖRAK-Präsidiumsmitglied ist Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum. An den Sitzungen nehmen neben Rechtsanwälten auch hochrangige Richter, Staatsanwälte, Ministerialbeamte und Universitätsprofessoren teil.

Am 16. Oktober 2015 fand zum dritten Mal eine gemeinsame Arbeitssitzung des Strafrechtsausschusses der BRAK und der Strafrechtskommission des ÖRAK statt. Die österreichischen Teilnehmer genossen den interessanten und für beide Seiten fruchtbaren Gedankenaustausch mit der deutschen Rechtsanwaltschaft. Am darauffolgenden Tag fand die 9. Sitzung der Strafrechtskommission des ÖRAK statt. Die nächste Sitzung der Strafrechtskommission wird am 25./26. November 2016 in Wien stattfinden.

# KOMMUNIKATION

Die Kommunikationsschwerpunkte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sind sowohl nach innen als auch nach außen gerichtet. Einerseits besteht die Aufgabe darin, die Kommunikation zwischen ÖRAK und den einzelnen Rechtsanwaltskammern zu gewährleisten, um justiz- und standespolitischen Ziele abzustimmen. Andererseits zählt der umfassende Bereich der externen Kommunikation heute mehr denn je zu einer der Kernaufgaben einer Interessensvertretung. Darüber hinaus ist der ÖRAK bestrebt, die einzelnen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter direkt über für sie relevante Neuigkeiten zu informieren und ihnen Serviceangebote zur Verfügung zu stellen. Neben proaktiver, zielgerichteter aber auch serviceorientierter Pressearbeit, die im ÖRAK professionell aufbereitet und umgesetzt wird, beinhaltet der Kommunikationsmix auch klassische Werbe-, Marketing- und PR-Maßnahmen. Diese werden im zuständigen Arbeitskreis konzipiert und zwischen einzelnen Rechtsanwaltskammern koordiniert.

## WERBEKAMPAGNE

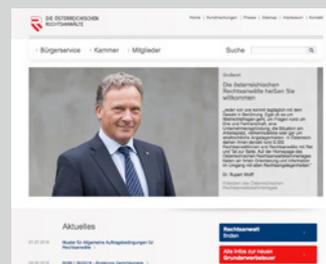
### „IHR RECHTSANWALT. FÜR JEDEN FALL.“

Um das Profil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Öffentlichkeit zu schärfen und der Bevölkerung sowohl das Leistungsspektrum der Rechtsanwälte zu vermitteln als auch vorhandene Schwellenängste abzubauen, wurde vom Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit eine Werbekampagne konzipiert, die seit einigen Jahren sehr erfolgreich umgesetzt wird. Es handelt sich dabei um eine Print- und Onlinekampagne, die sich aus unterschiedlichen Bild- und Textsujets zusammensetzt. Die Kampagne wird jedes Jahr an die aktuelle Themenlage angepasst und wirkt insbesondere durch Nachhaltigkeit. Darüber hinaus sieht das Konzept der Kampagne vor, dass zahlreiche der vom ÖRAK entwickelten Sujets von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kostenlos für eigene Werbezwecke verwendet werden können. Informationen dazu sind im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) abrufbar.

Sowohl interne als auch externe Umfragen belegen die hohe Akzeptanz und Wirksamkeit der Kampagne. Im Rahmen einer vor zwei Jahren durchgeführten internen Umfrage gaben 68 Prozent der Rechtsanwälte an, die Kampagne wahrgenommen zu haben und 70 Prozent befanden, dass ihnen die Kampagne sehr gut bzw. gut gefällt. Die Wahrnehmung der Kampagne in der Bevölkerung stieg in den letzten Jahren stetig an: Die spontane Erinnerung unter den Befragten lag zuletzt bei beachtlichen 21 Prozent. Gestützt gaben 30 Prozent der Befragten an, die Kampagne wahrgenommen zu haben. Erfreulich ist ebenso, dass die Inhalte der Kampagne von der Bevölkerung verstanden und die Kampagne insgesamt positiv beurteilt werden.

Nach einigen Jahren wurde die Kampagne nunmehr neu überarbeitet und wird im Herbst 2016 in diversen Medien (TV, Print und Online) umgesetzt. Dabei stehen die Themen Erbrecht, Vertragsrecht (Übergabe von Liegenschaften) und Gesellschaftsrecht im Mittelpunkt.

## INTERNETAUFTRITT – WWW.RECHTSANWAELTE.AT



[www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)



Mitgliederbereich

Punkt „Aktuelles“. Völlig neu gestaltet wurde auch der Login-Bereich, der sich nun übersichtlich und benutzerfreundlich präsentiert und direkt in die Website eingebettet ist. Außerdem steht eine mobile, für Smartphones optimierte Version der Website zur Verfügung. An die neue Website angelehnt wurden auch die modernisierten Online-Auftritte des Anwaltstages ([www.anwaltstag.at](http://www.anwaltstag.at)) und der Europäischen Präsidentenkonferenz ([www.e-p-k.at](http://www.e-p-k.at)).

## NEWSLETTER – INFOM@IL

Via [Infom@il](mailto:Infom@il), dem elektronischen Newsletter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, werden regelmäßig Neuigkeiten und Kurzinformationen elektronisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und

Rechtsanwaltsanwärter versendet. Im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) können alle bisherigen Newsletter in einem Archiv nachgelesen werden, außerdem besteht die Möglichkeit, sich für den Newsletter an- bzw abzumelden.

**INFORMATIONSBROSCHÜRE RECHT EINFACH**



Basisinformationen über diverse Rechtsgebiete sowie das Leistungsangebot der Rechtsanwälte enthält die an allen Gerichten aufliegende Informationsbroschüre „Recht einfach“. Die informative und in der Bevölkerung äußerst beliebte Broschüre liegt an allen Bezirksgerichten auf und ist als Online-Blätterversion unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) abrufbar. Rechtsanwälte können die Broschüre beim ÖRAK bestellen um diese in ihrer Kanzlei ihren Klienten zur Verfügung zu stellen.

Informationsbroschüre „Recht einfach“

**ANWALTSBLATT**

Das Österreichische Anwaltsblatt ist eine juristische Fachzeitschrift und Publikationsorgan des ÖRAK und der Rechtsanwaltskammern. Es enthält Informationen über aktuelle Entwicklungen im rechtsanwaltlichen Berufsrecht und in anderen Rechtsbereichen, wissenschaftliche Abhandlungen über rechtliche Fragestellungen sowie Berichte über Veranstaltungen und andere gesellschaftliche Ereignisse im Bereich der Rechtsanwaltschaft. Das Anwaltsblatt erscheint 11 Mal jährlich und ist mit einer Auflage von 9.600 Stück monatlich sowohl im Printformat als auch online über [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) im pdf-Format erhältlich.

Im Berichtszeitraum waren einzelne Ausgaben des Anwaltsblattes besonderen Themenschwerpunkten, wie etwa den Ergebnissen der Strafrechtskommission oder der Europäischen Präsidentenkonferenz gewidmet.

Dem Redaktionsbeirat gehören RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba und Präsident Dr. Rupert Wolff an. Redakteur ist GS Bernhard Hruschka Bakk.

**SONDERWERBEKAMPAGNE GRUNDERWERBSTEUER NEU**

Um der Aktualität rund um das Thema Immobilienübertragungen gerecht zu werden, wurde eine Sonderwerbekampagne konzipiert, die im Herbst 2015 in diversen Medien (TV, Online, Print) umgesetzt wurde. Im Zuge der Kampagne wurde außerdem ein Folder mit allen Informationen zur neuen Grunderwerbsteuer gestaltet. Auf der Website des ÖRAK wurde eine Sonderseite mit umfangreichen Informa-

tionen, einem Steuerrechner und einer eigens eingerichteten Rechtsanwaltsuche angelegt. Weiters wurde das Thema in zahlreichen Medienberichten aufgegriffen und durch die Rechtsanwaltschaft stark besetzt. Die Zugriffszahlen auf die Homepage sowie die durchgeführten Steuerberechnungen und Suchabfragen belegen, dass die Kampagne sehr gut von den Bürgern angenommen wurde.

IHR RECHTSANWALT. FÜR JEDEN FALL.

**GRUNDERWERB-  
STEUER  
NEU AB 1.1.2016**

Werden Übertragungen von Immobilien teuer?  
Alle Infos und Antworten auf die wichtigsten Fragen

Folder Grunderwerbsteuer neu



Mobile-Werbung



Online-Werbung



TV-Spot

RECHT & VERBESSERUNG

**Haus- und Wohnungsbesitzer: Steuererhöhung macht Weitergabe teuer!**

Ab kommendem Jahr wird die Übertragung von Haus und Wohnung innerhalb der Familie grundsätzlich empfindlich teurer. In vielen Fällen ist eine Übertragung noch in diesem Jahr sinnvoll.

Mittels einer Steuererhöhung werden die Übertragungen von Haus und Wohnung innerhalb der Familie empfindlich teurer. Grund dafür ist eine Änderung der Grunderwerbsteuer. Steuer werden vor allem Übertragungen von Wohnungen und Häusern innerhalb der Familie, etwa durch Schenkungen oder Erbschaften, teurer. Rechtsanwaltspräsident Dr. Rupert Wolff: „Ab nächstem Jahr dürfte nicht mehr der niedrige, deutsche, Eurosteuersatz, sondern der in der Regel wesentlich höhere Grundsteuersatz (genannt ist damit der Wert der Immobilie) als Bemessungsgrundlage für die Steuer. Auch der Steuersatz ändert sich nach dem Wert der Immobilie. In den meisten Fällen führt das zu einer wesentlich höheren Steuerbelastung. In vielen Fällen sind sich die Steuererhöhung verlässlich“, warnt Wolff.

Die Österreichische Rechtsanwaltskammer hat daher schon jetzt einen ausführlichen Ratgeber und einen kostenlosen Online-Grunderwerbsteuer-Rechner für betroffene Bürger entwickelt. Diese kann jeder Bürger unkompliziert und kostenlos eine erste Einschätzung über die Steuerbelastung in seinem konkreten Fall vornehmen. Rechtsanwaltspräsident Wolff: „Wir wollen die Bürger dabei unterstützen, rechtzeitig, sicher und mögliche steuerliche Vorteile der Immobilien weiterzugeben.“ Um Steuer zu sparen, kann in vielen Fällen eine Übertragung noch in diesem Jahr sinnvoll sein. Abgesehen von der Steuer sollte man aber auch andere wichtige Dinge vor einer Übertragung bedenken. „Viele Menschen wollen auch nach der Übertragung weiterhin im Haus oder in der Wohnung bleiben. Um das zu gewährleisten, kann ein Wohnrecht vereinbart werden“, erklärt Wolff. Denzweg-Wiltschko geht es schon im Vorfeld zu berücksichtigen. Rechtsanwaltspräsident Wolff: „Alle Informationen zur neuen Grunderwerbsteuer, einen kostenlosen Online-Rechner, einen Info-Folder, Fallbeispiele und Antworten auf die wichtigsten Fragen finden Sie online auf [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at).“

„Bei der Übertragung einer Immobilie sind viele Details zu beachten.“

Alle Infos rund um die Weitergabe von Immobilien findet man online auf [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at)

Rechtsanwaltspräsident Dr. Rupert Wolff

BEZAHLTE ANZEIGE

**Übergeben Sie Ihr Haus besser bei vollem Bewusstsein!**

Bedenken Sie, dass Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung nur einmal übergeben können. Sprechen Sie vorher mit Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt. Info unter: [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at)

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.

Print-Werbung

# MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

## RADOK GMBH

Die Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft mbH (RADOK GmbH), deren Alleingesellschafter der ÖRAK ist, bietet Rechtsanwälten verschiedene Services an. Weiters ist die RADOK GmbH zu 51 Prozent an der Archivium GmbH beteiligt.

Folgende Services, die über den Mitglieder-Bereich von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) zugänglich sind, werden angeboten:

### Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte

In dem seit dem Jahr 2006 bestehenden Testamentsregister können Rechtsanwälte für ihre Klienten Testamente, Kodizille und Vereinbarungen nach § 14 Abs 5 WEG registrieren. Nicht das Dokument selbst wird in der Datenbank registriert, sondern die Tatsache der Errichtung und Hinterlegung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Falle des Ablebens des Testators dessen letztwillige Verfügung auch tatsächlich vom Gerichtskommissär aufgefunden wird.

### Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte

Bereits im August 2006 und somit unmittelbar nach Inkrafttreten des Patientenverfügungsgesetzes wurde vom ÖRAK ein Patientenverfügungsregister errichtet, in dem die Möglichkeit besteht, Patientenverfügungen abzuspeichern. Im Register kann allerdings nicht nur die Tatsache der Errichtung dokumentiert werden, sondern es besteht die Möglichkeit, eine eingescannte Abbildung der Verfügung selbst abzuspeichern. Damit wird abfragenden Krankenhäusern die Gelegenheit geboten, direkt in den Inhalt einer Patientenverfügung Einsicht zu nehmen, womit ein möglicherweise entscheidender Zeitverlust bei der Suche nach der Verfügung vermieden werden kann.

### Firmen-Compass

Seit über einem Jahrzehnt ist das Online-Informationssystem „Firmen-Compass“ wesentlicher Bestandteil des Mitgliederbereiches von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at). Die Abfragezahlen beweisen, dass dieses Informationsmedium sehr gut angenommen wird.

**Sämtliche protokollierte Unternehmen und Funktionsträger sind darin für Rechtsanwälte in tagesaktueller Qualität zu Sonderkonditionen abrufbar.** Komfortable Verlinkungen zwischen Firmen und Personen, Gewerbeinformationen, Vereinen, Stiftungen oder Einträgen in der Ediktsdatei zeichnen die Online-Plattform aus.

Als Zusatzservice werden Verbindungen von Unternehmen, Personen und Beteiligungen in Form von Organigrammen angeboten. Sowohl **Organigramme** als auch das **Firmen-Profil** stehen zum Download als PDF zur Verfügung. Ferner können amtliche Dokumente aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch gegen Gebühr abgerufen werden. Auch ehemalige Firmen- und Personennamen werden gefunden. Das **Monitoring/Lustrum** informiert per E-Mail über Änderungen im Firmenbuch bzw über Einträge in der Ediktsdatei. Zusätzlich neu angeboten wird seit Jänner 2016 der **Compass-Benchmark**.

Der bewährte und bei Rechtsanwälten beliebte Firmen-Compass wurde mit 01. Jänner 2016 wesentlich vereinfacht und erweitert.

### Hier einige Neuerungen seit dem 01. Jänner 2016:

- Die **Anmeldung erfolgt einfach und unkompliziert**: Über den Mitgliederbereich von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) (**Services extern / Firmen-Compass**) kann sich jeder Rechtsanwalt mit wenigen Klicks online für den Firmen-Compass anmelden.
- Es **entfällt die jährliche Vertragsverlängerung**, womit das System durchgehend verfügbar bleibt.
- Eine **kostenfreie Testzeit von 60 Kalendertagen** (beginnend unmittelbar nach Abschluss der Onlineanmeldung) steht jedem neu am Portal angemeldeten User für das Gesamtsystem zur Verfügung. Danach werden die Abfragen halbjährlich verrechnet.
- Die **Abrechnung erfolgt nach Verbrauch im Nachhinein** anhand der aktuellen Tarifliste, wobei diese im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) unter **Services extern / Firmen-Compass / Tarifliste** abgerufen werden kann.
- Der „Firmen-Compass“ wurde um ein neues Produkt erweitert: Der **Compass-Benchmark** liefert eine statistisch errechnete Note österreichischer, im Firmenbuch eingetragener, Unternehmen samt Ausfallwahrscheinlichkeit, wobei hier zwischen Kurz- und Langreport ausgewählt werden kann. Der Benchmark-Report ist als PDF abrufbar und zeigt transparente Details.

### Firmenregister Deutschland

Im Mitgliederbereich von [www.rechtsanwalte.at](http://www.rechtsanwalte.at) gibt es die Möglichkeit über das Firmenregister Deutschland, Informationen über in Deutschland eingetragene Firmen abzufragen und Auszüge herunterzuladen.

### **Kollektivverträge Online**

Das KVSystem ist Österreichs umfassendstes Informationssystem zum Thema Kollektivverträge und eröffnet Rechtsanwälten die Möglichkeit, beispielsweise auf Lohn- und Gehaltstabellen aus Kollektivverträgen zuzugreifen. Mehr als 700 Kollektivverträge können in ihrer aktuellen Fassung (zum Teil auch in historischen Fassungen) abgerufen werden. Die klar strukturierte Nutzeroberfläche bietet komfortable Suchmöglichkeiten.

### **KSV-Unternehmensprofile**

Dieses Service bietet die Möglichkeit, Unternehmensprofile aus der Wirtschaftsdatenbank des Kreditschutzverbandes von 1870 abzurufen. Die Auskünfte beinhalten neben allgemeinen Informationen das KSV-Rating, die Zahlweise sowie die Beurteilung der finanziellen Situation.

### **Werbeartikel**

Verschiedene Werbeartikel mit dem R-Logo (zB Mannerschnitten Minis, Metallkugelschreiber, USB-Sticks, Regenschirme, Pfefferminnzuckerl etc) können von der RADOK GmbH bezogen werden. Den Bestellschein dazu finden Sie im Anwaltsblatt und im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).

*Nähere Informationen und Anmeldeformulare zu diesen kostenpflichtigen Services und das Bestellformular für Werbeartikel finden Sie im Mitgliederbereich unter [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at).*

### **ARCHIVUM GMBH**

Die Archivium Dokumentenarchiv Gesellschaft mbH führt das anwaltliche Urkundenarchiv Archivium. Das seit 01. Juli 2007 bestehende anwaltliche Urkundenarchiv Archivium bietet Rechtsanwälten und damit auch deren Klienten eine schnelle und kostengünstige elektronische Urkundenarchivierung mit rechtlicher Originalqualität (§ 91c GOG) bei gleichzeitig hohem Sicherheitsniveau. Das elektronische Urkundenarchiv der Rechtsanwaltschaft erlaubt sicheres Eingeben und Abfragen von Daten und den Urkundenverkehr mit Gerichten. Die Echtheit der Dokumente wird durch die sichere digitale Signatur gewährleistet. Die Archivium GmbH ist ein gemeinsames Unternehmen der RADOK GmbH und der Atos IT Solutions and Services GmbH.

### **A-TRUST**

Der ÖRAK ist mit ca 14 Prozent an der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beteiligt.

### **FORSCHUNGSINSTITUT FÜR RECHTSENTWICKLUNG**

Das Forschungsinstitut für Rechtsentwicklung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien befasst sich mit der Rechtsentwicklung in verschiedenen Rechtsgebieten, welche die Rechtspraxis der rechtsberatenden Berufe betreffen. Die Abteilung für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung des For-

schungsinstituts steht unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ruffler. Der ÖRAK ist an dem Forschungsinstitut beteiligt. Zuletzt wurden regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen organisiert und Forschungsaufträge bearbeitet.

### **EUROPEAN LAW INSTITUTE**

Der ÖRAK ist Mitglied beim European Law Institute (ELI), einer unabhängigen gemeinnützigen Organisation, die nach dem Vorbild des American Law Institute (ALI) gegründet wurde. Das ELI verfolgt das Ziel, in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht zur Rechtsentwicklung in Europa beizutragen. Das Sekretariat des Instituts befindet sich in Wien. Informationen über die Aktivitäten und Veranstaltungen des Instituts finden Sie auf [www.europeanlawinstitute.eu](http://www.europeanlawinstitute.eu)

### **ÖSTERREICHISCHE PRÜFSTELLE FÜR RECHNUNGSLEGUNG (OePR) – „BILANZPOLIZEI“**

Der Verein „Österreichische Prüfstell für Rechnungslegung“ (OePR) wurde im Jahr 2013 gegründet. Ausschließlicher Zweck des Vereines ist die Trägerschaft für eine an keine Weisungen gebundene, unabhängige Prüfstell gemäß dem Rechnungslegungskontrollgesetz.

Die Vereinsmitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes, die Beschlussfassung über den Jahresabschluss, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Prüfstell und des Jahresberichtes des Vorstandes über die Vereinstätigkeit, die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Nominierungsausschusses sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

Der ÖRAK ist seit der Gründung des Vereines Mitglied und nimmt als Vereinsmitglied an der Mitgliederversammlung teil.

Weitere Informationen zur OePR, insbesondere auch deren Tätigkeitsberichte, finden Sie auf der Homepage der OePR unter [www.oep-afrep.at](http://www.oep-afrep.at).

### **BUNDESKONFERENZ DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICHS**

Die „Bundeskonzferenz der Freien Berufe Österreichs“ ist ein Verein, der nach seinen Statuten die Wahrung und Förderung der gemeinsamen standespolitischen und sonstigen Interessen der Angehörigen der Freien Berufe Österreichs zum Zweck hat.

Der ÖRAK ist sowohl im Präsidium des Vereines als auch im Vorstand vertreten.

Besondere Bedeutung hat der Verein im Bereich der Gruppenkrankensversicherung. Im Rahmen der Bundeskonzferenz der Freien Berufe Österreichs ist ein Arbeitskreis eingerichtet, der sich speziell mit dem Thema Gruppenkrankensversicherung beschäftigt. Vorsitzender dieses Arbeitskreises ist ÖRAK-Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian.

## **ANWALTICHE VEREINIGUNG FÜR AUS- UND FORTBILDUNG/ AWAK (ANWALTSAKADEMIE)**

Die Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung ist zu 100 Prozent Gesellschafter der Anwaltsakademie. Mitglieder des Vereins Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung sind die neun österreichischen Rechtsanwaltskammern, die drei Vorstandsmitglieder Präsident Dr. Rupert Wolff, Vizepräsident Dr. Marcella Prunbauer-Glaser und Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum sowie die Rechnungsprüfer Vizepräsident Dr. Armenak Utudjian und Dr. Elisabeth Zimmert.

Die neun österreichischen Rechtsanwaltskammern sind gesetzlich zur Durchführung und Anerkennung von für Rechtsanwaltsanwärter verbindlichen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet und haben diese Veranstaltungsorganisation auf die AWAK übertragen.

Die AWAK erstellt jährlich in enger Zusammenarbeit mit den neun österreichischen Rechtsanwaltskammern das umfangreiche Aus- und Fortbildungsangebot für die österreichischen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter. Neben dem bereits erfolgreich etablierten E-Learning Prüfungstool ist ein breitgestreutes Angebot an Webinaren in Vorbereitung.

### **BEIRAT ZUR AWAK**

Der 2015 eingerichtete Beirat zur AWAK, dem Vizepräsident Dr. Josef Weixelbaum und Arbeitskreisvorsitzender Dr. Eric Heinke angehören, berät die Geschäftsführung der AWAK bei der Gestaltung des Seminarprogramms sowie bei juristischen Fragen.

### **CCBE (RAT DER EUROPÄISCHEN ANWALTSCHAFTEN)**

Die CCBE-Delegation des ÖRAK besteht aus Delegationsleiterin Dr. Elisabeth Scheuba, Präsidentin der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer Dr. Gabriele Krenn, Dr. Alix Frank-Thomasser, Vizepräsident der Salzburger Rechtsanwaltskammer Dr. Michael Pallauf, Dr. Rupert Manhart und Information Officer Mag. Katarin Steinbrecher.

Im Berichtszeitraum fanden fünf Sitzungen des Standing Committee statt, an denen die Delegationsleiterin und der Information Officer teilnahmen. Die für November 2015 vorgesehene Plenarversammlung in Mons musste wegen der akuten Terror-

warnung in Brüssel abgesagt werden. Die abgesagte Plenarversammlung wurde im Rahmen des traditionellen Standing Committee im Februar 2016 in Wien nachgeholt. Die zweite Plenarversammlung fand im Mai 2016 in Lyon statt.

Weiters fanden laufend Sitzungen der verschiedenen Arbeitskreise bzw Arbeitsgruppen des CCBE statt, die von den vom ÖRAK entsandten Mitgliedern und/oder Vertretern des Brüsseler ÖRAK-Büros besucht wurden.

### **Der ÖRAK ist in den CCBE-Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen derzeit wie folgt vertreten:**

<b>CCBE Committee/Working Group</b>	<b>Mitglied</b>
Access to Justice Committee	<b>Scheuba</b>
Company Law Committee	<b>Frank-Thomasser</b>
Corporate Social Responsibilities Committee	<b>Frank-Thomasser</b>
Criminal Law Committee	<b>Prasthofer-Wagner</b>
Deontology Committee	<b>Csoklich, Scheuba</b>
EU Lawyers Committee	<b>Vize-Vorsitz: R. Manhart, Pallauf</b>
European Private Law Committee	<b>Csoklich</b>
European Training Platform (ETP) Working Group	-
European Transparency Register Working Group	-
Family and Succession Law Committee	<b>Scheuba</b>
Finance Committee	-
Find-a-Lawyer Working Group	<b>Asen</b>
Human Rights Committee	<b>Schuszter</b>
Insurance Working Group	<b>Vorsitz: Scheuba, Krenn</b>
International Legal Services Committee	<b>Prunbauer</b>
IT-Law Committee	<b>Preuschl</b>
Migration Working Group	<b>Blum</b>
PECO Committee	<b>Pallauf</b>
Permanent Delegation to the Court of Justice and the General Court of the European Union and the EFTA Court – Patents sub-group	<b>Heinke, Prunbauer</b>
Permanent Delegation to the European Court of Human Rights	<b>Schuszter</b>
Surveillance Working Group	<b>Vize-Vorsitz: Preuschl</b>
Towards a Model Code of Conduct Committee	<b>Csoklich, Scheuba</b>
Training Committee	<b>Heinke</b>
Working Group on the Future of the legal profession and legal services	<b>Prunbauer</b>

# STATISTIK

Quelle: ÖRAK, ausgenommen Einwohnerzahl (Anwaltsdichte)

## ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Burgenland	59	62	<b>63</b>
Kärnten	266	270	<b>271</b>
Niederösterreich	416	426	<b>430</b>
Oberösterreich	645	659	<b>659</b>
Salzburg	417	417	<b>419</b>
Steiermark	528	543	<b>555</b>
Tirol	537	547	<b>550</b>
Vorarlberg	231	228	<b>233</b>
Wien	2.706	2.788	<b>2.877</b>
<b>Gesamt</b>	<b>5.805</b>	<b>5.940</b>	<b>6.057</b>

Ende 2015 gab es in Österreich 81 niedergelassene europäische Rechtsanwältinnen, aktuell sind es 83.

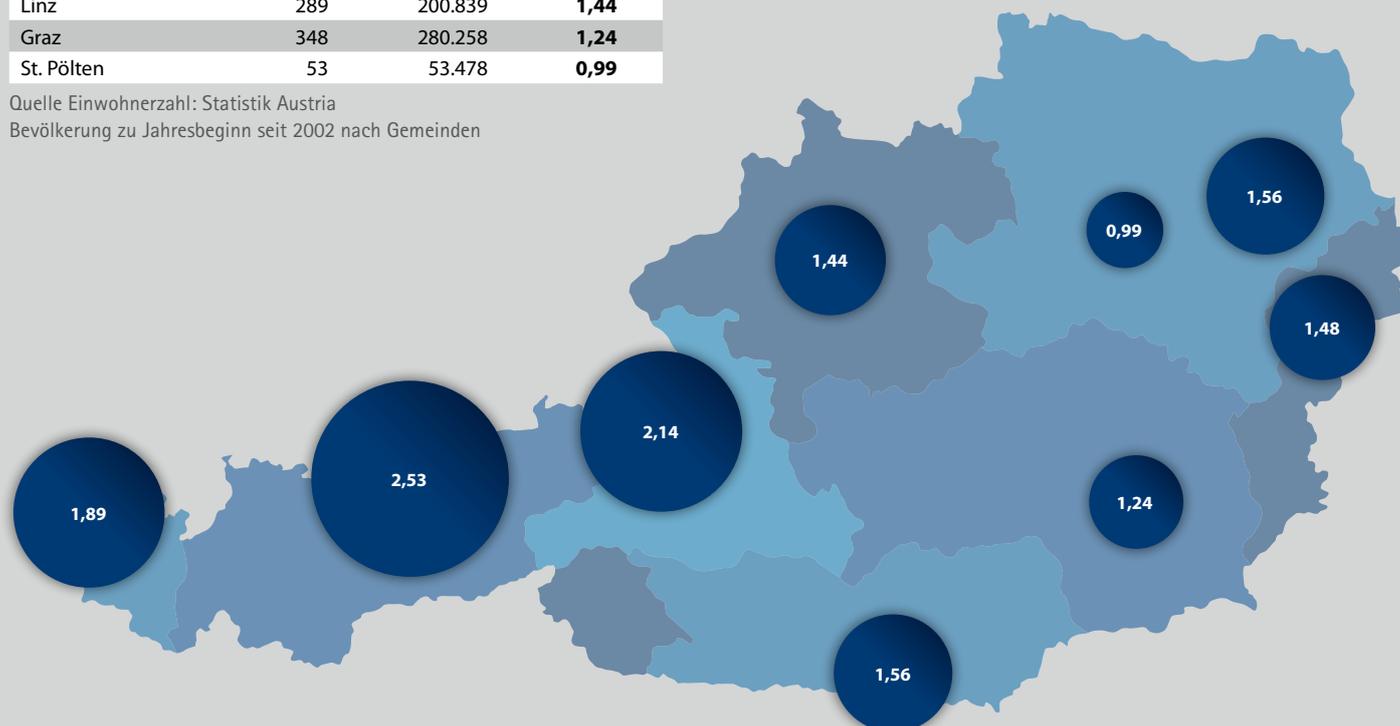
## ANZAHL DER RECHTSANWALTSANWÄRTER

	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Burgenland	23	26	<b>29</b>
Kärnten	65	63	<b>66</b>
Niederösterreich	124	122	<b>138</b>
Oberösterreich	201	219	<b>211</b>
Salzburg	89	94	<b>101</b>
Steiermark	183	181	<b>177</b>
Tirol	110	102	<b>118</b>
Vorarlberg	46	53	<b>41</b>
Wien	1.190	1.212	<b>1.248</b>
<b>Gesamt</b>	<b>2.031</b>	<b>2.072</b>	<b>2.129</b>

## RECHTSANWALTSDICHTEN

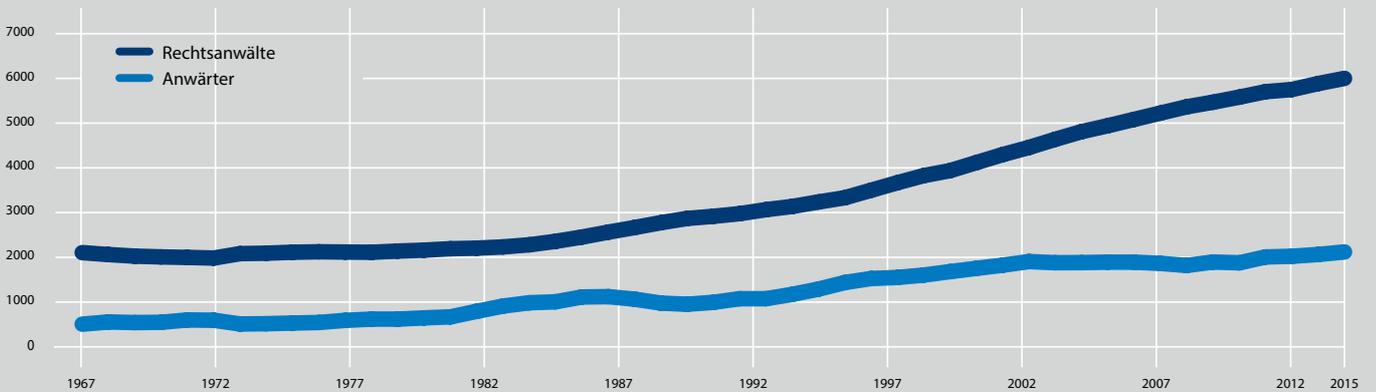
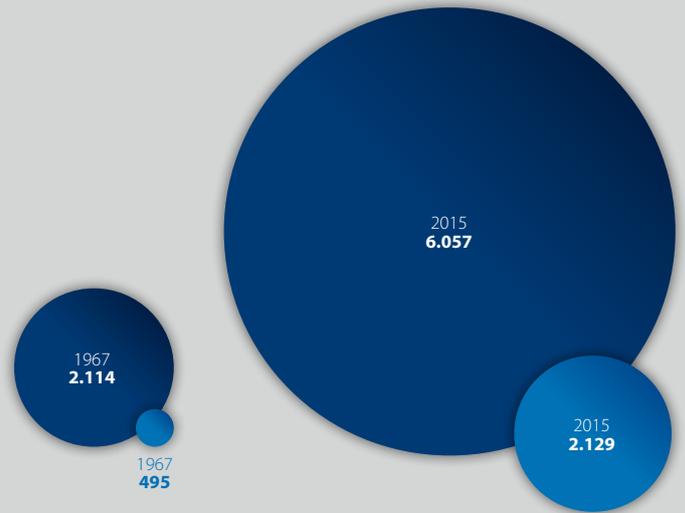
Landeshauptstadt	RA (31.12.2015)	Einwohner	RA pro 1.000 EW
Innsbruck	332	131.009	<b>2,53</b>
Salzburg	323	150.938	<b>2,14</b>
Bregenz	55	29.153	<b>1,89</b>
Klagenfurt	155	99.125	<b>1,56</b>
Wien	2.877	1.840.226	<b>1,56</b>
Eisenstadt	21	14.226	<b>1,48</b>
Linz	289	200.839	<b>1,44</b>
Graz	348	280.258	<b>1,24</b>
St. Pölten	53	53.478	<b>0,99</b>

Quelle Einwohnerzahl: Statistik Austria  
Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Gemeinden



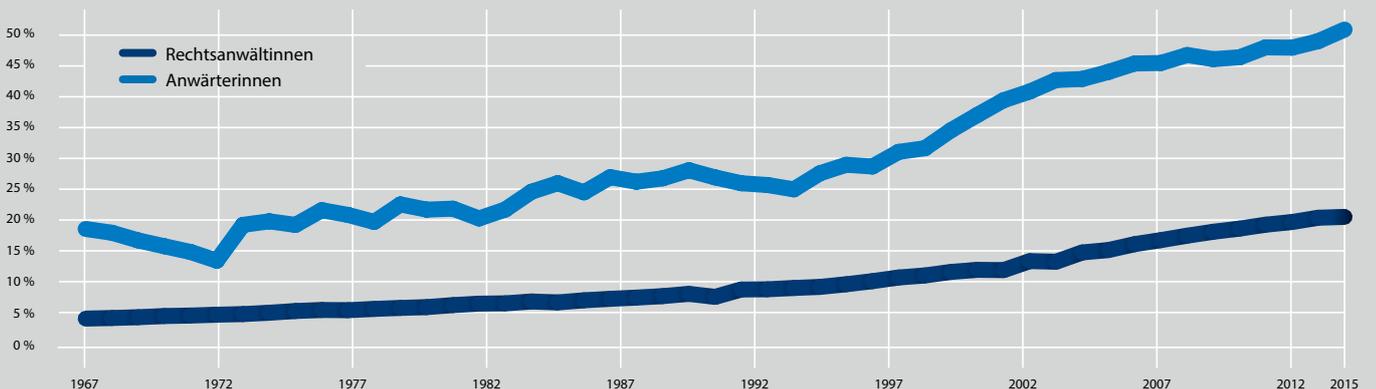
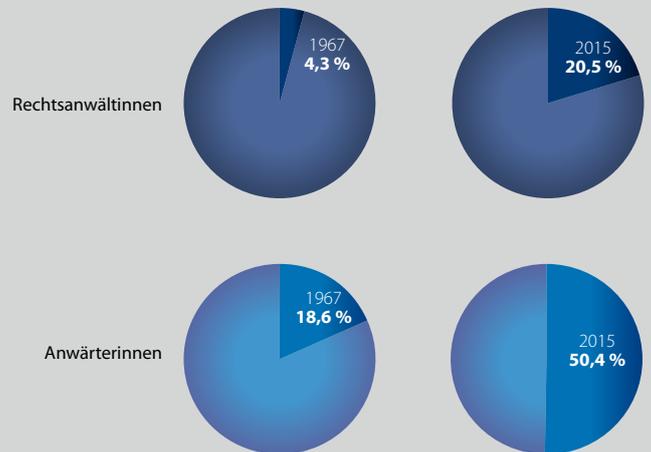
**ENTWICKLUNG DER ANZAHL DER  
RECHTSANWÄLTE UND RECHTSANWALTSANWÄRTER**

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Anwärter insgesamt
1967	2.114	495
1972	1.991	584
1977	2.127	581
1982	2.215	785
1987	2.577	1.118
1992	2.996	1.071
1997	3.526	1.528
2002	4.332	1.829
2007	5.129	1.898
2012	5.756	2.016
<b>2015</b>	<b>6.057</b>	<b>2.129</b>



**ENTWICKLUNG NACH GESCHLECHT - FRAUENANTEIL**

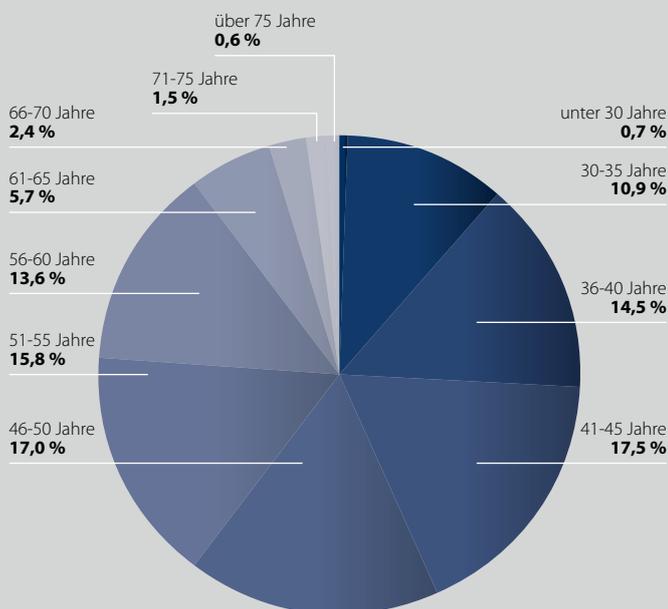
Jahr	Rechtsanwältinnen		Anwältinnen	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
1967	91	4,30	92	18,59
1972	98	4,92	79	13,53
1977	120	5,64	121	20,83
1982	148	6,68	159	20,25
1987	192	7,45	300	26,83
1992	268	8,95	277	25,86
1997	362	10,27	436	28,53
2002	521	12,03	715	39,09
2007	829	16,16	853	44,94
2012	1.109	19,26	958	47,51
<b>2015</b>	<b>1.242</b>	<b>20,51</b>	<b>1.072</b>	<b>50,35</b>



**ALTERSVERTEILUNG (RECHTSANWÄLTE)\*** STAND 26.07.2016

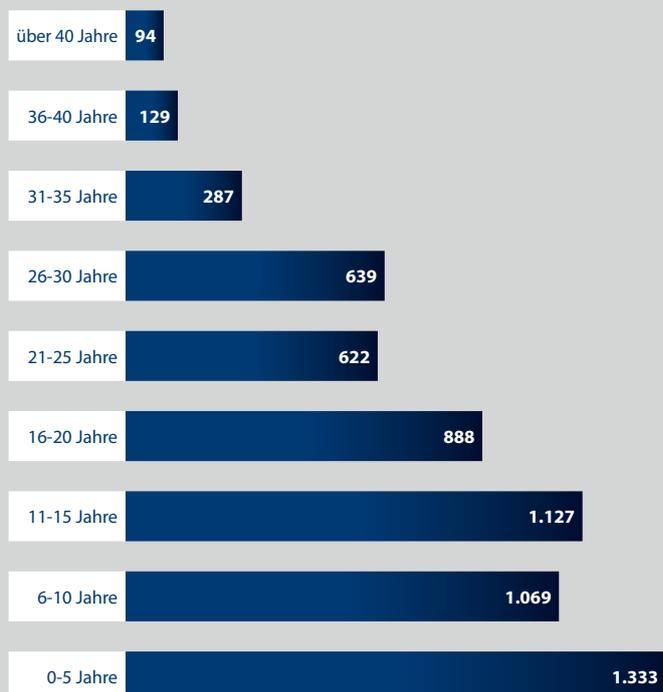
	Anzahl	
unter 30 Jahre	46	0,7 %
30-35 Jahre	673	10,9 %
36-40 Jahre	897	14,5 %
41-45 Jahre	1.081	17,5 %
46-50 Jahre	1.050	17,0 %
51-55 Jahre	976	15,8 %
56-60 Jahre	841	13,6 %
61-65 Jahre	350	5,7 %
66-70 Jahre	148	2,4 %
71-75 Jahre	90	1,5 %
über 75 Jahre	36	0,6 %
<b>Summe</b>	<b>6.188</b>	<b>100 %</b>

\* Prozentangaben gerundet



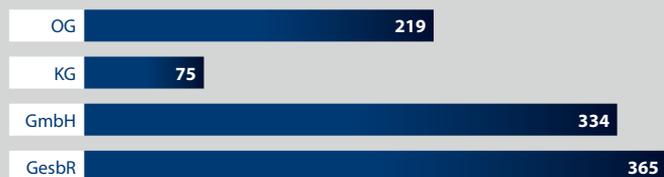
**EINTRAGUNGSDAUER (RECHTSANWÄLTE)** STAND 26.07.2016

Eintragungsdauer in Jahren	Anzahl
0-5 Jahre	1.333
6-10 Jahre	1.069
11-15 Jahre	1.127
16-20 Jahre	888
21-25 Jahre	622
26-30 Jahre	639
31-35 Jahre	287
36-40 Jahre	129
über 40 Jahre	94
<b>Summe</b>	<b>6.188</b>



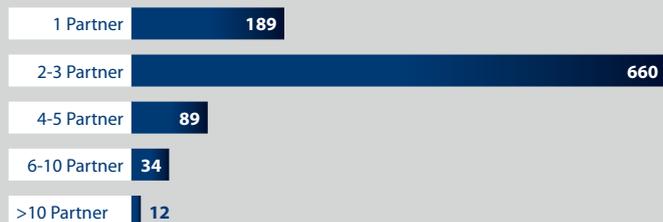
**GESELLSCHAFTSARTEN** STAND 26.07.2016

Gesellschaftsart	Anzahl
OG	219
KG	75
GmbH	334
GesbR	365
<b>Summe</b>	<b>993</b>



**ANZAHL DER PARTNER** STAND 26.07.2016

Anzahl Partner	Anzahl
1 Partner	189
2-3 Partner	660
4-5 Partner	89
6-10 Partner	34
>10 Partner	12
<b>Summe</b>	<b>984</b>



**BEVORZUGTE TÄTIGKEITSGEBIETE IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS**

STAND 26.07.2016

**Anzahl der Nennungen (Listengebiete) mit Veränderungen seit dem Vorjahr**

Liegenschafts- und Immobilienrecht	2022	+26	Wirtschaftsstrafrecht	140	+8
Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht	1704	+21	Fremden- und Asylrecht	123	+1
Gesellschaftsrecht, Gesellschaftsgründungen	1499	+17	Transportrecht	120	+2
Ehe- und Familienrecht	1490	-20	Bauträgerrecht	120	+7
Wirtschaftsrecht	1251	+15	Gewerberecht	113	-3
Zivilrecht	1257	+63	Umweltrecht	113	+6
Miet- und Wohnrecht	1079	+15	Mediation	91	+2
Verkehrsrecht, Unfallschäden	982	-5	Konsumentenschutz	86	-2
Allgemeinpraxis	957	-26	Handelsvertreterrecht	86	+5
Strafrecht	850	+27	Datenschutzrecht	77	+7
Insolvenzrecht, Unternehmenssanierungen	784	-6	Reiserecht	73	+4
Handelsrecht, Unternehmensrecht	732	+21	Sozialrecht	71	+3
Arbeitsrecht	724	+22	Energierrecht	71	+4
Vertragsrecht	645	+45	Apothekenrecht, Arzneimittelrecht	65	+2
Erbrecht und Verlassenschaftsabhandlungen	627	+18	Vereinsrecht	63	-5
Gewerbl. Rechtsschutz, Immaterialgüterrecht	569	+6	Betriebsanlagenrecht	59	+4
Bank- und Kapitalmarktrecht	521	+19	Jagdrecht	56	-2
Inkassowesen, Exekutionsrecht	453	-14	Domainrecht	55	+2
Mergers & Acquisitions	452	+11	Agrarrecht, Forstrecht	52	0
Baurecht	450	+12	Telekommunikationsrecht	52	+3
Verwaltungsrecht	439	+12	Franchising	51	-1
Bauvertragsrecht	363	+6	Raumordnung	51	+1
Europarecht	319	-4	Produkthaftung	50	-2
Versicherungsrecht	285	+5	Nachbarrecht	45	+3
Wohnungseigentumsrecht	269	+6	Gemeinderecht	43	+2
Ärztehaftpflicht, Patientenrecht	263	+1	Krankenanstaltenrecht	42	+1
Vergaberecht	242	+8	Beamten dienst- und Disziplinarrecht	41	+3
Stiftungsrecht	230	0	Wasserrecht	39	-3
Internationales Recht	202	+5	Luftfahrtrecht	37	0
Medienrecht	184	-2	Lebensmittelrecht	37	0
Verwaltungsstrafrecht	182	+7	Amtshaftungsrecht	23	+3
Kartellrecht	178	+2	Bergrecht	18	-1
Abgaben- und Steuerrecht, Finanzstrafrecht	169	+2	Enteignungsrecht	17	-1
Sportrecht - Skirecht	164	-1	Schiffahrtsrecht	13	0
Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsverfahren)	166	+10	Zollrecht	12	-2
Verfassungsrecht, Grundrechtsschutz	145	+5	Berufs- und Standesrecht	8	-1
Internetrecht	141	+1	Fischereirecht	8	0
EDV- und Softwarerecht	141	+3	Wehrrecht	1	0

**FREMDSPRACHEN IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS**

STAND 26.07.2016

**Anzahl der Nennungen**

Englisch	4869	Tschechisch	34	Portugiesisch	14	Lateinisch	5	Albanisch	2
Französisch	1180	Serbisch	33	Rumänisch	14	Mazedonisch	4	Koreanisch	2
Italienisch	439	Bosnisch	30	Serbokroatisch	13	Persisch	3	Armenisch	1
Spanisch	246	Slowenisch	23	Schwedisch	12	Japanisch	3	Hindi	1
Russisch	80	Slowakisch	22	Hebräisch	10	Ukrainisch	3	Isländisch	1
Kroatisch	54	Neugriechisch	20	Chinesisch	10	Arabisch	2	Urdu	1
Türkisch	42	Deutsch	20	Dänisch	6	Filipino	2	Georgisch	1
Ungarisch	39	Bulgarisch	15	Norwegisch	6	Litauisch	2	Finnisch	0
Polnisch	36	Niederländisch	15	Farsi	5	Gebärdensprache öst.	2	Indonesisch	0

# GESCHÄFTSVERTEILUNG ÖRAK-PRÄSIDIUM

## PRÄSIDENT

---

### Dr. Rupert Wolff

- Vertretung nach außen
- Koordination der Arbeitskreise im Einvernehmen mit den Präs.-StV.
- Koordination des Beitrages des ÖRAK zur Rechtspolitik
- Europäische Präsidentenkonferenz
- Vollzug der Beschlüsse des Präsidentenrates
- Landesrecht
- Organisation der Gesetzesbegutachtung
- Pressestelle
- Treuhandbuch
- Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- Organisation Generalsekretariat (im Einvernehmen mit Präs.-StV)

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Armenak Utudjian

- Wirtschaftsfragen allgemein
- Altersversorgung
- Pauschalvergütung
- Versicherungen und Banken (in Zusammenarbeit mit Dr. Gerhard Horak als Beauftragter des Präsidiums)
- Anlageausschuss
- EDV und Organisation
- Erstellung des Budgets
- Steuerrecht
- Jahresabschluss

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Josef Weixelbaum

- Strafrecht
- Aus- und Fortbildung
- Sonderprojekte und Arbeitsgruppen im BMJ
- Wahrnehmungsbericht des ÖRAK
- Honorarrecht
- Begleitende Berichte zum Budgetvollzug
- Rechtsanwaltsanwärter
- Grund- und Freiheitsrechte
- ADR

## PRÄSIDENT-STELLVERTRETER

---

### Dr. Marcella Prunbauer-Glaser

- Außenbeziehungen
- Landesrecht (international)
- Brüssel
- Kontakte EU, internationale Organisationen und Anwaltsorganisationen
- GATS
- TTIP
- ELI
- Österreichischer Juristentag

# MITARBEITER DES ÖRAK-GENERALSEKRETARIATS

## GENERALSEKRETÄR, KOMMUNIKATION

---

### **Bernhard Hruschka Bakk.**

## JURISTISCHER DIENST

---

### **Mag. Silvana Asen**

- ERV
- Gesellschaftsrecht
- Zivilrecht, Zivilverfahrensrecht
- Datenschutz
- Testamentsregister, Patientenverfügungsregister
- Europäisches Vertragsrecht, Verbraucherrecht
- ImmoESt, GrESt

### **Mag. Alexander Dittenberger**

- Europäische und internationale Angelegenheiten
- Berufs- und Standesrecht

### **Mag. Danijela Milicevic**

- Strafrecht, Strafrechtskommission
- Grund- und Freiheitsrechte
- Familienrecht, Erbrecht
- Sachwalterrecht
- Wahrnehmungsbericht
- Betreuung Projekt Rechtsstaatlichkeitsindex

### **Mag. Christian Moser**

- IT-Recht
- Gerichtsorganisation
- Alternative Streitbeilegung, Mediation
- Gebühren- und Steuerrecht
- Versicherungsrecht
- Immaterialgüterrecht
- Vergaberecht
- Projektbetreuung

### **Mag. Eva-Elisabeth Röhler**

- Aus- und Fortbildung
- Frau in der Rechtsanwaltschaft
- Rechtsanwaltsanwärter

## GENERALSEKRETÄR-STELLVERTRETERIN

---

### **Mag. Ursula Koch**

- Wirtschaftliche Angelegenheiten
- Versorgungseinrichtungen (Pensions,- Kranken- und Unfallversicherung etc)
- Honorarrecht

## SEKRETARIAT

---

### **Bianca Lembäcker**

- Buchhaltung RADOK
- Werbeartikelversand
- Auszeichnungen, Ehrungen

### **Anita Ryser BA**

- Empfang
- Terminkoordination
- Rechtsanwaltlicher Journdienst
- Buchhaltung ÖRAK

### **Claudia Stangl BA**

- Veranstaltungsorganisation
- Redaktion Anwaltsblatt

### **Marlen Wohlmuth**

- Datenverwaltung Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter (Rechtsanwaltsverzeichnis, ERV, FinanzOnline)
- CCBE-Berufsausweis
- RADOK Firmen-Compass, KSV-Unternehmensprofile, KVSystem

## ÖRAK BÜRO BRÜSSEL

---

### **Mag. Katarin Steinbrecher**

Leiterin

# KONTAKT

## Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)

Wollzeile 1-3  
1010 Wien  
Tel.: 01/535 12 75-0  
Fax: 01/535 12 75-13  
rechtsanwaelte@oerak.at  
www.rechtsanwaelte.at

## ÖRAK Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85 (bte 9)  
1040 Bruxelles  
Belgien  
Tel.: +32 2 732 19 72  
Fax: +32 2 732 25 387

## Rechtsanwaltskammer Burgenland

Marktstraße 3  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 0 26 82/70 45 30  
Fax: 0 26 82/70 45 31  
rak.bgl@aon.at

## Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gruberstraße 21  
4020 Linz  
Tel.: 07 32/77 17 30  
Fax: 07 32/77 17 30-85  
office@oerak.or.at  
www.oerak.at

## Tiroler Rechtsanwaltskammer

Meraner Straße 3/III  
6020 Innsbruck  
Tel.: 05 12/58 70 67  
Fax: 05 12/57 13 84  
office@tiroler-rak.at  
www.tiroler-rak.at

## Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Theatergasse 4/I  
9020 Klagenfurt  
Tel.: 04 63/51 24 25  
Fax: 04 63/51 24 25-15  
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at  
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

## Salzburger Rechtsanwaltskammer

Imbergstraße 31C  
5020 Salzburg  
Tel.: 06 62/64 00 42  
Fax: 06 62/64 04 28  
info@srak.at  
www.srak.at

## Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Marktplatz 11  
6800 Feldkirch  
Tel.: 0 55 22/71 1 22  
Fax: 0 55 22/71 1 22-11  
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at  
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

## Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Andreas-Hofer-Straße 6  
3100 St. Pölten  
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0  
Fax: 0 27 42/76 5 88  
office@raknoe.at  
www.raknoe.at

## Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3/IV  
8010 Graz  
Tel.: 03 16/83 02 90-0  
Fax: 03 16/82 97 30  
office@rakstmk.at  
www.rakstmk.at

## Rechtsanwaltskammer Wien

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße  
1010 Wien  
Tel.: 01/533 27 18-0  
Fax: 01/533 27 18-44  
kanzlei@rakwien.at  
www.rakwien.at

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel: 01 535 12 75, Fax: 01 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Konzept und Text:** Österreichischer Rechtsanwaltskammertag **Design:** atelier tiefner graphik & design GmbH, 1030 Wien  
**Fotos:** Shutterstock/Sunny studio (Seiten 1, 7, 37); Julia Hammerle (Seite 3); Fotostudio Pfeifer (Seite 5); Studio 22/Marcel Hagen (Seite 28); Matias Damjanovic (Seiten 29, 31); Philipp Naderer (Seite 29); Matthias Sedlak (Seite 29); Claudia Stangl, BA (Seiten 31, 35) **Druckmanagement:** Der Druckoptimierer OE Consulting e. U.

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Haftungshinweis:** Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen. **Urheberrechtshinweis:** Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

*Wir sprechen für Ihr Recht*